Don. Reg.
7e
-2-

4° Don. Reg. 7c-(2 [2] Convention

GEMEINSCHAFTLICHER BERICHT zu dem Entwurfe DER Convention zwischen BAYERN & OESTERREICH über die beiderseitigen Salinen-Verhaeltnisse.

1823

g. n. 3108a

5

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Gemeinschaftlicher Bericht zu dem Entwurfe der Convention zwischen BAYERN und OESTERREICH über die beiderseitigen Salinen Verhaeltnisse.

Die ursprüngliche Lage der Salinen Reichenhall, Hallein, und Berchtesgaden in benachbarten Thälern eines Gebirgsstockes, welcher nach verschiedenen Richtungen von den Gränzen dreyer Länder durchschnitten wurde, begründete von selbst eine gegenseitige Abhängigkeit dieser Salzwerke in Hinsicht auf die Mittel zu ihrem Betriebe, und auf den Absatz ihres Erzeugnisses.

Dieses Verhältniß führte schon vor Jahrhunderten zu Verträgen mancherley Art zwischen den Herzogen und Kurfürsten von Bayern, den Erzbischöfen von Salzburg und den gefürsteten Pröbsten von Berchtesgaden, welche sich in der Hauptsache bis auf unsere Tage herab erhielten, wenn sie auch nicht hinreichten, um allen Reibungen zu begegnen, deren Grund und Quelle theils in der Unvollständigkeit der Verträge selbst, theils in der gegenseitigen Salzhandels-Rivalität, wohl auch öfters nur im falschen Eifer der Regierungs-Organe lag.

Durch die Ereignisse der neueren Zeit – mit der Säkularisation der Stifter Salzburg und Berchtesgaden beginnend – verschwanden die Landes-Gränzen, welche die benannten Salinen trennten, und auf deren Bestand die Verträge beruhten, bald ganz bald auch nur theilweise, die vormaligen vertragsmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten consolidirten sich, oder wurden durch neue [illegible]

[illegible]

Einverständnisse modifizirt; die Natur der Objekte selbst, vorzüglich des Salzhandels-Verhältniß unterlag so wesentlichen Veränderungen, daß ein großer Theil der alten Vertrags-Bestimmungen schon deßhalb unanwendbar wurde.

Der Münchner Traktat vom 14. April 1816, dessen Bestimmung war, nach so vielfältigem Wechsel der Landes-Gränzen und die übrigen gegenseitigen Verhältnisse zwischen Bayern und Oesterreich definitiv festzustellen, verfügte auch über die beiderseitigen Salinen-Interessen durch mehrere Artikel; doch blieb hiebey die Regulirung einiger Punkte weiteren Verhandlungen theils ausdrücklich, theils stillschweigend vorbehalten.

Die in Folge dieses Traktates zu Salzburg in den Personen des k. bayerischen Herrn Staatsrathes Grafen von Freysing und des k. k. österreichischen Herrn Hofrathes von Droßdick niedergesetzten Liquidations-Hofkommissionen beider Regierungen erhielten unter anderen Geschäftszweigen auch die Aufgabe über die Regulirung aller das Salinenwesen betreffenden Verhältnisse in Verhandlung zu treten.

Diese Verhandlung verbreitete sich nach und nach über folgende Haupt-Objekte:

über die Salzabgabe von Oesterreich an Bayern gemäß VII. Artikel vom Münchner Traktate;

über den Salz- und Getreide-Transit aus Tyrol durch k. bayerisches Gebiet nach Vorarlberg – gemäß VIII.ten Artikel des erwähnten Traktates;

über die Saalforste nach der Verfügung des XXI.ten Artikels vom Münchner Traktat;

über den Salzbergbau der Saline Hallein am Dürrenberge, wobei dieser Traktat selbst keine Erwähnung macht, und wodurch noch einige andere Gegenstände von minderem Belange in die Verhandlung eingeführt wurden.

Die Vielseitigkeit der Unterhandlungs-Objekte in rechtlicher – staatswirthschaftlicher – finanzieller – und technischer Beziehung veranlaßte bey beiden Theilen mühsame Voruntersuchungen aller Art, und häufige Rücksprachen mit den administrativen Behörden, und verzögerte somit den Gang der Verhandlung; vor allem aber trug eine wesentliche Divergenz der beiderseitigen Regierungs-Ansichten über den Sinn der neuesten Traktats-Bestimmungen selbst dazu bey, auf zeitraubende Erörterungen

rechtlicher

amtlichen Vortragen zu führen, und die vollständige Erreichung des Zieles während dem Bestande der Liquidations-Hofkommission in Salzburg zu verhindern.

Nachdem in der Folge diese Verhandlungen in Wien durch die zur Gesamt-Ausgleichung zwischen Bayern und Oesterreich ernannten Bevollmächtigten, nämlich von k. bayerischer Seite durch den Herrn geheimen Rath und außerordentlichen Gesandten am k. k. oesterreichischen Hofe Titl: Freyherrn von Stainlein, und von k. k. oesterreichischer Seite durch den Herrn geheimen Rath und Vize-Präsidenten der obersten Justiz-Stelle Titl. Freyherrn von Gaertner wieder aufgesezzet wurden: erhielten Unterzeichnete den Auftrag, gemeinschaftlich einen noch für beide Theile unverbindlichen – jedoch auf die zu Salzburg eingeleiteten Vorerhebungen und Erörterungen, und die dort bereits getroffenen Verabredungen gegründeten Entwurf der Convention über sämtliche Salinen-Verhältnisse zu verfassen, und derselben in Ansehung der zu Salzburg unentschieden gebliebenen Punkte die nach ihrer Ueberzeugung zweckmäßigsten Bestimmungen einzuschalten.

Von eigenem Eifer für das Beste der Sache beseelt, durch ein schonendes Zutrauen ermuntert, und durch den Vorbehalt der Unverbindlichkeit des Entwurfes jeder diplomatischen Fessel entlediget, gaben wir uns ganz der Ueberzeugung hin, daß es nur dann möglich sey, unsere Aufgabe auf eine den beiderseitigen Rechten und Interessen und der Würde beider Regierungen entsprechende Art zu lösen: wenn die im Traktate vom 14. April 1816. gegenseitig gemachten Zugeständnisse ihrem Geiste nach aufgefaßt, und unter Verzichtleistung auf jeden Nebenvortheil, welcher etwa durch künstliche Deutung des Vertrags-Ausdruckes zu erringen wäre, so in Vollzug gebracht werden, daß der empfangende Theil zwar dasjenige erhält, dessen er wesentlich bedarf, daß aber zugleich dem gewährenden Theile jede Erleichterung der übernommenen Last gegönnt ist, welche sich mit dem Geiste der Vertrags-Bestimmung verträgt; wenn ferner auch diejenigen beiderseitigen Interessen, für welche im Münchner Traktate keine ausdrückliche Vorsorge geschehen ist, auf eine für beide Staaten gleich billige Weise geschlichtet, und die in dieser Hinsicht gegenseitig zu bringenden neuen Opfer nicht mit Aengstlichkeit in

bestehenden Abneigung genommen, sondern zum Theile in die gemeinschaftliche Wagschale gelegt werden, welcher die Herbeyführung eines wechselseitig begründeten freundlichen Zustandes und erleichterten Verkehres der benachbarten Salzwerke und Landes-bezirke zum allgemeinen Gegengewichte dienen dürfte; — und wenn übrigens bey jedem einzelnen Gegenstande in das ganze Detail der obwaltenden Verhältnisse eingedrungen, die allseitigen Privatrechte sorgfältig erforschet und gesichert, jede absichtliche Unbestimmtheit des Ausdruckes vermieden, und der künftige Zustand auf eine möglichst entsprechende Weise geregelt wird.

In wie ferne wir es vermochten, uns diesem Vorbilde zu nähern, müssen wir dem Ausspruche unserer hohen Committenten

I. anheimstellen, welchen wir hiemit unter No I. den Entwurf der Convention zwischen Bayern und Oesterreich über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse überreichen.

Wir haben diese Convention in sechs Abschnitte getheilt, und ihr noch acht Beylagen angefügt, welche nähere Bestimmungen über abgesonderte Gegenstände enthalten.

Der Ite Abschnitt betrifft die Saalforste als das schwierigste die meisten und mannigfaltigsten Bestimmungen erfordernde Objekt der Verhandlungen.

Zu diesem Abschnitte gehören drey Beylagen, nämlich

A. die nähern Bestimmungen hinsichtlich der an Bayern überlassenen grundherrlichen Rechte über die Enclaven der vormals berchtesgadenschen Zinswaldungen,

B. die Uebereinkunft in Ansehung der Beschädigungen durch die k. bayerische Holztrift auf den Hauptriftbächen, und

C. der Auszug der Waldforst-Ordnung vom Jahre 1781. für den Bezirk der nun k. bayerischen Saalforste auf vormals salzburgischem, nun k. k. oesterreichischem Gebiete.

Uebrigens mußte man sich in diesem Abschnitte des Conventions-Entwurfes öfters auf das ganze Elaborat der vormaligen beiderseitigen Liquidations-Hofcommissionen zu Salzburg gemeinschaftlich in die Saalforste abgeordneten Lokal-Commission, insbesondere auf ihre gemeinschaftliche Hauptrelation vom 18. April 1821 — auf den Grundbuchs-Entwurf vom 10. April 1821 mit den 44. Situations-

Plänen

stämme – auf die Abschätzung der Holzschlags Capitals – und auf die Abschätzung der Weide-Capitals in den Saalforsten beziehen, welche demnach in naher Verbindung mit dem Entwurfe der Convention stehen.

Der II.te Abschnitt behandelt in 7. Artikeln das Jagd-Revier Falleck.

Die nahe Verwandtschaft dieses Objectes mit dem unmittelbar vorhergehenden, indem das Jagdrevier Falleck den größten Theil der vormaligen berchtesgadenschen Zinswaldungen umschließt, reihete es an diese Stelle.

Der III.te Abschnitt betrift den Salzbergbau am Dürrenberge.

Diesem Abschnitte schließen sich wieder drey Beylagen an, nämlich:

D. das Regulativ über den Erwerbs-Antheil k. bayerischer Unterthanen bey dem k. k. oesterreichischen Salzbergbaue am Dürrenberge;

E. das Regulativ des Holzbezuges aus k. bayerischen Waldungen für den k. k. oesterreichischen Salzbergbau am Dürrenberge, und

F. die näheren Bestimmungen über den Wasserbezug und die Wasserleitungen des k. k. oesterreichischen Salzbergbaues am Dürrenberge auf k. bayerischem Gebiete.

Eine hieher gehörige und in der Beylage F. ausdrücklich erwähnte Nebenurkunde ist die gemeinschaftliche Relation der beiderseitigen Salinen Vorstände von Hallein und Berchtesgaden dd° 3. May 1823. über einige den Dürrenberg betreffende Detail-Verhältnisse.

Der IV.te Abschnitt regelt die Salzabgabe von Oesterreich an Bayern. –

Diesem Abschnitte reihen sich als Beylagen an

G. die Normen der Verpackung des Salzes in Küfen für die Abgabe an Bayern, und

H. die Instruktion für die von zehen zu zehen Jahren abzuordnende gemeinschaftliche Commission zur Salzgewichts-berechnung in Hallein.

Diese

dieser Abschnitt beruhet sich auf das gemeinschaftliche Elaborat der Halleinischen Salzgränzberichtigungs Commission vom Jahre 1826; welches sonach als eine Nebenurkunde desselben zu betrachten ist.

Der Vte Abschnitt betrifft den Salz- und Getreide-Transit aus Tyrol nach Vorarlberg. – ohne Beylage

Der VIte Abschnitt enthält verschiedene gegenseitige Transitbegünstigungen, namentlich für Bayern auf der Strasse über den Hallthurm zwischen Reichenhall und Berchtesgaden ohne Rücksicht auf den Gegenstand; dann für königl: bayerisches Aerarial Salz auf der Strasse von Berchtesgaden über den hangenden Stein an die Salzach; ferner für beiderseitiges Aerarial Salz auf den Gränz-Flüssen Salzach und Inn und auf der Donau stromabwärts durch das vormals fürstlich passauische nun k. bayerische Gebiet; – endlich für k. k. österreichisches Aerarial-Salz durch Berchtesgaden über den Hirschbichl nach den Pfleggerichten Lofer, Saalfelden, Zell am See, und Mittersill. –

Es liegt in unserer Aufgabe, den Entwurf der Convention mit Bemerkungen zu begleiten, welche theils die Sachverhältnisse erläutern und den Gang der Verhandlungen bezeichnen, theils die Motive der getroffenen Zugeständnisse entwickeln, sonach als Commentar der Uebereinkunft selbst dienen sollen.

Um hierin nicht das Maaß des Nothwendigen zu überschreiten, haben wir uns bey allen Punkten, worüber die Verhandlung schon in Salzburg bis zum Abschlusse vorbereitet wurde, lediglich darauf beschränkt, dieses Verhältniß kurz anzudeuten, und uns auf die bestehenden Akten und Conferenz-Protokolle der dortigen Liquidations Hofcommission zu berufen, in ausführlichere Erörterungen nur dann eingehend, wenn die Vertrags-bestimmung das Resultat ergänzender oder neuer Unterhandlungen zwischen den Bevollmächtigten selbst war.

I. Abschnitt.

Die Saal-Forste betreffend.

Die Verhandlungen der Liquidations-Hofcommission zu Salzburg über den Vollzug des Art: XXI. vom Münchner Traktate, die Saalforste betreffend – verbreiteten sich längere Zeit hindurch in ausführlichen Noten über den Sinn des erwähnten Artikels und über die daraus

abzuleitenden

abzuleitenden Grundsätze, eher eine Vereinbarung der sehr von einander abweichenden beiderseitigen Ansichten zu bewirken.

Als endlich die k. k. oesterreichische Hofkommission in der Note vom 12. Juny 1819. zugestand: daß der Vollzug des Artikels XXI. nach der darin aufgenommenen Grundlage der ältern Verträge nicht durch bloße Holzlieferungen aus den Saalforsten an die k. bayerischen Salinen, sondern durch Ueberlassung von Waldungen selbst zur eigenen Benützung und Verwaltung Bayerns zu geschehen habe, drang zwar die Verhandlung tiefer in den Gegenstand ein, doch führte sie noch zu keinem befriedigenden Resultate, indem von k. k. oesterreichischer Seite gestützt auf den Schluß des Artikels XXI. des Münchner Traktates nur die den Bedürfnissen Oesterreichs entsprechenden Modifikationen der ältern Verträge zugestanden werden wollten; wo hingegen von Bayern behauptet würde, daß bey den Abänderungen des vormaligen Rechts-Verhältnisses in den Saalforsten auf das beiderseitige Bedürfniß gleiche Rücksicht genommen und Zugeständnisse des einen Theiles durch angemessene Gegenleistungen des andern Theiles erwiedert werden müßten.

Erst nachdem die k. k. oesterreichische Hofkommission Hofkommission sich in der Note vom 12. April 1820. bereitwillig erklärte, die zuletzt bemerkte Ansicht über die Modifikationen der alten Verträge – ohne sie als verpflichtend anzuerkennen – doch vorsichtsweise als Leitfaden der ferneren Verhandlung anzunehmen, gieng diese selbst auf den Weg mündlicher Besprechung unter gemeinschaftlicher Protokolls-Führung über, und es gelang dem fortgesetzten Bemühen der beiderseitigen Hofkommissionen in den Konferenzen vom 2. May – 28. Juny – 13. – 15. und 18. July, dann 26. August des Jahres 1820. mehrere wesentliche Einverständnisse in Ansehung der Saalforste zu treffen, und den Abschluß einer vollständigen Uebereinkunft über diese Salinen-Angelegenheit vorzubereiten.

Zu diesem Ende wurde in Gemäßheit der in der Konferenz vom 26. August 1820. getroffenen Verabredung eine gemeinschaftliche Kommission in die Saalforste mit dem Auftrage abgeordnet, eine vorläufige möglichst erschöpfende Beschreibung dieser Forste in Hinsicht ihrer Lage und Begränzung, ihrer Bestandtheile und

Ertragen

Entlegen und ihrer Servituten-Belastung vorzunehmen, auch über die künftige Regulirung mehrerer Verhältnisse in denselben ein auf vollständige Kenntniß der Sachlage gegründetes Gutachten abzugeben.

Die genauen und umständlichen Elaborate dieser Commissionen haben die Möglichkeit herbeygeführt, in dem nun vorgelegten Conventionsentwurfe den Lokal-Verhältnissen angepasste und vollständige Bestimmungen über die sehr mannichfachen hinsichtlich der Saalforste zu regulirenden Verhältnisse in Antrag zu bringen.

Von dieser allgemeinen Einleitung gehen wir nun zu der Erörterung und Motivirung der einzelnen Artikel vom ersten Abschnitte des vorgelegten Entwurfes der Convention als dem eigentlichen Zweck des gegenwärtigen gemeinschaftlichen Berichtes über:

Zu Art: I. II. III. IV. und V.

Diese fünf Artikel enthalten die Bestimmungen über die Vertheilung der älteren Saalforste zwischen der k. k. österreichischen und der k. bayerischen Regierung nach den Bedürfnissen beider Staaten – über die Zuweisung anderer Waldungen an Bayern als Gegenleistung für die genannten Vorbehalte, und über die Grundzüge des künftigen bayerischen Rechts-Verhältnisses in den Saalforsten.

Um dieses Einverständniß gehörig würdigen zu können, dürfte ein Rückblick auf die früheren Verhältnisse des Waldbesitzes im Saalgebiete und auf den Standpunkt, auf welchem in dieser Hinsicht die Verhandlungen zu Salzburg gepflogen wurden, erforderlich seyn.

Die bayerischen Saalforste, d. i. die vor Aufhebung des Erzstiftes Salzburg auch nur zum Bedarfe der Reichenhaller Salzwerke gewidmeten Waldungen in den Salzburgischen Pfleggerichten Lofer Saalfelden und Zell am See – betragen nach vorliegenden – jedoch nur auf Abschätzung beruhenden Angaben eine Gesamtfläche von ungefähr 70,000. Morgen (: zu 40/m. bayerischen □. Schuhen :) wovon aber wegen den vielen mehr oder minder kahlen Jochen und eingemischten Alpenblößen nur bey 55,000. Morgen als holzproduktiv betrachtet werden können. Sie sind sämtlich auf die Saale und mittelst dieser nach Reichenhall bringbar, wurden auch ursprünglich nur dahin,

in der

in der Folge aber zum Theile auch für die Salinen Traunstein und Traunreit (: oder Berchtesgaden :) benützt.

Besagte Saalforste waren theils sogenannte salzburgische Hof- und Schwarzwaldungen (: welche mit Einschluß der bayerischen Bergwaldungen bey 45,000 Morgen ertragsfähiger Waldfläche enthalten mögen :) theils berchtesgadensche Zins- und Forstwaldungen auf salzburgischem Gebiete (: mit einer ertragsfähigen Waldfläche von ohngefähr 10,000. Morgen :).

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Gattungen von Wäldern war folgender:

Die Nutzungs-Rechte Bayerns an den salzburgischen Hof- und Schwarzwaldungen waren durch Verträge mit dem Erzstifte Salzburg selbst geregelt, und das Grundeigenthum derselben aus, da - mit Ausnahme der bayerischen Bergwaldungen - von beiden Regierungen in Anspruch genommen; in Ansehung der berchtesgadenschen Zinswaldungen hingegen waren die Verträge mit dem Stifte Berchtesgaden abgeschlossen, und das Grundeigenthums-Recht des Stiftes sowohl von Seite Salzburgs, als auch von Seite Bayerns anerkannt.

Die Forstverwaltung beider Gattungen von Waldungen zusammengenommen wurde von dem k. bayerischen Waldamte zu Saalfelden unter der Oberleitung des Salzmaieramtes zu Reichenhall geführt.

Nebst den Saalforsten befindet sich in dem Bezirke der Pfleggerichte Lofer, Saalfelden und Zell am See noch eine sehr ansehnliche Zahl von landesherrlichen Bann und Bergwaldungen, so wie von Hofsachen, Bergzulehen und Eigenthums Waldungen der Unterthanen, aus welchen zwar gleichfalls von Zeit zu Zeit beträchtliche Holzlieferungen zu den bayerischen Salinen geschehen, doch immer nur in Folge besonderer Uebereinkunft. Diese Waldungen standen unter Aufsicht und Verwaltung der salzburgischen Forstbehörden.

II. Die unter No II. beigefügte Situations Karte gewähret ein Bild des bisherigen Zustandes vom Forstwesen im Saalgebiete - nach den Erhebungen der Saalforst Commission vom Jahre 18 20/21.

So wie die k. bayerische Regierung in den Unterhandlungen zu

Salzburg

Salzburg auf dem XXI. Artikel der Münchner Convention ihre Ansprüche auf den ganzen Umfang der oben bezeichneten Saalforste und der sonach darin ausgeübten Rechte geltend zu machen suchte; so wurden k. k. österreichischer Seits wegen des erwähnten Artikel beygefügten Nachsatzes mehrere Ausnahmen und Beschränkungen in Antrag gebracht. – Bey den zuletzt in Salzburg stattgefundenen Vergleichs-Verhandlungen bestand man von k. k. österreichischer Seite noch auf folgenden Anträgen:

Die berchtesgadenschen Zinswaldungen sollten zwar mit vollem Grundeigenthum an Bayern überlassen werden, aber nicht in Folge des Artikel XXI. vom Münchner Traktate, welcher sich nicht auf diese Abtheilung der Saalforste erstrecke, weil er sich nur auf die Verträge zwischen Bayern und Salzburg, nicht aber auch auf jene zwischen Bayern und Berchtesgaden beziehe, sondern als Gegenleistung für die k. bayerischen Zugeständnisse am Dürrnberge. Von dieser Ueberlassung wäre nur der Zinswald Raubberg ausgenommen.

Von den salzburgischen Schwarzwaldungen sollten für Oesterreich vorbehalten bleiben:

a. der Schwarzwald Hundsfuß,

b. die Waldungen Spielberg, Strubeck, Marbeck und Reichenspielberg mit Achsand im Leogangthale für das Bergamt Pillersee;

c. die sämmtlichen Saalforste des Glemmthales für die Saline Hallein mit dem Vorbehalte einer weiteren Erklärung darüber, ob ihre Ausnahmen schon jetzt oder erst in der Folge bey wirklich eintretendem Bedarfe Platz greifen solle.

Die übrigen Saalforste würden zur unwiderruflichen und – mit Ausnahme des Rothgeldes – gänzlich Steuer- und Abgabenfreyen Nutzniessung an Bayern überlassen werden.

Die k. bayerische Hofkommission beharrte auf ihren Ansprüchen hinsichtlich der berchtesgadenschen Zinswaldungen als Saalforste, und wollte nur die Ueberlassung der sonach dem Stifte Berchtesgaden angehörigen grundherrlichen Rechte über diese Forste und ihre Enkla-ven als eine Gegenleistung für die Zugeständnisse am Dürrnberge anerkennen; sie verlangte ferner als Aequivalent für die Vorbehalte der oben bemerkten einzelnen Saalforste die Ueberlassung der Bergwälder

Grub

Grub und Ofen, der Gemeinden Achberg, Aschau, Schleibelberg, und Thurnbach, dann der Bergwaldungen im Unkner Heuthale;— sie versagte endlich dem Vorbehalte der Gmain-Waldungen ihre Beistimmung, und bot ihre Verwendung an, um für die Saline Hallein eine Einforstung in diese Waldungen für ein jährliches Quantum von 5000. Klaftern zu bewirken, wenn dagegen von Seite Oesterreich auf den Grundeigenthums-Anspruch von sämtlichen Saalforsten, welche vormals zu den salzburgischen Hof- und Schwarzwaldungen gehörten, verzichtet, die Rückgabs-Forderung aufgegeben, und Bayern der fernere Bezug des Holz-Ueberschusses aus den Privatwaldungen und Hofgütern oder Berglehen der Pfleggerichte Lofer und Saalfelden zugesagt würde.

Auf diesem Standpunkt befand sich das Ausgleichungswerk in betreff der Vertheilung und Ausscheidung der Saalforste und der dafür zu leistenden Aequivalente, als die Unterzeichneten mit dem Auftrage beehrt wurden, eine Vereinbarung der beiderseitigen Interessen auf vertraulichem Wege zu versuchen.

Man bemühte sich zuerst in Folge eines von k. k. österreichischer Seite angedeuteten Wunsches die Erreichung dieses Zweckes durch eine solche Abtheilung der Saalforste in Masse zu bewirken, bey welcher die k. bayerischen Eigenthums- und Verwaltungs-Rechte auf einen geschlossenen - der Saline Reichenhall zunächst gelegenen Waldbezirk beschränkt, und dieser Saline auf die übrigen Saalforste ein Holzbezugsrecht für ein bestimmtes Quantum eingeräumt würde. Die Unausführbarkeit dieses Vorschlages ergab sich jedoch dadurch, daß man sich k. bayerischer Seits nicht verstehen konnte, jährlich ein bestimmtes Holzquantum, wenn auch als Minimum, abzunehmen, so daß Oesterreich in der forstmäßigen Behandlung der Waldungen gehindert, und seinen Unterthanen einen regelmäßigen Erwerb durch Holzarbeiten zu sichern außer Stande seyn würde.

Unterzeichnete giengen daher auf die Würdigung der beiderseitigen Bedürfnisse hinsichtlich der Saalforste im Einzelnen über, und gelangten zu nachbemerkten Ergebnissen:

Als Bedürfnisse des österreichischen Staates wurden gemeinschaftlich anerkannt oder doch von k. bayerischer Seite angenommen:

1. die Befriedigung des ordentlichen Holzbedarfes der k. k. öster-

reichischen

reichischen Unterthanen, welche bisher in die Saalforste eingewiesen waren;

2. die Ausmittlung von landesherrlichen Bergwaldungen im Glemmthale, wo sich zur Zeit keine befinden, um die dortigen Unterthanen in den Fällen eines außerordentlichen Holzbedarfes – vorzüglich bey Wasserschäden – unterstützen zu können;

3. der Besitz von Bannwäldern am Ausgange des Hirschbachthales;

4. die Deckung des vermehrten Holzbedarfes vom Berg- und Hüttenwerke Pillersee;

5. die Ausmittlung einer Reserve für künftige Fälle eines vermehrten Holzbedarfes der Saline Hallein und der schon bestehenden oder neu zu errichtenden k. k. Aerarial Berg- und Hüttenwerke. –

Zu 1. Eine Purifikation der Waldungen, d. i. die Abfindung der Eingeforsteten durch verhältnißmäßige Waldtheile ist bey Gebirgs-Forsten im Allgemeinen nicht wohl möglich, theils weil sie wegen der zerstreuten Lage der Güter, welchen derley Waldtheile zugewiesen werden müßten, allzusehr zerstückelt würden; theils weil eine solche Purifikation dem Besitzer des Hauptforstes keine Sicherheit vor dem Rückfalle der Servitut gewähret, denn, wenn die den Eingeforsteten zugewiesenen Waldtheile am Fuße des Gebirges abgeödet werden, so ist eine fernere Aushilfe doch nur wieder von den höher am Gebirge oder mehr im Hintergrunde des Thales gelegenen Waldungen möglich, welche durch die Purifikation von derley Holzabgaben befreyet werden wollten. Man beschränkte sich demnach darauf für den Bedarf der k. k. österreichischen Unterthanen, welche bisher irgend eine Aushilfe aus den Saalforsten erhalten haben, durch die Bestimmung der Artikel XVIII. bis XXIV. zu sorgen, welche die Servitut des Holzschlages in den Saalforsten betreffen, und worüber am geeigneten Orte das Nähere vorgetragen werden wird. –

Zu 2. Zur Ausscheidung als landesherrliche Bergwaldungen im Glemmthale fand man die Saalforste Schwarz oder Mitterrechen, besch: Situationsplan Abtheilung I. No 6.: und Schafzagl: Situations Plan Abtheilung I. No 10.: vorzugsweise geeignet; sie bilden nach den vorliegenden Abschätzungen eine holzproduktive Waldfläche von 500. Morgen, sind für jede Bestimmung leicht bringbar, und ganz

ohne

ichen Belastungen mit Einforstungen.

In den übrigen Thälern und Bezirken des Salzgebirges befinden sich schon bedeutende ärarialische Bergwaldungen oder doch sehr erhebliche Holzrechte und Bergzulage der Unterthanen. –

Zu 3. Da sich das k. k. österreichische Verlangen von Lemmeldorn am Ausgange des Hirschbachthales schon namentlich auf den Schwarzwald Hundsfuß (: Abtheilung III. No 23 :) und auf den Zinswald Straubberg (: Abtheilung IV. No 19 :) bezieht, so fand hierüber keine weitere Ueberlegung statt, und es dürfte nur zu bemerken seyn, daß ihre Ausdehnung bey 230. Morgen, und die Einforstung in denselben jährlich 21. Klafter betrage.

Zu 4. Für den Bedarf des Berg- und Hüttenwerkes Dienten wurden zunächst die Saalforste des Diententhales im Bezug ihrer Lage wegen als die geeignetsten erkannt, nachdem auch schon unter k. bayerischem Besitze von Salzburg Holzabgaben an das aerarische Eisen-Hüttenwerk geschehen. – Diese Waldungen sind Spielbach, Wurzgraben, und Kollmandl (: Situationsplan Abtheilung II. No 12. 13. und 14. :) mit einer Fläche von 2400. Morgen.

Als Ergänzung des nicht genügenden Ertrages dieser Forste wurde anstatt der in Salzburg verlangten Waldungen des Schwarzlachthales Markuk und Reichenspielberg, deren Ueberlassung die bayerische Holzbringung aus diesem Thale hindern würde (: nach gepflogener Rücksprache mit den betreffenden äußeren Behörden :) der Schwarzwald Reichenwalbach im Glemmthale (: Abtheilung I. No 26. gewählt, dessen Ausdehnung bey 1100. Morgen betragen dürfte.

Diese für Dienten vorbehaltenen vier Waldungen bilden demnach eine Gesammt-Fläche von 3,500. Morgen, wovon der größte Theil mit schlagbarem Holze bestanden ist, und worauf eine jährliche Leistung von 500. Klaftern an die Eingeforsteten haftet.

Zu 5. Von k. bayerischer Seite glaubte man zwar der fortwährenden Ueberzeugung seyn zu dürfen, daß für einen künftig möglichen Holzbedarf der Saline Hallein, oder anderer k. k. österreichischer Aerarial-Berg- und Hüttenwerke durch die

Uebernahme

Unternehmen einer Lieferung von jährlichen 5,000. Klaftern auf die Salforste des Glemthales hinreichend gesorgt seyn würde, und erneuerte sonach die deßfalls schon zu Salzburg gemachten Anträge. Oesterreichischer Seits wurde jedoch bemerkt, daß 5,000. Klafter nicht für jeden möglichen Fall genügend seyen, daß eine Einforstung im Glemthale viele Reibungen mit der k. bayerischen Forstverwaltung und besonders in Bezug auf die Bringung des bedürftigen Holzes mancherley Konflikte erzeugen würde, und daß nur der Vorbehalt des Rechtes, die Salforste des Glemthales erforderlichen Falles für die Saline Hallein oder andere Aerarial-Berg und Hüttenwerke ganz einzuziehen, als eine hinreichende Sicherstellung der oesterreichischen Interessen, und als Ersatz für die von Bayern gewünschten Gegenzugeständnisse betrachtet werden könne. Man vereinigte sich demnach dahin, daß die Salforste des Glemthales, welche nicht ohnehin für andere Werke ausgeschieden sind, nur widerruflich zur Nutznießung und Verwaltung an Bayern zu überweisen, das Grundeigenthum derselben aber mit dem vorbehaltenen Rechte ihrer gänzlichen Einziehung der k.k. oesterreichischen Regierung vorzubehalten sey.

Auf diese Weise war sämmtlichen Bedürfnissen des oesterreichischen Aerars hinsichtlich der Salforste im Einzelnen entsprochen. —

Die dagegen k. bayerischer Seits aus Rücksicht auf die eigenen Bedürfnisse vorgeschlagenen Modificationen des vormaligen Verhältnisses in den Salforsten betrafen:

1. die Ueberlassung von einigen für Oesterreich entbehrlichen Waldungen im Salzgebiete als Ersatz für die schon gegenwärtig einzuziehenden Salforste; —

2. das Zugeständniß einiger Rechte als Gegenleistung für den k.k. oesterreichischen Vorbehalt des künftigen Einzuges der Glemthalwaldungen.

Zu 1. Von den zu Salzburg in Vorschlag gebrachten Waldungen, welche den k. bayerischen Salforstämtern zugetheilt werden könnten, mußten k.k. oesterreichischer Seits die Lammerwälder, Ischl und Aschberg ausgenommen, und ihre Ueberlassung bestimmt abgelehnt werden; auch von den Bergwaldungen im Niedern-Hinterthale wurde eine, nämlich der Bergwald Kühstein als unentbehrlich zur Befriedigung des Holzbedürfnisses der k.k. oesterreichischen Unterthanen

von

Staben erklärt und anerkannt. Ganz unbedeutend erscheint hingegen die Überlassung der Forgwälder Grub und Schwan in den Höhlen-gen – der Lannwälder Schößlgraben und Rüngerhof im Staben-thale, welche schon unter kurfürstlich salzburgischer Regierung an Bayern überwiesen waren, dann der Forgwälder Tiefenthal oder Tiefenbach, Ebent oder Ebenwald, und Hirschal oder Hirschbach mit Rothleithen im Stadener Forstthale. Ihnen wurde nämlich der Roß-berwald im Reinbachthale und der Forgwald Artled im Lergang-thale beigesellet; letzterer unter dem Vorbehalte der im Art: XXII. getroffenen Bestimmung hinsichtlich der Einforstung des dermaligen, oder eines künftig neu entstehenden Bergwerkes in der Schwarz-bach auf den dortigen Saalforsten.

Diese an Bayern grundeigenthümlich zu überweisenden Waldun-gen sind zusammen auf 4900. Morgen angeschätzt, wovon jedoch nur ohngefähr 2,500. Morgen holzproduktiv seyn dürften, nachdem ihr ganzer Ertrag auf 1,700 Klafter in Anschlag gebracht ist.

Nach der vorläufigen Erhebung der k. k. oesterreichischen Forst-Inspektion Hallein, aus welcher diese Angaben entnommen sind, ruhet auf den erwähnten Waldungen eine Einforstung von 198. Klaftern. –

Zu 2. Die Zugeständnisse, welche nach dem Gutachten der Unterzeichneten der k. bayerischen Regierung für den oesterrei-chischen Vorbehalt des Einziehrechts der Glaner-Waldungen ein-geräumt werden sollten, sind in der Wesenheit die nämlichen, welche die k. bayerische Hofkommission schon zu Salzburg als Gegen-leistung für die damals nur beantragte Einforstung der Saline Hallein in jenen Waldungen in Anspruch nehmen zu dürfen glaub-te, und zwar

a. die Verzichtleistung Oesterreichs auf den für allen älte-ren Verträgen unentschieden belassenen :/ salzburgischen Grund-eigenthums-Anspruch hinsichtlich aller Saalforste, welche weder zu den berchtesgadnischen Heimwaldungen, noch zu den Waldungen des Glanthales gehören, oder zu anderen Zwecken von der Reihe der Saal-forste künftig ganz ausgeschieden seyn sollen. –

Da hinsichtlich der berchtesgadnischen Heimwaldungen das Grund-eigenthum in Folge der Verhandlungen über den Dürrnberg an Bayern

überlassen

überlassen werden will, und in betreff der Glemmerwaldungen Bayern gleichfalls seinen Grundeigenthums Anspruch zu Gunsten Oesterreichs fallen lassen würde, so wäre durch diese gegenseitigen Zugeständnisse das künftige Rechts-Verhältniß in den Saalforsten in jeder Beziehung rein und bestimmt ausgesprochen, indem die Gesamtmasse dieser Forste alsdann nur in zwey übrigens unter sich ganz gleichartige und möglichst arrondirte Partien zerfallen würde, nämlich in grundeigenthümlich zu Bayern gehörige und in ausschließlich an Bayern überwiesene Forste, deren Grundeigenthum und Eingangsrecht für Oesterreich vorbehalten ist. –

b. die Aufhebung der alten Forstzins- oder Stockgeld-Abgabe, welche in zwey Pfenningen vom Mosstadl, oder nach neueren Münz- und Maaß-Verhältnissen in 2 fl 15 x Reichs-Währung für jede 100. Klafter bestand, aber schon seit mindestens 150. bis 160. Jahren nie mehr von den Holzbezüge aus den Saalforsten des Leoganger- und Glemmthales entrichtet wurde,

c. die Gestattung der abgabenfreyen Ausfuhr oder Austriftung des Holzes, welches von den k. bayerischen Salinen aus den Waldungen k.k. oesterreichischer Unterthanen der Pfleggerichte Lofer und Saalfelden käuflich an sich gebracht werden dürfte.

Diese beiden zuletzt erwähnten Zugeständnisse lagen bereits in dem Anerbieten der k.k. oesterreichischen Hofcommission zu Salzburg für den Fall eines Vorbehaltes an den Glemmer Waldungen; ihre Aufnahme in den gutachtlichen Antrag der Unterzeichneten ergab sich somit von selbst.

Aus dieser gegenseitigen Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse beider Staaten giengen die Bestimmungen der Artikel I. bis V. des Conventions-Entwurfes hervor, deren Hauptresultat in Folgendem besteht:

1. Bayern tritt in den vollen, unwiderruflichen, auch für alle Zeiten Steuer- und abgabenfreyen Eigenthums-Besitz der Waldungen auf k.k. oesterreichischem Gebiete, welche in den Artikeln I. und II. namentlich aufgeführt sind, und theils aus alten Saalforsten, theils aus neu zugetheilten Waldparthien bestehen. Sie dürften im Ganzen eine holzgründige Fläche von 35. bis 38,000. Morgen betragen.

2. Erhält ferner die gleichfalls abgabenfreye, aber wider-

rufliche

rechtliche Nutznießung und Verwaltung der im Artikel IV. benannten bisherigen Saalforste des Glemthales, deren Grundeigenthum und Wiedereinziehung für Oesterreich vorbehalten bleibt. Diese Waldungen sind auf einen holzertragsfähigen Flächenraum von 16. bis 18000. Morgen angeschätzt.

3. So lange Oesterreich von seinem Anspruchs-Rechte auf die Glemmerwaldungen keinen Gebrauch machen wird, werden diese beiden Abtheilungen unter der gemeinsamen Benennung "Königlich bayerische Saalforste" verstanden, und von Bayern verwaltet.

4. Oesterreich behält den vollen Besitz und die Verwaltung der im Artikel V. verzeichneten Waldungen, welche ganz aus der Reihe der Saalforste treten. Sie betragen zusammen 3. und 4000. Morgen.

5. Die im Artikel III. ausgesprochene und durch die Beylage A. geregelte Ueberlassung der vormals vom Stifte Berchtesgaden ausgeübten grundherrlichen Rechte über die Enklaven der Berchtesgadenschen Zinswaldungen in Bayern, gründet sich auf die Verhandlungen über die Zugeständnisse am Dürrnberge, und wurde hier nur wegen ihres objektiven Zusammenhanges mit den bemerkten bisherigen Zinswaldungen eingeschaltet. Alle örtlichen Verhältnisse dieser Enklaven sind aus den Situations-Plänen ersichtlich, welche dem Grundbuchs-Entwurfe der Saalforst-Commission beigefügt sind, und die übrigen Elaborate der erwähnten Commission hinsichtlich der Berchtesgadenschen Zinswaldungen bestätigen die näheren Angaben der Beylage A. in Bezug auf die Besitz-Verhältnisse jener Enklaven.

III.

Die unter No III. beigebogene Situations-Karte gibt ein Bild von dem künftigen Zustande der Waldungen in dem Saalforste, wofern die Anträge der Unterzeichneten der allerhöchsten Ratification gewürdigt werden. Eine Vergleichung dieser Karte mit der unter No II. angefügten macht die vorgeschlagenen Veränderungen anschaulich. –

Zu Art. VI.

In dem seit Errichtung des Waldbuches vom Jahre 1529. verstrichenen Zeitraume ist über die Lage einiger darin genannter Saalforste Ungewißheit entstanden, und es ergaben sich gegenseitige Ansprüche auf gewisse Waldpartien, welche zum Theile bey allen

früheren

früheren Verladungen und Verhandlungen unentschieden belassen werden mußten.)

Der gemeinschaftlichen Saalforst-Commission vom Jahre 18 20/21 wurde daher zur besonderen Aufgabe gemacht, die Sachverhältnisse hinsichtlich aller dieser Differenzen an Ort und Stelle zu erheben, und wo möglich zugleich die geeigneten Einverständnisse zu treffen, oder doch ein gemeinschaftliches Gutachten über die Art ihrer Ausgleichung abzugeben.

Die Abschnitte B. und C. der Hauptrelation jener subdelegirten Commission dd° Lofer den 18. April 1821. enthalten den Bericht über den befriedigenden Vollzug dieses Auftrages.

Die Ausgleichung von Differenzen minderen Belanges wurde an den geeigneten Stellen in den Entwurf des Grundbuches aufgenommen, und erhält mit diesem ihre Genehmigung. — Hinsichtlich der Objekte von größerer Bedeutung aber scheidet der Art: VI. des vorgelegten Conventions-Entwurfes durch die darin ausgedrückte Verzichtleistung Bayerns auf den Schwarzwald Raub — auf den Schwarzwald Achzang, auf den äußeren Bergwald Schoberweißbach — auf eine Partie des Bergwaldes Schwarzl und auf den Hochrothwald die Fäden ab, an welchen sich die bisherigen Differenzen fortspinnen, oder neu entknüpfen konnten. —

Zu Art: VII. und VIII.

Mit besonderer Beruhigung würden Unterzeichnete den Antrag gemacht haben, den Entwurf des Grundbuches der Saalforste, welchen die vorbemerkte subdelegirte Commission in den Jahren 1820. und 1821. hergestellt hat, als definitives Grundbuch anzuerkennen, und die erforderlichen Zusätze oder Abänderungen nur durch einen Anhang nachzutragen; allein folgende Rücksichten überzeugten sie von der Nothwendigkeit einer gänzlichen Umarbeitung desselben:

a. Von den unter vier Abtheilungen des Grundbuchs-Entwurfes vorkommenden einzelnen Saalforsten fallen nach den jetzigen Anträgen acht Forste weg, und werden durch acht andere ersetzt.

b. Statt der in dem Grundbuchs-Entwurfe nach den ehemaligen Verhältnissen gemachten Eintheilung der Forste in vier Klassen, deren Unterschiede künftig verschwinden sollen, dürfte es zweckmäßig seyn

sie

sie nur nach den gewiß bleibenden Lagen derselben in die grundeigenthümlichen und in die widerruflich nutznießlichen k. bayerischen Saalforste abzutheilen.

c. Die Enclaven der Saalforste, welche in dem Grundbuchs-Entwurfe nach ihrem Zustande vom Jahre 1820. vorkommen, sollen vermöge der Artikel X. und XI. des Conventions-Entwurfes hinsichtlich der Abtheilungen der solchen Alpenblößen, der Auflassung von schwendrechtigen Lichthaltungen für die Maischen und der Verleihung neuer schwendrechtiger Flächen viele Abänderungen erleiden, welche daher auch in dem Grundbuche geschehen müssen.

d. Bey Aufsuchung der in den salzburgischen Schwarzwäldungen seit 1774 und 1775, in den berchtesgadenschen Zinswaldungen aber seit 1804 nicht mehr erneuerten Waldzeichen (: Gränzmarken :) haben sich von 5,000 Zeichen 770 gar nicht, und 448 nur mit Wahrscheinlichkeit gefunden, und es ist demnach eine Erneuerung der Vermarkung der Saalforste und ihrer Enclaven unvermeidlich. Es würde unverantwortlich seyn, hiebey das alte System unzusammenhängender Geradlinien beizubehalten. Vielmehr muß, wie es bereits im Jahre 1793. mit den berchtesgadenschen Zinswaldungen geschehen ist, für jede in sich abgeschlossene Parthie der Saalforste eine zusammenhängende äussere Umfangs-Gränz-Linie und für jede Enclave eine besondere solche Linie gezogen werden.

Hiernach wird auch die Gränz-beschreibung im Grundbuche selbst, da wo die Gränze unverändert bleibt, abgeändert werden müssen:

e. Die Erhebung der Holzschlags- und Weide-Servituten ist bey Verfassung des Grundbuchs-Entwurfes zwar mit großer Sorgfalt und sehr umständlich gemacht worden, jedoch lag es nicht in der Stellung und im Auftrage der Saalforst-Commission, bey diesem Geschäfte die Betheiligten individuell beyzuziehen; es dürften daher bey der Liquidation dieser Servituten noch manche Modificationen in dem Detail der Angaben nothwendig werden, welche auf das Grundbuch Bezug haben.

Die Unmöglichkeit, alle diese Abänderungen dem jetzigen Grundbuchs-Entwurfe als Nachträge einzuschalten, bestimmte daher die Unterzeichneten zu den durch die Art: VII. und VIII. ausgesprochenen Anträgen, deren Zweck ist, den Werth des Grundbuchs-Entwur-

fes

fes vom 10. April 1821. seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß als Grundlage des definitiven Grundbuches zu erhalten, übrigens aber die nöthigen Vorarbeiten mit Beschleunigung herbeyzuführen, damit dieses letztere auf eine vollkommen befriedigende Weise durch eine gemeinschaftliche Commission hergestellt werden könne. –

Um auch für diejenigen Waldungen, welche bisher keine Saalforste waren, sondern ihnen erst zugetheilt werden sollen, somit im Grundbuchs-Entwurfe vom Jahre 1821 nicht enthalten seyn können, eine vorläufige nähere Bezeichnung ihrer Lage, Begränzung, Enklaven und Belastung zu erhalten, würde von k. k. oesterreichischer Seite eine Beschreibung derselben durch die k. k. oesterreichische Salinen Forst-Inspektion Hallein veranlaßt, welche nebst den dazu gehörigen Planen der k. bayerischen Regierung nachträglich mitgetheilt werden wird.

Die Nothwendigkeit periodischer Erneuerungen der Gränzzeichen der Saalforste und ihrer Enklaven erkannte man bereits bey den Verhandlungen zu Salzburg, und diese Erneuerung durch gemeinschaftliche Commissionen geschah auch vormals, jedoch in unbestimmten Zeiträumen und auf jedesmaligen Antrag Bayerns, wobey zugleich die indessen entstandenen Differenzen über Objekt und Recht in Verhandlung kamen, und thunlichst ausgeglichen wurden.

Unterzeichnete glauben die Periode von zwanzig Jahren für diese Gränz-Renovationen vorschlagen zu dürfen, nach deren Ablauf sich immer schon bedeutende Veränderungen an den meistens aus Baumplaken bestehenden – vielen Zufällen unterworfenen – und daher öfteren Erneuerungen bedürfenden Gränzzeichen vorfinden, und noch Geschäftsmänner vorhanden seyn werden, welche der vorhergehenden Gränz-Begehung beigewohnt haben.

Zu Art: IX.

Schon die k. k. oesterreichische Hofkommission zu Salzburg drang darauf, daß von Seite Bayerns hinsichtlich der Enklaven in den Saalforsten, oder der in denselben bestehenden Nutzungsrechte der Privaten, sowie in Ansehung der in diesen Forsten errichteten Gebäude, Zäune u. d. gl. der status quo des Zeitpunktes, in welchem Bayern wieder in die Benützung der Saalforste treten wird, belassen werden sollte; die k. bayerische Hofkommission glaubte jedoch hierauf nicht eingehen zu dürfen, sollte, wollte nur diejenigen Ansprüche der Privaten anerkennen,

welche

welche sich auf das alte Waldbuch und die späteren Anzeigen gründen, oder überhaupt als wohlerworben nachgewiesen werden können.

Um zu verstehen, worauf es bey dieser Differenz der gegenseitigen Ansprüche eigentlich ankomme, erhielt die subdelegirte Salforst Commission den Auftrag, bey Verfassung des Grundbuchs-Entwurfes jeden Besitzstand der Privaten, welcher von den älteren Verträgen abweicht, genau zu bemerken und den Ankunfts-Titel dieser Abweichungen des faktischen Besitzstandes von dem vergleichsmäßigen zu erforschen. Die Commission führt die vorzüglicheren der aufgefundenen Fälle, welche hierher Bezug haben, in ihrer Haupt-Relation vom 18. April 1821. unter Lit: F auf, und begutachtet ihre Anerkennung nach den im Grundbuche selbst an den geeigneten Stellen gemachten Vorträgen.

Diese Anerkennung spricht nun der Art: IX. auf eine solche Weise aus, daß dadurch dem Verlangen der k. k. österreichischen Hofcommission vollkommen genügt ist, und durch das Wiedereintreten des k. bayerischen Besitzes der Salforste kein k. k. österreichischer Unterthan an seinen bisherigen Nutzungen verkürzt wird.

In Ansehung der Waldungen, welche den Salforsten neu zugetheilt wurden, fand man einen solchen ausdrücklichen Vorbehalt der Privatrechte für unnöthig, indem es sich bey diesen Waldungen, hinsichtlich welcher Bayern keine vergleichsmäßigen älteren Ansprüche besitzt, wohl von selbst verstehet, daß die Rechte und Nutzungen der Privaten in ihrem gegenwärtigen Bestande zu verbleiben haben.

Zu Art: X.

Dieser Artikel gründet sich ganz auf das wohl motivirte Gutachten der Salforst Commission über die Ausscheidung und Behandlung der stockleeren Blößen in den Salforsten, auf welchen kein Schwendrecht haftet, unter Lit: G. ihrer Hauptrelation vom 18. April 1821.

Es wird dadurch den Besitzern der Alpen im Bezirke der Salforste eine sehr ansehnliche Fläche des zur Zeit unbestockten Waldbodens als schwendrechtige Blößen ausgelassen, und sich von Seite Bayerns nur ein Drittheil dieser zur Zeit stockleeren Waldfläche für den Wiederanwuchs des Holzes vorbehalten, ohne übrigens die Weidebezirke der Alpen zu verengen, oder auch ihre das Maaß und Verhältniß ihrer Alpberechtigung zu verändern.

Zur

Den Zweck dieser Abtheilung ist, vorbemerkte Blößen, auf welchen in ihrem gegenwärtigen Zustande der Waldbesitzer dem Weideberechtigten jede Unternehmung zur Verbesserung der Weide zu untersagen befugt ist; hingegen aber auch dieser jenem den Holzanflug gewaltsam oder durch List zerstört, welche sonach keinem von beiden nützen, sondern eine Beute werthlosen holzartigen Gestrüppes wurden, wieder auf eine oder die andere Weise theils für die Alpenwirthschaft, theils für die Forstkultur zu gewinnen. –

Wenn auch das Gutachten der Saalforstkommission sich nicht speziell über die den Saalforsten erst durch den gegenwärtigen Vertragsentwurf neu zugewiesenen Waldungen verbreiten konnte, so versteht es sich doch von selbst, daß sich die von ihr aufgestellten Grundsätze, sonach auch der hierauf gebaute Art: X. nicht minder auch hierauf beziehen. –

Zu Art: XI.

Durch die in diesem Artikel aufgeführten besonderen Verwilligungen von schwendrechtigen Flächen in den vormals berchtesgadenschen Zinswaldungen, auf welche die k. k. oesterreichischen Mitglieder der Saalforst-Kommission in ihrem Separatberichte angetragen haben, und welche zusammen bey 30. Morgen betragen dürften, wird den Klagen der dortigen k. k. oesterreichischen Unterthanen über Verkürzung bey der berchtesgadenschen Waldverleihung vom Jahre 1793. abgeholfen werden.

Ein ähnliches im erwähnten Berichte aufgeführtes Gesuch der k. k. oesterreichischen Unterthanen zu Sachsell wurde mit Stillschweigen umgangen, weil es den Zinswald Neuberg betrifft, welcher nach Art: V. ohnehin ganz an Oesterreich übergehen soll.

Ferner hatten Unterzeichnete dem Weidebedürfnisse der Röhrer Güter im Glemmthale, welche der vorbemerkte Bericht gleichfalls ansinnet, durch Verleihung einer schwendrechtigen Blöße im Schwarzwalde Kreuzstein entsprechen; allein aus dem Entwurfe des Grundbuches (Abtheilung I. No 18.) erhellet, daß dieser Saalforst, dessen Umfang sehr mäßig ist, einen geschlossenen Weidebezirk für das Galtvieh der Röhrer Güter ohne Alpenrecht und Hütte bilde, so daß also – abgesehen von den Consequenzen, welche eine bisher niemals stattgefundene Verleihung von Schwendrecht für bloße Galtviehweiden her-

füglich

hinsichtlich der übrigen Saalforste noch sich ziehen könnte, selbst für den Schwarzwald Frankstein zu bewegen war, so könnte auch nur noch in eine Alpe übergehen, zumalen er bereits Almen genannt zu werden pflegt. – Man glaubt daher sich auf eine Empfehlung der Bürgergüter zur Bedachtnahme durch Eröffnung eines baldigen Holzschlages im Schwarzwalde Frankstein beschränken zu müssen, wodurch ihrem Holzbedürfnisse gleichfalls abgeholfen werden kann.

Zu Art: XII.

Die hier aufgeführten Nutzungsrechte Bayerns fließen theils aus dem Eigenthume der Saalforste, oder dem Zwecke ihrer Ueberweisung von selbst, theils gründen sie sich auf besondere Zugeständnisse, welche entweder schon in Salzburg geschlossen wurden, oder auch dem Benehmen der Unterzeichneten nachträglich erfolgten.

Zu ersteren gehört das bayerische Recht, das Holz aus den Saalforsten zu jeder Saline auszuführen – welches von k. k. österreichischer Seite anfangs nur auf die Saline Reichenhall beschränkt werden wollte – zu letzteren – die bedungene Stockgeldbefreyung als eine der schon früher verrichteten Gegenleistungen für den österreichischen Vorbehalt auf die Glaner-Waldungen; – ferner die Bayern zugestandene Benützung und Verwerthung der Forstneben-Producte, als nothwendige Folge des Grundeigenthums, und um die Concurrenz der beiderseitigen Forstverwaltungen in den Saalforsten zu vermeiden; endlich die gestattete Veräußerung des Holzes auf dem Stocke, welche zum Theile auch schon früher von Seite Bayerns namentlich in Ansehung des Lerchenholzes auf den Grund des Vertrages von 1736. ausgeübt wurde. –

Zu Art: XIII.

Die Ausfuhr, oder Austriftung des Holzes aus den Saalforsten und selbst aus den Unterthans-Waldungen im Salzgebiete zu den k. bayerischen Salinen war von jeher von aller Mauth oder anderen derley Abgabe frey.

Die Erneuerung dieser Freyheit durch den Art: XIII. wurde hinsichtlich des Holzes aus den Saalforsten selbst schon in Salzburg bedungen und zugesagt, hinsichtlich des Holzbezuges aus den Unterthans Waldungen aber von Bayern als eine der Gegenleistungen für das Oesterreich eingeräumte Recht des Einzuges der Glaner-

Waldungen

Waldungen gelangt, wegen schon früher Meldung geschehen ist.

Die Ausdehnung dieser Ausfuhrs-Freyheit auf die Forstneben-produkte glaubten Unterzeichnete nur in so weit beantragen zu dürfen, als diese Nebenprodukte zum eigenen Gebrauche an den k. bayerischen Salinen bestimmt sind, welches z. B. in Ansehung von Baustein, Torf u. d. gl. der Fall seyn könnte, da hingegen das Pech, welches ein Privatunternehmer mit Bewilligung der k. bayerischen Forstbehörden in den Saalforsten sammelt, und für eigenen Rechnung ausführt, die herkömmlichen Mautgebühren zu entrichten haben wird.

Zu Art: XIV.

Das Zugeständniß der k. bayerischen Regierung, nur k. k. österreichische Unterthanen als Holzmeister in den Saalforsten zu verwenden, wurde schon von der k. k. österreichischen Hofkomission zu Salzburg in Anspruch genommen; – es gründet sich zwar nicht auf ältere Verträge mit dem Erzstifte Salzburg, doch entspricht es dem Herkommen.

Die von beiden Seiten dabey bedungenen Vorbehalte oder Ausnahmen sind theils nothwendig, um die Salinen hinsichtlich ihrer Holz-Lieferung aus den Forsten nicht von dem guten Willen der österreichischen Unterthanen abhängig zu machen, theils haben sie ihren Grund in besonderen Lokalverhältnissen. Letzteres ist der Fall bey der Holz-Lieferung zur Saline Traunreith aus einigen dahin bringbaren berchtesgadenschen Hinterseewaldungen; – diese geschieht nämlich durch die Triftklause auf der sogenannten Hirschbichler Moorwacht, und da diese Klause auch zur Bringung der inländischen Waldungen der erwähnten Saline bestimmt ist, so würde es nicht möglich seyn, den Irrungen unter den beiderseitigen Holzmeistern vorzubeugen, wenn diese Lieferungen getrennt und jene aus den berchtesgadenschen Hintersee-waldungen auf österreichischem Gebiete nicht wie bisher durch die berchtesgadenschen inländischen Holzmeister, sondern durch k. k. österreichische Unterthanen besorgt werden müßten.

Das Zugeständniß, gemäß welchem die k. bayerischen Holzmeister und ihre Arbeiter in den Saalforsten in Ansehung der Militärpflichtigkeit den eigenen Holzarbeitern der k. k. österreichischen Salinen gleichgehalten werden sollen, ergab sich ebenfalls aus den Verhandlungen der Hofkomission zu Salzburg, und wurde von Seite Bayerns bey der übernommenen Verpflichtung, nur österreichische Un-

terthanen

thenen als Holzmeister in den Saalforsten zu verwenden, als eine nothwendige Bürgschaft gegen Mangel an arbeitenden Händen in Kriegszeiten betrachtet.

Besondere und vielseitige Erörterungen veranlaßte das Verhältniß der sogenannten Holzmeisterschaften und Holzwerks Antheile in den Saalforsten sowohl bey der Hofkommission zu Salzburg als auch neuerlich zwischen den Unterzeichneten, ehe sie sich hinsichtlich der Bestimmungen vereinigen konnten, welche darüber in die Convention aufzunehmen seyen.

Der Hauptvertrag vom Jahre 1529, oder das sogenannte Waldbuch enthält in dieser Beziehung unter der Aufschrift "Holzordnung" nur folgende Verfügung:

"dieweil auch sonst an den Holzwerken gebräuchig und nütz-
"lich ist, daß die so den Wäldern am nächsten gesessen sind,
"auch mit ihren Gründen daran stoßen, und viel Mitleiden
"in Verhütung und Reinigung solcher Wälder haben, vor
"anderen zu Holzmeistern und Fürgedingern solcher Wäl-
"der gebraucht werden, darinnen sollen der Fürsten von
"Bayern Salzmayr-Holzschaffer – und andere, so darin
"zu handeln haben, gute Bescheidenheit zu Förderung der-
"selben Nachbarn auf diesem Holzwerk auch fürnehmen
"und halten."

Es ergibt sich hieraus, daß die Wahl und Aufnahme der Holzmeister in den Saalforsten den bayerischen Behörden unter der einzigen Verpflichtung zustehe, bescheidene, d. i. billige Rücksicht auf die Zuwendung des Verdienens an die den Wäldern zunächst gelegenen Unterthanen, welche durch das Holzliefrungs Geschäft Schaden leiden, zu nehmen.

In keinem der spätern Verträge wurde eine Abänderung dieses Verhältnisses getroffen, welches aber so einfach als der Natur der Sache angemessen ist; aber im Verlaufe der Zeit schlichen sich mehrere Mißbräuche ein, welche die Klarheit des Gegenstandes trübten.

Diese Mißbräuche beziehen sich eines Theils auf die sogenannten Holzmeisterschaften überhaupt, anderen Theils auf die einzelnen Antheile an denselben, und entstanden auf fol-

gende

gende Weise/

Bey Eröffnung eines Holzschlages in den Saalforsten vereinig-ten sich gewöhnlich mit Zustimmung des Salzmayr-Amtes zu Reichenhall mehrere Theilnehmer in eine Gesellschaft unter der Benennung einer Holzmeisterschaft, um gemeinschaftlich die Arbeit bey Fällung und Bringung des Brennholzes zu übernehmen. Das Salzmayramt wählte aus ihnen den Vorsteher oder sogenannten Vorarbeiter, welcher sodann unter Zuziehung eines oder mehrerer Mittheilnehmer (: Mitmeister genannt :) den Contract mit dem Salzmayramte abschloß, auch jährlich erneuerte, und über die neuen Ansage verhandelte; denn da der Bestand oder Contract niemals auf ein bestimmtes Quantum der Lieferung, sondern nur auf den Lieferpreiß für das Pfund (: Mendstiel oder Wechsel :) in neuerer Zeit für 100. Klafter, und auf die für diese Bezahlung zu leistende Arbeiten, Ablagen u. s. w. lautete, so mußte die Holzmeisterschaft von Jahr zu Jahr das Quantum ihrer Lieferung durch die sogenannte Ansage voraus bestimmt erhalten, welche öfters für mehrere Jahren ohne Schadloshaltung unterblieb, wenn das verminderte Holzbedürfniß der Saline, oder der Zustand der Waldungen, oder äussere Verhältnisse die Veranlassung dazu gaben.

Waren die Waldtheile, für welche die Gesellschaft der Unternehmer ursprünglich gebildet wurde, verhauen, und das Salzmayramt mit ihrer Leistung zufrieden war, so verlegte dieses Amt öfters die ganze Holzmeisterschaft unverändert in einen anderen Waldbezirk, und behandelte einen neuen Bestand mit ihr.

Durch dieses mehrere Male wiederholte Verfahren erhielten die Holzmeisterschaften allmählig einen Anschein von Unauflöslichkeit und von ausschließender Berechtigung auf bestimmte Waldbezirke, welchem aber nicht nur jede gesetzmäßige oder privatrechtliche Begründung fehlt, sondern selbst die in neueren Gesetzen für Bayern ausdrücklich vorbehaltene freye Disposition in Holzlieferungs Geschäften, und das Beyspiel mehrerer vormals wirklich aufgelöster Holzmeisterschaften entgegensteht.

Aber auch aus höheren Rücksichten kann ein rechtlicher Anspruch der Holzmeisterschaften auf ihren Fortbestand überhaupt, oder eine Berechtigung derselben auf gewisse Waldbezirke insbesondere weder von

Seite

Seite Bayerns, noch von Seite Oesterreichs zugegeben werden.

Von Ersterem nicht, weil dadurch die Forstbewirthschaftung in ihrem Wesen gestört, und das Holzlieferungs-Geschäft von dem guten Willen der Holzmeisterschaften abhängig gemacht würde.

Von Letzterem nicht, weil sich mit einem solchen Anspruche der Holzmeisterschaften jene Verfügungen rechtlich nicht vereinbaren, oder doch nicht mit dem beabsichteten Vortheile vollziehen liessen, welche schon vormals und besonders bey gegenwärtiger Verhandlung über die Bestimmung ganzer Saalforste zu Baumwäldern, zu Bergwerkswaldungen, oder als Reserve für den künftigen eigenen Bedarf Oesterreichs getroffen wurden, wobey zwar auf das Wohl der Gesammtheit der Bewohner jener Gegend, aber nicht auf die Convenienz der bisherigen Holzmeisterschaften Rücksicht genommen werden konnte.

Aus diesem Verhältnisse der Holzmeisterschaften, als zeitliche Vereine von Holz-Arbeits-Unternehmern, ergiebt sich von selbst ein allgemeiner Maßstab zu Beurtheilung des rechtlichen Gehaltes der einzelnen Holzwerks-Antheile, doch tretten hiebey noch besondere Umstände ein. –

Die von Seite der Saline mit den Holzmeisterschaften abgeschlossenen Bestände wurden in den sogenannten Bestandsbüchern vorgetragen. Wenn nun ein Theilhaber an diesem Bestande seinen Antheil am Holzlieferungs-Geschäfte einem anderen Unterthanen überlassen wollte, und weder die übrigen Glieder der Gesellschaft gegen den Eintritt dieses Letzteren, noch das Salinenamt gegen seine Annahme als Holzmeister etwas zu erinnern fand, so wurde dieser Wechsel in den Personen der Holzlieferungs-Unternehmer gleichfalls in dem Bestandsbuche vorgemerkt, und dem Neueingetretenen darüber ein Zeugniß ausgestellt.

Das Beyspiel öfters wiederholter Uebersiedlungen der gesammten Holzmeisterschaft aus einem abgetriebenen Schlage in einen anderen Waldort – die Möglichkeit mäßige Holzquantitäten durch das gewöhnliche landwirthschaftliche Dienstpersonal als Nebengeschäft zu bearbeiten und zu bringen – vor allem aber die Rücksicht auf den mit diesem Holzlieferungs-Geschäfte verbundenen Getreid-Bezug aus Bayern zu geringen Preisen, welche auch während der Theuerungs-Perioden nicht erhöhet wurden – gaben dem Besitze eines Antheiles an dem

Holz-

Holzmeisterschaften in den Augen der salzburgischen Gebirgsbewohner höheren Werth, als er an und für sich und besonders in rechtlicher Beziehung haben konnte.

Die Ueberlassung von solchen Holzwerks-Antheilen, ja selbst die Zerstückelung derselben war daher fast immer mit dem Erwerbe einer Gegenleistung verbunden, welche öfters geradehin in der Gestalt eines Kaufschillings erschien.

Diese vom Veräußernden Holzmeister dem Gegentheile gewährte Leistung wurde vom Salzmayeramte in der Regel im Bestandsbuche mitvorgemerkt, und dem daraus gefertigten Auszuge einverleibt, auch wohl diesem Letzteren selbst die Gestalt einer Urkunde über die geschehene Verhandlung, welche die Veranlassung des Wechsels in den Personen der Holzmeister war, gegeben.

Im Jahre 1626 entstanden hierüber zwischen Salzburg und Bayern sehr ernstliche Irrungen, welche sogar die Unterbrechung einer bereits begonnenen Gelaks-Visiten veranlaßten. – Sie wurden durch ein Kabinetsschreiben des Kurfürsten Maximilian I. vom 10. Juny 1628 beigelegt, in welchem erklärt wird, daß dergleichen salzamtliche Urkunden nur als Scheine über die geschehene Einschreibung der in den Personen der Holzmeister vorgenommenen Veränderungen zu verstehen seyen und dem Erzstifte nicht präjudiziren sollen.

Dieses letztere würde nämlich der Fall gewesen seyn, wenn das bayerische Salinenamt, welchem keine Jurisdiktion auf salzburgischem Gebiete zustand, förmliche Verträge über Veräußerungen der Holzwerks-Antheile zwischen den salzburgischen Unterthanen errichten wollte.

Der Erzbischof Paris beruhigte sich gemäß Schreiben vom 7. July 1628 mit dieser Erklärung, welche durch keine spätere Verhandlung zurückgenommen oder zurückgegeben wurde.

Als der Mißbrauch in der Ueberlassung der Holzwerks-Antheile so weit gieng, daß sie sich in den Händen einzelner Spekulanten häuften, und selbst in den Besitz von Auswärtigen, ja sogar von Beamten geriethen, so daß die wohlthätige Absicht der ersten Waldordnungs-Bestimmung vom Jahre 1529 für die Gesammtheit der den Saalforsten zunächst gelegenen Unterthanen nach und nach ganz vereitelt zu werden in Gefahr stand, erhob Salzburg bey Gelegenheit der Gelaks-Visiten vom Jahre 1736

darüber

darüber beschwerte, und verlangte, daß zu Vermeidung dieses Nachthei-
les für den Werth der betreffenden Güter künftig die Veräußerung der
Holzwerks-Antheile nur mit landesherrlicher Bewilligung sollte ge-
schehen können.

Von Seite Bayerns wurde dagegen protestirt, die rein persön-
liche Eigenschaft der Holzwerks-Antheile und die seit 200. Jahren aus-
geübte alleinige Disposition in Allem, was auf die Holzwerksbestän-
de Bezug hat, behauptet, und der Ausdruck „Verkauf der Holzwerks-
Antheile" als uneigentlich erklärt, indem dabey nur von einer sub-
locatione operarum die Sprache seyn könne. –

Man vereinigte sich endlich im Verhandlungs-Rezesse von 1756 da-
hin, daß den salzburgischen Unterthanen, welche ihre Holzwerks-Anthei-
le veräußert haben, die Wiedereinlösung derselben für immer vor-
behalten seyn – daß künftig die Uebertragung der Holzwerks-Anthei-
le unter den Holzmeistern vom bayerischen Salzmayeramte nur be-
standweise für eine bestimmte Anzahl von Jahren zugegeben wer-
den – und daß im übrigen diesem Amte die freye Disposition
in Kraft der Holzordnung hierinfalls unangefochten verbleiben
solle.

Dieß ist zugleich die neueste Vertrags-bestimmung hinsichtlich der
Holzmeisterschaften und Holzwerks-Antheile in den Saalforsten.

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Absicht der
beiden Regierungen fortwährend dahin gerichtet war, das ursprüng-
liche Verhältniß in Ansehung des Holzwerks Bedienens in den Saal-
forsten beizubehalten, und in so ferne davon durch Eigenmächtigkeiten
der Unterthanen unter sich abgewichen würde, dasselbe allmählig wieder
herbeyzuführen.

Wenn auch die Lokalbehörden durch einseitiges Auffassen des
Gegenstandes irre geleitet, die Absicht ihrer Regierungen nicht gehö-
rig unterstützt, und einer Seits die Veräußerungen der Holzwerks-An-
theile wie vorhin unbeschränkt gestattet, anderer Seits diese Anthei-
le sogar in die Guts-Anschläge bey Verlassenschafts-Verhandlungen,
Schuldverschreibungen u. s. w. aufgenommen haben; so glaubten Un-
terzeichnete doch in diesem Verfahren, welches den Rezessen widerstreitet,
und zugleich das wohlverstandene Interesse beider Theile verletzet,
keinen hinreichenden Grund finden zu können, um bey dem Entwurfe

der

der neuen Konvention die Sache zu verlegen, welche die ältern Verträge, besonders der Rezeß von 1736 bezeichnen.

Sie sind demnach der Meinung, daß den bayerischen Salinenbehörden bey dem Holzlieferungs-Geschäfte in den Saalforsten wie bisher, freye Hand belassen werden solle, weil nur unter dieser Voraussetzung eine forstmäßige Behandlung jener Waldungen möglich ist, und eine ungestörte Benützung derselben zum Wohle der dortigen Bewohner erwartet werden kann, daß aber diesen Behörden, wie es im Vertrage von 1529. geschah, billige Berücksichtigung der dem Walde zunächst gelegenen Unterthanen zu empfehlen sey. —

Ohne auf eine oder die andere Weise gegen diese beiden Hauptgesichtspunkte zu verstoßen, könnte zum Vortheile der Interessenten bey den bisher bestandenen Holzmeisterschaften ein Mehreres weder von österreichischer Seite verlangt, noch von bayerischer Seite gewährt werden, als die Zusage einer schonenden Beachtung des bestehenden Verhältnisses im Allgemeinen, bis es den vereinigten Bemühungen beider Regierungen gelingen wird, den im Verlaufe der Zeit eingeschlichenen Mißbräuchen in der Behandlung der Holzmstd. Antheile, wodurch man sie in Realrechte zu verwandeln suchte, zu steuern.

Jedes tiefer in die Sache eindringende und in das Einzelne gehende Zugeständniß Bayerns würde die Sache für die Betheiligten Rückkehr zu dem ursprünglichen Verhältnisse, welche seit 300. Jahren mit Sorgfalt offen gelassen wurde, für immer verschließen, und dasjenige, was als Mißbrauch erscheinet selbst für die Betheiligten unschädlichen allmähligen Verbesserung und Abhülfe fähig ist, in ein gegenseitig bindendes Recht umgestalten.

Nach diesen Ansichten würde die betreffende Stelle des XIV.ten Artikels verfaßt. Es wird zu seiner Zeit eine Aufgabe für die k. bayerische Verwaltungs-Behörde der Saalforste werden, die geeignetsten Mittel und Wege aufzusuchen und in Vorschlag zu bringen, um das gemeinschaftliche Ziel zu erreichen; indessen dürfte schon vorläufig den k. k. österreichischen Lokal- und Distrikts-Behörden von der geeigneten höheren Stelle der Auftrag ertheilt werden, darüber zu wachen, daß die Holzmstd. Antheile nicht ferner als Realrechte oder Guts Pertinenzien behandelt und in den obrigkeitlichen Urkunden als solche vorgetragen werden.

Die

Die Schlußverfügung, welche der XIV.te Artikel in betreff der Getreid-Abgabe an die Holzmeister enthält, wornach festwährend ein Theil ihres Erwerbes in Getreide zu bezahlen ist, und in dieser Hinsicht volle Gleichheit zwischen den inländischen und ausländischen Holzmeistern der Saline Reichenhall beobachtet werden solle, gründet sich auf das Einverständniß der Hofkommissionen zu Salzburg im III.ten Konferenz-Protokolle über die Saalforste, welches überhaupt die nähere Entwickelung aller auf den vorliegenden Artikel Bezug habenden Verhältnisse enthält. —

Zu Art: XV. und XVI.

Alle Bestimmungen dieser beiden Artikel hinsichtlich der Maßregeln zu Verhütung von Beschädigungen der Unterthansgründe durch die bayerische Holztrift - beruhen auf älteren Verträgen, und auf den darüber in Salzburg getroffenen Einverständnissen.

In Ansehung der Ersatzleistungen für diese Beschädigungen verdient bemerkt zu werden, daß Bayern nach den älteren Verträgen nur zu der Ablage an die Holzmeister für die Bringung aus den Schlägen und auf den Seitenbächen bey solchen Waldungen, welche derley Beschädigungen veranlassen können, und gemäß besonderem Vertrage vom Jahre 1585. auch noch zu den sogenannten Ablagen für die Triftbeschädigungen an der Glanner-Ache zwischen der Grießer- und Lergenger-Brücke verpflichtet war, die Trift auf den übrigen Strecken der Glannerache, oder der Saale hingegen, sowie die Trift auf den anderen Hauptbächen keinem Anspruche auf Schadenersatz unterlag.

Als ein größten Theils neues Zugeständniß Bayerns zu Gunsten der k. k. österreichischen Unterthanen ist demnach das Uebereinkommen zu betrachten, welches man hinsichtlich der Triftbeschädigungen auf den Hauptbächen Unken, Lar, und Glannerache oder Saale getroffen, und dem Art: XVI. unter Lit: B. als Beylage angefügt hat.

Dieses Uebereinkommen gründet sich auf das über den bemerkten Gegenstand von der Saalforst Kommission in ihrem V.ten Separat-Protokolle abgegebene umständliche Gutachten, von welchem Unterzeichnete nur in folgenden Punkten abgewichen sind:

1. Nach dem bemerkten Gutachten sollte der Unkenbach wegen der

der

der Unbeträchtlichkeit seiner in landwirthschaftlicher Kultur oder in besonderer Verjüngung stehenden Waldstrecke auch fernerhin von der bayerischen Triftschadensvergütung ausgeschlossen seyn. Dem von k. k. oesterreichischer Seite geäußerten Verlangen gemäß wurde die der bayerischen Trift auf diesem Bache mit der Verpflichtung eines Schadensvergütungs-Beitrages von einem halben Kreutzer für jedes Klafter belegt, welcher Betrag im Verhältnisse mit den für die übrigen Haupttriftbäche ausgesetzten Sätzen zu stehen scheint.

2tens Hinsichtlich sämmtlicher in diesem Übereinkommen bedungenen Geldleistungen, welche nach dem Gutachten der Salforst-Commission für immer unveränderliche Größen seyn sollen, fanden die Unterzeichneten eine Vorsorge gegen den im Laufe der Zeit veränderlichen Geldwerth für nothwendig, und bestimmten daher, daß von fünfzig zu fünfzig Jahren eine Revision dieser bedungenen Zahlungs-Beträge vorgenommen werden solle, wobey nicht das Verhältniß derselben zu den eingetretenen Triftbeschädigungen, sondern nur das Verhältniß des damaligen und des früheren gegenseitigen Werthes vom Gelde und Getreide zu berücksichtigen seyn wird.

Zu Art: XVII.

Die Salforst-Commission trug in ihrem vorbemerkten Gutachten bereits auf den möglichen Fall der Bayern convenirenden Errichtung eines Rechengebäudes am Ausgange des Glemmthales an, wozu von k. k. oesterreichischer Seite der Grund – falls er landesherrliches Eigenthum ist – unentgeldlich überlassen werden sollte.

Bey dem für Oesterreich bedungenen Einzugs-Rechte der Salforste des Glemmthales war es nothwendig, hinsichtlich der Ablösung dieses Rechengebäudes Vorsorge zu treffen, welches von Unterzeichneten durch die Bestimmung des vorliegenden Artikels auf eine für beide Theile gleich billige Weise zu bewirken gesucht wurde. –

Zu Art: XVIII.

Unter der Benennung „Hofsache“ wird in dem Bezirke der Salforste ein Waldtheil verstanden, welcher den Unterthanen zur Befriedigung ihres häuslichen Bedarfes vorzüglich an Brennholz zugewiesen ist, ohne jedoch in ihr Eigenthum übergegangen zu seyn.

Auch

Auch von den Saalforsten wurde den eingeforsteten Gütern in ältern Zeiten öfters derley Waldtheile oder Holzmarken zugewiesen und ausgezeichnet, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ihres Rückfalles, nachdem sie abgetrieben seyn würden. — Ihr gegenwärtiger Bestand beträgt nach den Erhebungen der Saalforstkommissionen ungefähr auf 1600. Morgen angeschätzten Flächenraum.

Diese Holzmarken bildeten in den früheren Zeiten und selbst noch kurz vor Erlöschung des Erzstiftes Salzburg eine vorzügliche Quelle von Reibungen zwischen den beiderseitigen Forstbehörden und Regierungen, indem von Seite Bayerns aus dem Grunde ihres bedungenen Rückfalles eine Einwirkung in deren Verwaltung in Anspruch genommen wurde.

Die Bestimmung des Artikels XVIII. löset dieses Verhältniß auf, indem sie die erwähnten Holzmarken für immer den betreffenden Gütern und der k. k. oesterreichischen Forstaufsicht zutheilen.

<u>Zu Art: XIX. – XX. und XXI.</u> Diese drey Artikel enthalten die allgemeinen Anordnungen hinsichtlich des Katasters der Einforstungen in die Saalwaldungen, dessen Verfassung schon im Vertrage von 1781 beschlossen und bey den Verhandlungen der Hofkommissionen in Salzburg neuerlich vorberathen wurde.

Die Arbeiten der Saalforstkommission haben hiezu bereits den Grund gelegt, in soweit es ohne Liquidation geschehen konnte, wozu erwähnte Kommission theils wegen der nöthigen Beschleunigung ihres Geschäftes, theils aus Rücksicht auf den damaligen Standpunkt der Verhandlungen überhaupt nicht beauftragt werden durfte.

Eine ähnliche Vorarbeit wurde von Seite der k. k. oesterreichischen Forst-Inspektion Hallein für den Saalforsten neu zugetheilten Waldungen hergestellt.

Diese vorläufigen Aufschätzungen und Beschreibungen der Holzbezugs-Servitut in den Saalforsten werden bis zur Vollendung des Katasters als provisorische Norm für die Holzabgaben aus den Saalforsten an die k. k. oesterreichischen Unterthanen und an die öffentlichen Gebäude und Anstalten dienen.

Auch

Aus einer Vergleichung des Vortrages vom Grundbuchs Extracte über die alt bewilligten Güter bey jedem Saalforste, und über die später an selbe regelmäßig übernommenen Einforstungen mit den quantitativen Angaben bey der vorläufigen Abschätzung der Capitals des Holzschlages in den Saalforsten, welche ohne Rücksicht auf Verträge bloß nach administrativen Gesichtspunkten und nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse geschah, geht hervor, daß diese Capitals einen Zuwachs von mehr als 2,000. Klaftern jährlicher Holz-Abgabe erhalten habe, zu welcher Bayern nach den älteren Verträgen nicht verpflichtet seyn würde.

Da die k. bayerische Regierung nach den Anträgen der Unterzeichneten, wie sie in den Artikeln XIX. XX. und XXI. des Conventions-Entwurfes ausgesprochen sind, den überhaupt den ganzen gegenwärtigen Bedarf der in neuerer Zeit aus den Saalforsten mit Holz-Abgaben betheiligten k. k. österreichischen Unterthanen auf selbe übernimmt, so ist auch in dieser Beziehung alles geleistet, was mit Billigkeit gewünscht werden konnte.

Die Feststellung eines Maximums der Einforstungen, welches durch das noch anzufertigende Kataster im Ganzen nicht überschritten werden darf, wurde schon von der k. bayerischen Hofkommission in Salzburg als Sicherstellung gegen übermäßige Ansprüche von Seite der Einforstenden verlangt, und ihr auch im III.ten Konferenz Protokolle daselbst zugesagt.

Die im Art: XXI. hiefür ausgesprochenen Summen ergaben sich aus wiederholten Prüfungen aus den Elaboraten der Saalforst-Commission und der k. k. österreichischen Forst-Inspection Hallein mit Rücksicht auf die in den Artikeln I. bis V. beschlossene Vertheilung der betreffenden Waldungen.

Im Glemmthale beträgt den Erhebungen der Saalforst Commission zu Folge, wenn man den Holzbedarf der Einzelnen reichlich in Anschlag bringt, die Einforstung im Ganzen 2325. Klafter, hievon fällt nur der Reichenwalzech, welcher aufhört Saalforst zu seyn, mit 195. Klaftern ab; denn die Schwarzwaldungen Gheng oder Mitterochsenpach und Schafzagl sind ohne Einforstung; der Rest berechnet sich genau auf 2130. Klafter, wofür in runder Zahl 2,250. Klafter angenommen wurden.

Im

Im Brixenthale – mit Einschluß des Windaubaches – erscheint in dem Operate der Saalforstkommission ein eben so bemessener Holzbedarf für die Unterthanen von 1,730 Klaftern. Durch die für Sal-linen vorbehaltenen Waldungen Schillberg, Wurzach, und Rothenende gehen hiezu 324. Klafter ab, so daß nur noch 1,406 Klafter verbleiben. Auch diese Zahl wurde durch Abrundung auf 1,450 Klafter erhöht.

Für das Holzbedürfniß des Bergbaues in der Schwarzlee ist durch den Artikel XXII. besondere Vorsorge getroffen.

Im Bezirke von Lofer und Unken sollte die Einforstung in die Saalwaldungen nach vorläufiger Erhebung des Bedarfes jährlich 1261 Klafter betragen, indem man das maximum hiefür auf 1,500 Klafter bestimmte, ohne die Abtretung des Schwarzwaldes Hundsfuß als Bannwald und des äussern Sengwaldes Schobermußberg als Hofsache zu berücksichtigen, begründete man einen Ueberschuß von mehr als 250 Klafter für den Saalforsten neu zugetheilten Waldungen dieses Bezirkes, welche nach den Angaben der k.k. Forstoffizialen nur mit 96 9/10 Klafter belastet sind, nämlich 30 9/10 Klafter im Sengwalde Grub und Pfann – 65 Klafter im Sengwalde Hirschbühel mit Lochlinthen und 1. Klafter im Passlauerwalde.

Für die berchtesgadenschen Zinswaldungen berechnete die Saalforstkommission ein Holzschlags-Kapital von 1,433 Klaftern; obschon hievon der als künftiger Bannwald ausgeschiedene Zinswald Kaufberg mit 22 Klaftern abzuziehen ist, stellte man doch das maximum in runder Zahl auf 1,500 Klafter.

Diese vier Beträge liefern die Hauptsumme von 6,700 Klaftern, auf welche der Art: XXI. lautet.

Unterzeichnete erlauben sich hier die Bemerkung beizufügen, daß sie in die Billigkeit der Behörden, welchen die Herstellung des definitiven Katasters der Einforstungen obliegen wird, das Vertrauen setzen, sie würden von selbst die soeben in einem Betrage von beiläufig 400 Klafter nachgewiesenen Erhöhungen der vorläufigen Anschätzungs-Summen nur als ein Deckungsmittel für jene einzelnen Fälle betrachten und benützen, in welchen erwähnte Anschätzung wirklich unzureichend befunden würde, um das wahre Bedürfniß der eingeforsteten Unterthanen zu befriedigen. –

Zu Art:

Zu Art: XXII.

Die Saalforste Grundlkendl und Lehengraben (: Situations-plan No I. Abtheilung II. No 7. und 8.) waren von Altersher für den Bedarf des Bergwerkes in der Schwarzleo vorbehalten, und sollten erst dann nach Reichenhall benützet werden, wenn dieses Bergwerk nicht aufgelassen würde. – Der Bergwald Arzlack war dem erwähnten Bergwerke ganz zugetheilt.

Da nun vorauszusehen ist, daß die dermalen im Betriebe stehende Grube sich bald vollständig verhauen haben werde, in welchem Falle also Letztere in die regelmäßigen Benützungsrechte der Saalforste Grundlkendl und Lehengraben treten wird, so geschah von k. bayerischer Seite der Antrag, auch den Bergwald Arzlack als Äquivalent für andere Vorbehalte in die Reihe der Saalforste aufzunehmen, weil er ganz von ihnen umschlossen ist.

Damit von k. k. österreichischer Seite diesem, bereits in den Art: II. des Conventions-Entwurfes aufgenommenen Zugeständnisse kein Bedenken entgegenstehe, wurde durch gegenwärtigen XXIIten Artikel dem dermaligen Bergbau in der Schwarzleo, so lange er noch im Betriebe seyn wird, und eben so einem künftig in diesem Seitenthale vielleicht neu aufzuschließenden Grubengebäude auf die dahin beizugebenen Saalforste des Schwarzleothales ein Holzbezugs-Recht begründet, welches höchstens dem nachhaltigen Ertrage der dazu bisher für diesen Bergbau bestimmten Waldungen (: d. i. der mittleren jährlichen Produktion ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Holzbestand derselben) gleichkömmt.

Unterzeichnete glaubten diese allgemeine Sicherstellung einem speziellen Vorbehalte des Nutzungs-Rechtes der benannten drey Waldungen für den Fall des Minderbedarfes vorziehen zu müssen. – Wenn nämlich der neue Bergaufschluß in einen Zeitpunkt fiele, in welchem diese Waldungen wegen Überständigkeit des Holzes gänzlich abgetrieben worden sind, oder wenn ein neuer Besitzpunkt so gelegen wäre, daß das Holz aus den genannten drey Waldungen nicht wohl dahin gebracht werden könnte; so würde die vorbehaltene Benützung derselben ohne Werth seyn; wo hingegen ein neuer Besitz im Umfange des Schwarzleothales nicht wohl so gelegen seyn kann, daß nicht das Holz aus einem der dortigen acht k. bayerischen Saalforste mit Namen Leogang – Weißbachgraben – Grundl, Kendl – Arzlack – Mardek – Reiterspielberg – Ochsnack, und Ri-

sergrab

sogleich dahin bringbar seyn sollte.

Zu Art: XXIII.

Die Einforstungen konnten nur nach dem Durchschnitt des jährlichen Holzbedarfes der Eingeforsteten bemessen werden. – Da jedoch dieser Bedarf sicherlich nicht in jedem Jahre gleichbleibt, sondern bald größer, bald geringer seyn kann, so hat man zum Besten der Eingeforsteten die im Art: XXIII. enthaltene Bestimmung getroffen.

Es wurde nämlich ein Termin von zehen Jahren festgestellt, nach welchem jedesmal mit den Holzempfängern über ihren wirklichen Holzbezug im Laufe des Dezenniums abgerechnet werden soll; so daß jeder Eingeforstete befugt ist, in einzelnen Jahrgängen ein größeres Holzquantum aus den Saalforsten zu verlangen, als was für ihn das Letztere bewilligt vorträgt, wenn er nur in den ferneren Jahrgängen des nämlichen Dezenniums eben so viel zurückgelassen hat, oder in den folgenden sich zurückläßt, als der Mehrbezug beträgt.

Eine Erweiterung dieser Periode, oder die Gestattung des Uebergreifens von einem Dezennium auf das andere würde in den Bewirthschaftungs-Plan der Saalforste zu viele Veränderlichkeit und Unsicherheit des Ganzen gebracht haben, als daß sie von k. bayerischer Seite hätte zugestanden werden können.

Für die Fälle eines außerordentlichen Bedarfes der Eingeforsteten wegen Brandschäden wurde durch die Zusicherung besonderer Unterstützung mit Holz-Abgaben aus den Saalforsten gesorgt.

Ohnerachtet diese außerordentlichen Unterstützungen schon in den salzburgischen Verhandlungen auf Brandfälle beschränkt worden sind, so werden sie in der Ausübung doch auch in den Fällen der durch Lawinen, Erdfälle, und ähnliche Natur-Ereignisse geschehenden Zerstörungen der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nicht versagt werden. Nur konnte man sich k. bayerischer Seits nicht zu dergleichen außerordentlichen Holzabgaben auch in dem Falle herbeylassen, wenn das Bauholz- oder Brennholz-Bedürfniß durch Verwüstungen, welche von Hochgewässern angerichtet werden, entsteht.

Der Grund hievon liegt theils in den ältern Verträgen und den Bestimmungen, welche der k. bayerischen Regierung eine solche Verpflichtung nicht auflegen, theils in dem Umstande, daß das Maaß dieser Beschädi-

gungen

gungen gar sehr von der Zweckmäßigkeit der ersten Anlage der Brücken- und Klauswerke, sowie von der sorgfältigen Unterhaltung der-selben abhängt, und daß die k. bayerische Regierung hierauf nicht ein-wirken kann.

Um jedoch auch in dieser Hinsicht jede wünschenswerthe und mit den wesentlichen Interessen beider Staaten vereinbarliche Vorsorge zu treffen, vereinigten sich die Unterzeichneten zu der schon bey dem Art: V. erwähnten Ausscheidung der bisherigen Saalforste Schwarzeder, Mitterschwarzach und Schießzagl im Glemmthale als k.k. österreichi-sche Eigenwaldungen, deren Bestimmung die Unterstützung der dorti-gen k.k. österreichischen Unterthanen mit besonderen Holzabgaben in solchen Fällen seyn soll, für welche ihnen kein Anspruch auf die k. bayerischen Saalforste zusteht. – In den übrigen Bezirken des Saalgebietes fehlet es hiezu überhaupt nicht an disponiblen Waldpar-thien.

Die Bestimmung dieses Artikels, gemäß welcher den Eingeforsteten nicht gestattet ist, das aus den Saalforsten erhaltene Holz zu ver-äußern, oder zu anderen Zwecken, als wozu es ihnen gereicht wird, zu verwenden, geht aus den älteren Verträgen und aus dem Geiste der gesammten nur für den eigenen Guts-Bedarf bemessenen Ser-vituten-Belastung auf den Saalforsten hervor; nachdem übri-gens die mehresten Unterthanen jener Gegend mit Eigenwaldungen, Hofsachen, oder Berglehen versehen sind, auch der k. bayerischen Re-gierung gestattet ist, Holz aus den Saalforsten verkäuflich abzu-geben, so wird es ersteren nicht an Mitteln fehlen, um nebst dem Guts-Bedarfe auch ihre industrielle Holzbedürfnisse zu befriedi-gen.) –

Zu Art: XXIV.

Bey den Verhandlungen zu Salzburg wurde von k. bayerischer Seite noch darauf bestanden, daß nur die Alteingeforsteten einen Anspruch auf unentgeldlichen Holzbezug aus den Saalforsten zu ma-chen berechtiget seyen, die neu zugewiesenen Holzempfänger aber mindestens jene Reichnisse zu entrichten haben sollten, welche die k.k. österreichische Regierung selbst für die Holzabgaben aus den Berg-waldungen zu erheben pflege.

Von diesem Verlangen dürfte zur Vereinfachung des Gegenstan-

des

daß und zur Beseitigung jeder möglichen Beschwerde aber zu weit ab-
gegangen werden, daß alle katastermäßig eingeforsteten ganz
gleich gehalten würden und nur das als herkömmliche Anweisgeld von
6 X. für jede besondere Anweisung zu bezahlen hätten.

Hinsichtlich der nur zeitlich auf die Saalforste überwiesenen
Holzempfänger aber würde im vorliegenden Artikel die Bestimmung
getroffen, daß ihre Bezahlung an die k. bayerische Forstkasse den-
jenigen Betrag gleichkommen solle, welchen diese Unterthanen an die k.
k. österreichische Forstkasse zu leisten haben würden, wenn die jetzt
ganz oder zum Theil abgetriebenen Freywaldungen, Berggehölze,
Hofgehölze, oder Eigenwaldungen, in welche sie eingeforstet sind, schon
wieder so mit schlagbarem Holze bestanden wären, daß sie keine
Aushilfe aus den Saalforsten nöthig hätten, was nach Verlauf einer
Reihe von Jahren wirklich der Fall seyn wird.

Diese Verfügung dürfte nicht nur der Billigkeit, sondern auch der
Klugheit angemessen seyn, weil im entgegengesetzten Falle es im
Interesse dieser Unterthanen läge, den Wiederwuchs der jetzt ab-
getriebenen Waldparthien, worauf sie für die Zukunft angewiesen
sind, zu verhindern.

Daß die Holzabgaben an Beschädigte ohne Unterschied ganz un-
entgeldlich geleistet werden sollen, entspricht dem Benehmen, wel-
ches in derley Fällen überhaupt beobachtet zu werden pflegt.

Die Schlußbestimmung des Artikels XXIV. hinsichtlich des
Preises für die unverbindlichen Holzabgaben aus den Saalforsten
ist eine Folge des der k. bayerischen Regierung im Art: XII. einge-
räumten Rechts der beliebigen Verwendung und Verwerthung des
für die Salinen entbehrlichen Holzertrages der Saalforste, und
dürfte ganz vorzüglich dazu geeignet seyn, gleichzeitig den Früch-
ten der Industrie in jenen Bezirken freyere Bewegung und der
Forstkultur höheren Werth zu geben. —

Ad Art: XXV.

Dieses Uebereinkommen in Betreff der Bauholzbewilligungen grün-
det sich auf das III.te Conferenz-Protokoll der salzburgischen Ver-
handlungen über die Saalforste, und ist eine, soweit es die Natur
der Sache gestattet, beschränkte Erneuerung der diesfalls in den
älteren Verträgen enthaltenen viel ausgedehnteren Bestimmungen,

wodurch

wodurch den eigenmächtigen Eingriffen in die Waldungen vorgebeugt werden soll, welchen von Seite der k. k. oesterreichischen Behörden leicht nicht mit dem erforderlichen Nachdrucke begegnet werden könnte, wenn den Schiffern durch die vorläufige Bewilligung zur Einführung an solchen Punkten, wohin das Holz nur aus Saalforsten gebracht werden kann, schon stillschweigend eine Anweisung auf diese letzte-ren gegeben wäre. —

Zu Art: XXVI. Auch die Bestimmung dieses Artikels hinsichtlich der Abgaben von Zeugholz an die Geistlichen und Schulen des Bezirkes, in welchem die Saalforstwaldungen, ist ein Zugeständniß Bayerns, worüber man sich bereits zu Salzburg vereiniget hat. —

Zu Art: XXVII. XXVIII. und XXIX. Alles, was in diesen Artikeln über die Betriebs-Verhältnisse in den Saalforsten und über die Beschränkung der Forstkultur-Unternehmungen in denselben aus Rücksicht auf die Weideberechtigungen verabredet ist, und vorge-setzt wird, geht theils aus den Verhandlungen der Hofkommissionen zu Salzburg, theils aus den Operaten und Gutachten der Saalforst-kommission hervor: namentlich sind die Bestimmungen des Art. XXVIII. den Anträgen im dritten Abschnitte der Hauptrelation vom 18. April 1821 und jene des Artikels XXIX theils diesem, theils der Abtheilung G vom ersten Abschnitte entsprechend.

Das Detail der Bestimmungen dieser drey Artikel ist zu vielfach und zu sehr von den Lokal-Verhältnissen abhängig, als daß hier eine nähere Erörterung darüber an ihrer geeigneten Stelle wäre.

Ihr gemeinschaftlicher Zweck ist, den Weide-Interessenten im Bezirke der Saalforste die vollkommenste Sicherstellung ihrer Weide-rechte in jener Ausdehnung, welche sich mit dem Fortbestande des Waldes nur immer vereinigen läßt, zu gewähren, aber auch letzte-ren gegen unbilliges Uebermaaß in Schutz zu nehmen. —

Zu Art: XXX bis XXXV. Nachdem in den Artikeln I. bis XI. alles geordnet wurde, was auf das Objekt der Verhandlung, nämlich die Saalforste unmittelbaren Bezug hat, und sonach die Vertheilung, Ausscheidung, Begränzung oder Erweiterung der Saalforste und ihrer Enklaven,

und

und die gegenseitigen Besitzrechte an denselben betrifft; – nachdem ferner in den Artikeln XII. bis XXIX die erforderlichen Bestimmungen über die Nutzungsrechte der k. bayerischen Regierung in den Saalforsten, sowie über die Beschränkungen, welche ihre Benützung aus Rücksicht auf die verschiedenen Interessen der k.k. oesterreichischen Unterthanen unterliegen soll, angereihet wurden, so folgen nun in den Artikeln XXX bis XXXV die gemeinschaftlichen Verfügungen in Ansehung der Verwaltung der Saalforste durchgehends von dem schon bey den vergleichs Verhandlungen zu Salzburg aufgestellten Gesichtspunkte ausgehend, daß jede unnöthige Beschränkung oder Controlle der Bayern nach den ältesten Verträgen zustehenden Verwaltung seiner Saalforste unvermeidlich zur Quelle waldverderblicher Reibungen zwischen den äußeren Behörden erwachsen, und zum Nachtheile der k.k. oesterreichischen Unterthanen selbst eine beschränktere Benützung der Saalforste in ihrem Gefolge haben würde.

Auf ausdrückliche Einverständnisse der erwähnten Hofkommissionen gründet sich der Art: XXX, oder der Vorbehalt der landesherrlichen Oberaufsicht Oesterreichs über die Saalforste; ferner die im Art: XXXI. enthaltene Aufzählung der Hauptfunktionen der k. bayerischen Forstämter auf k.k. oesterreichischem Gebiete; endlich die im Art: XXXII. zugestandene Ueberlassung des bayerischen Waldmeisterhauses zu Saalfelden mit den bey vier bis fünf Tagwerke betragenden Grundstücken und der Abgaben-Freyheit für erstere.

Auf neueren Verhandlungen und auf dem Uebereinkommen der Unterzeichneten beruhen die übrigen Bestimmungen der oben bemerkten Artikel, insbesondere die Gestattung des Anbaues oder der Erbauung von Dienstwohnungen für das untergeordnete k. bayerische Forstpersonale, dann die Feststellung der amtlichen und persönlichen Verhältnisse der k. bayerischen Forstbeamten auf k.k. oesterreichischem Gebiete in allen ihren Beziehungen zu den k.k. oesterreichischen Behörden, wobey man es sich zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht hat, künftigen Anständen möglichst vorzubeugen, und allenthalben die Würde der k.k. oesterreichischen Landeshoheit mit dem amtlichen Ansehen zu vereinbaren, welches die k. bayerische Forstverwaltung auf k.k. oesterreichischem Gebiete unumgänglich bedarf, und welches ihr auch durch die früheren Verträge gesichert war.

seine nähere Entwickelung der einzelnen Punkte dieser Artikel dürfte sich von selbst als unnöthig zeigen.

Zu den Art: XXXVI. bis XL. Alles, was auf die Rechtspflege in den Saalforsten und über dieselben Bezug hat, bildet den Inhalt der oben bemerkten Artikel, und zugleich den letzten Gegenstand der Verfügungen des ersten Abschnittes der im Entwurfe vorgelegten Conventionen.

Die Gerichtsbarkeit im Bezirke der Saalforste mit einziger Ausnahme des Theiles der berchtesgadnischen Zinswaldungen, welcher von der alten Hallthurner Jagd-Gränze eingeschlossen ist, stand auch vormals dem Erzstifte Salzburg zu; – in dem erwähnten Jagd-Districte wurde sie nach den Verfügungen des Rezesses von 1734. von der Fürstprobstei Berchtesgaden ausgeübt.

In Folge des Artikels XXXVI. fällt dieser Unterschied künftig weg, und die k. k. oesterreichischen Gerichte bleiben in dem Besitze der Gerichtsbarkeit über den ganzen Umfang der Saalforste.

Nach den älteren Verträgen ist die Strafgerichtsbarkeit über die Forstfrevler in den Saalforsten der im Jahre 1781. zwischen Bayern und Salzburg verglichenen Waldstrafordnung gemäß auszuüben.

Schon zu Salzburg wurde von Seite der k. k. oesterreichischen Hofkommission der Antrag gemacht, diese Waldstrafordnung einer neuen zeitgemäßen Redaktion zu unterziehen, und namentlich die Bestimmungen der §.§. 12. 13. und 15. abzuändern.

Soviel dieses geschehen konnte, ohne eine ganz neue Waldordnung zu entwerfen, welches künftigen Verhandlungen vorbehalten bleiben dürfte, wurde von Unterzeichneten in dem Auszuge der Waldstrafordnung vom Jahre 1781., welcher dem Conventionsentwurfe als Beylage C. angefügt ist, mit Rücksicht auf die oesterreichische Strafgesetzgebung im Allgemeinen bewerkstelliget.

Der Vortrag des Artikels XXXVIII. enthält selbst die Angabe der Gründe und Ansichten, von welchen bey dieser Bearbeitung ausgegangen wurde.

Von dem k. bayerischer Seits in Salzburg gestellten Begehren, für die Wege des Rekurses in Straffällen zur II.ten Instanz mit Ausschluß der Administrativ-Stellen nur reine Gerichtsbehörden zu bestimmen, wie dieß vormals in Ansehung des salzburgischen Hofrathes der

Fall

Fall war, glaubten Unterzeichnete bey der Unvereinbarlichkeit dieses Verlangens mit der bestehenden Gerichtsverfassung Oesterreichs Umgang nehmen zu dürfen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß auch die höheren politischen Behörden die Wichtigkeit des strengen Vollzuges der bestehenden Verordnungen im Allgemeinen erkennend, und den Werth der Forstkultur für die Bewohner des Salzgebirges würdigend, mit allem Nachdrucke gegen die Forstfrevler in den Saalforsten vorgehen werden.

Alle Irrungen, welche hinsichtlich der Rechtsverhältnisse Bayerns in den Saalforsten entstehen würden, sollten nach den Bestimmungen der älteren Verträge auf schiedsrichterlichem Wege, oder durch gesammten Augenschein geschlichtet werden, wofür im Vertrage von 1529 das Verfahren umständlich festgestellt wurde; indessen kamen diese Bestimmungen niemals zum Vollzuge, sondern es wurden jederzeit die gemeinschaftlichen Salz-Commissionen benützt, um derley Anstände an Ort und Stelle zu vergleichen.

Die Art. XXXIX und XL. enthalten in dieser Beziehung diejenigen Verfügungen, welche nach der Ueberzeugung der Unterzeichneten den gegenwärtigen Verhältnissen am angemessensten sind, und welche, indem sie einerseits den staats- und völkerrechtlichen Werth der Vertrags-Bestimmungen zwischen Bayern und Oesterreich aufrecht erhalten, doch andererseits auch dafür sorgen, daß die aus diesem Vertrage hervorgehenden oder später an ihn geknüpft werdenden Streit-Punkte zu keiner Zeit des landesherrlichen Schutzes durch ordentliche Rechtspflege entbehren. –

II.ter Abschnitt

das Jagd-Revier Falleck betreffend.

Das Jagdrevier Falleck im salzburgischen Gebiete erstreckte
sich von der berchtesgadenschen Landes-Gränze zwischen dem Hundstodt
und dem Kühnenstein bis an die in einem Auszuge von 1734. beschrie-
IV. benen und auf dem hier unter No IV. angebogenen Situations-Plan an-
gezeichneten Gränz-Linie. Die Probstey Berchtesgaden besaß darin

das

das Jagdrecht mit der Forst und Jagd-Gerichtsbarkeit und verschiedenen anderen Gerechtsamen nebst einem kleinen Gütchen, das Jagdgut Fallek genannt.

Von k. bayerischer Seite wurde mittelst Note der Liquidations=Hofkommission zu Salzburg dto 29. Jänner 1820. die Ueberlassung der berchtesgadenschen Gerechtsamen zwischen der Jagd- und Landesgränze als eine der oesterreichischen Gegenleistungen für die bayerischen Zugeständnisse am Dürrenberge in Antrag gebracht.

Nachdem hierauf die k. k. oesterreichische Hofkommission in der Konferenz vom 4. April 1820 zwar die definitive Ueberlassung der bereits im provisorischen Besitze Bayerns befindlichen Objekte nämlich des Jagdgütchens Fallek mit dem Jagd-Rechte über das Revier zwischen Stammes zugeben zu können, das Zugeständniß der Forst und Jagdgerichtsbarkeit aber ablehnen zu müssen sich erklärte, so wurde von k. bayerischer Seite mit Vorbehalt höherer Genehmigung folgender Vorschlag gemacht: es solle an Bayern als ein Ersatz für den Entgang dieser Gerechtsamen und zugleich als ein anderes Mittel zur Verstärkung des Jagdschutzes für das ältere Jagdrevier Fallek eine Erweiterung dieses Reviers gewährt werden, welche der Begränzung desselben zur Zeit des k. bayerischen Besitzes vom Lande Salzburg gleichkömmt, und sich vom Hundsstöd über die Windbachscharte und den Rauchenkopf einer Seits, dann vom Sulzenstein am nördlichen Fuße des Gerhardsteines durch den Griesenbach anderer Seits bis zur Saale hin, ab erstreckt.

Die k. k. oesterreichische Hofkommission behielt sich die Aeusserung über diesen Antrag vor, welche aber wegen der inzwischen erfolgten Verlegung der Ausgleichungs-Verhandlungen nach Wien nicht mehr abgegeben werden konnte.

Uebrigens verständigte man sich zu Salzburg hinsichtlich der Mauthfreyheit für die Einfuhr des zu den Wild-Sulzen erforderlichen Steinsalzes ohne Bestimmung eines Quantums, und für die Ausfuhr des erlegten Wildprets nach Berchtesgaden, und besprach sich vorläufig über die Befugnisse des k. bayerischen Jagdpersonals in Hinsicht auf Festhaltung und Ablieferung der Jagdfrevler im Jagd-Reviere Fallek.

Auf diese vorläufigen Verhandlungen gründeten wir unseren gutacht-

lichen

lichen Antrag in der Art und Weise, wie ihn der zweite Abschnitt des Conventions-Entwurfes enthält, welchen wir noch mit folgenden kurzen Bemerkungen begleiten:

Zu Art: I.

Das sogenannte Jagdgut Kallet ist eine Enklave des berchtesgadnerischen Forstreviers Weisbach; es besteht aus einem gemeinen Wohnhause mit einigen kleinen landwirthschaftlichen Nebengebäuden, aus ohngefähr 22 Tagbau-Grundstücken in einem geschlossenen Bezirke – aus einem halben Alpenrechte zu 11. Grasrecht: an der Alpe Kammerling mit dem hochgelegenen Kasalen, beide im Forstreviere Weisbach – aus einem Antheile vom gemeinen Blumenbesuche in diesem Walde, und aus dem Wurzengraben und Brennrechte.

Nachdem diese Besitzung schon unter salzburgischer Regierung steuerpflichtig war, so glaubten Unterzeichnete in Uebereinstimmung mit dem bey allen übrigen Objekten der Verhandlung beobachteten Verfahren nur für das Wohnhaus, in so lange es zugleich Dienstwohnung eines k. bayerischen Jagdaufsehers seyn wird, die Steuer- und Abgaben-Freyheit bedingen zu dürfen. –

Zu Art: II.

Der Situations-Plan No III, auf welchen sich schon früher bezogen wurde, stellet den im gegenwärtigen Artikel beschriebenen Gränzzug und somit auch die Ausdehnung des erweiterten Jagdreviers Kallet dar; sie fällt mit Ausnahme einer Parthie von dessen Felsen am sogenannten steinernen Meere ganz in den Bezirk der vormals berchtesgadnerischen Forstwaldungen, welche gemäß Artikel I. und III. des ersten Abschnittes vom vorliegenden Conventions-Entwurfe künftig grundeigenthümliche königl: bayerische Saalforste seyn sollen. –

Zu Art: III.

Nachdem der im vorhergehenden Artikel bestimmte Gränzzug des erweiterten Jagdreviers Kallet vormals nur einen administrativen Werth hatte, künftig aber zur gegenseitigen Abscheidung des k. k. österreichischen und des k. bayerischen Jagdrechtes dienen soll, und nachdem auf einigen Punkten eine der Lokalität angemessene Bezeichnung der Gränze nur an Ort und Stelle möglich ist: so wird es nothwendig werden, beiderseitige Commissarien zur Begehung

der

der Grenze, in so weit sie nicht zugleich Landes-Grenze ist, zur genaueren Bestimmung einiger Punkte, zu Setzung der etwa nöthigen Grenzzeichen und zu Aufnahme einer umständlichen Grenz-Beschreibung abzuordnen.

Die gemeinschaftliche Vornahme dieses Geschäftes unter Beiziehung von Jagdverständigen dürfte eine ganz geeignete Gelegenheit darbieten, um über das Technische des beiderseitigen Jagd z. B. in Hinsicht auf Ueberschreitung der Jäger, Verfolgung des Wildes u. d. gl. nähere Einverständnisse zu treffen, im Falle die Beschaffenheit des Lokales solche nöthig oder doch wünschenswerth machen würde, um künftigen Differenzen zwischen dem beiderseitigen Jagd-Personale zu begegnen. Da man sich über diesen Punkt in den Vorverhandlungen geeinigt, so vermeinten Unterzeichnete nicht im Konventions-Entwurfe selbst schon näher in das Detail einzugehen. –

Zu Art: IV. und V.

Diese beiden Zugeständnisse in Ansehung der Mauthfreyheit für die Einfuhr des erforderlichen Sulzen-Salzes und für die Ausfuhr des Wildpretes wurden bereits in Salzburg verabredet. –

Unterzeichnete glaubten für ersteres ein Maximum feststellen zu müssen, und wählten das Quantum von jährlichen 15 Zentnern in Erwägung, daß nach einem von Seite des k. bayerischen Jagdamtes für den engeren Bezirk der Falleker Jagd gemachten Verlangen sich der Bedarf von 6. Zentner ergiebt, bey der Quantums-Bestimmung aber sowohl für die zugestandene mögliche Erweiterung des Reviers, als auch für den Fall eines erhöhten Bedarfes bey vermehrtem Wildstande Sorge getragen seyn soll. –

Zu Art: VI.

Die Bestimmungen dieses Artikels ergeben sich theils aus der Natur der Sache und dem vormaligen Zustande des berchtesgadenschen Forstes mit salzburgischem Gebiete, theils aus der Analogie des Objektes mit den Saalforsten, wovon es sich jedoch darin unterscheidet, daß die grosse Ausdehnung dieser Forste und die Vielseitigkeit ihrer Beziehungen den Bestand ordentlicher k. bayerischer Verwaltungs-Ämter auf k. k. österreichischem Gebiete nothwendig machen, da hingegen das k. bayerische Jagdrecht nur subalternes Personal im Reviere selbst bedarf, welches dem Jagdamte zu Berchtesgaden untergeordnet

seyn

seyn kann. –

Zu Art. VII.

Zu den in diesem Artikel enthaltenen Verfügungen in Beziehung der Behandlung der Jagdfrevler fanden Unterzeichnete die wesentlichen Anhalts-Punkte in einer von Seite der k. k. österreichischen Staats-Kanzley der k. bayerischen Gesandtschaft dahier am 27. November 1818. gemachten Eröffnung über die Art und Weise, nach welcher sich in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand schon während dem provisorischen k. bayerischen Besitze der Salzburger Jagd zu verhalten seyn dürfte. –

III.ter Abschnitt

den Salzbergbau am Dürrenberge betreffend.

Der Bergbau, aus welchem die Saline Hallein ihre Soole bezieht, ist am Dürrenberge, d. i. am südöstlichen Abhange des Gebürgsstockes aufgeschlagen, welcher zwischen der Salzach, der berchtesgadener Ache und dem Larosbache gegen das hohe Roßfeld aufsteigt, und über welchen die alte Landes-Gränze von Salzburg und Berchtesgaden, dermalen Oesterreich und Bayern hinzieht.

Der Bestand dieses Bergbaues ist mit Bestimmtheit seit dem 12.ten Jahrhunderte bekannt; von seiner Ueberschreitung der Landes-Gränze gegen Berchtesgaden zeigen sich die ersten Spuren schon im 14.ten Jahrhundert.

Damals beruhte diese Ueberschreitung noch auf besonderen, aber sehr beschränkten Grubenfelds-Verleihungen der Probstey Berchtesgaden an einige Klöster, oder andere geistliche Corporationen als Mitbesitzer der Saline Hallein.

Als in der Folgezeit diese Saline in ausschließenden Besitz des Erzbischofs von Salzburg gelangte, erweiterten sich die Zugeständnisse der Probstey Berchtesgaden hinsichtlich des halleinischen Salzbergbaues am Dürrenberge bey Gelegenheit allgemeiner Ver-

träge

träge mit dem Erzstifte, namentlich des Seckauischen Compromisses vom Jahre 1449 und der Verträge von 1540 und 1556. gegen welche, denen salzburgische Begünstigungen, vorzüglich den Schellenbergischen Salzhandel betreffend, auf eine beinahe unbegrenzte Weise, und die Ausdehnung des erwähnten Salzbergbaues auf berchtesgadenischem Gebiete nahe in solchem Verhältnisse zu, daß sie in den ersten Jahrzehenten des 17ten Jahrhunderts schon beinahe die gegenwärtige Verbreitung erreicht hatte. –

Damals erhob sich der bekannte Rechtsstreit der Probstey Berchtesgaden gegen das Erzstift Salzburg vor dem kaiserlichen Reichshofrathe, welcher unter anderen Klagpunkten auch die Beschwerde jener Probstey über das unbefugte Vorschreiten des salzburgischen Bergbaues am Dürrnberge im berchtesgadenischen Gebiethe betraf, und in dieser Beziehung mittelst Reichshofraths Conclusum vom 20. April 1627 in Possessorio für Salzburg entschieden wurde.

Die der Probstey Berchtesgaden vorbehaltene petitorische Klage gegen Salzburg wurde von ihr nicht anhängig gemacht, sondern sich durch das sogenannte Interim mit Salzburg verständiget, ohne den rechtlichen Bestand seines Bergbaues auf berchtesgadenischem Gebiete nach dessen ganzer Ausdehnung förmlich anzuerkennen.

Mit der im Jahre 1803 erfolgten Vereinigung des Erzstiftes Salzburg und der Probstey Berchtesgaden als Kurfürstenthum Salzburg verschwand die Landesgränze am Dürrnberge, und somit auch der staatsrechtliche Werth der Verträge über dieselben. Die späteren nämlich in den Jahren 1806 und 1810 eingetretenen Regierungs-Wechsel in jener Gegend änderten dieses Verhältniß nicht, erst durch den Münchner Staats-Vertrag vom 14. April 1816 erwachte die alte Landes-Gränze am Dürrnberge wieder – nur Österreich von Bayern scheidend.

Die Frage, ob hiemit auch die Gültigkeit der alten Verträge über den Dürrnberg wieder erwacht sey, nachdem der Münchner Tractat davon keine Erwähnung macht, war der Gegenstand langwieriger Discussionen zwischen den beiderseitigen Liquidations-Hofcommissionen zu Salzburg, als ihre Verhandlungen auf dieses Verhältniß geführt wurden, indem von k. k. österreichischer Seite das Wiedererwachen, von k. bayerischer Seite hingegen das Erlöschenblei-

ben

ben erwähnten Verträge behauptet wurde.

Nachdem es aber nicht in den Absichten der k. bayerischen Regierung lag, die k. k. österreichische Saline Hallein aus dem Besitze ihres bisherigen Salzbergbaues zu verdrängen, oder in seinem Betriebe zu stören, sondern nur das ganze Verhältniß durch [illegible] Einverständniß zu regeln, und dem weiteren Vorschreiten des k. k. österreichischen Grubenbaues in das für einen eigenen Bergaufschluß bestimmte Feld Einhalt zu thun: so erklärte die k. bayerische Hofkommission schon in der Note vom 28. Oktober 1818 ihre Bereitwilligkeit zu Vergleichs-Verhandlungen, welche von k. k. österreichischer Seite mittelst Note vom 22. November 1818 durch die Äußerung annähernd erwiedert wurde, daß die k. k. österreichische Regierung nicht abgeneigt sey, Modifikationen der alten Verträge über den Dürrenberg eintreten, namentlich ihrem Grubenbau eine Gränze setzen zu lassen, und zu dem für den Erwerb der Saline Hallein mit allen ihren Zugehörungen bereits im Münchner Traktate geleisteten noch eine weitere Zugabe zu gewähren.

Wenn auch hiemit die Erörterung über die Rechts-Frage in Ansehung des Dürrenberges noch nicht ganz beseitiget war, so hinderte sie doch nach dieser dem Gegenstande gegebenen Wendung ein gleichzeitiges Voranschreiten auf der Bahn des Vergleiches nicht mehr. – Diese Bahn führete nach gegenseitigen technischen Erhebungen und Mittheilungen über das Leistungs-Vermögen des bisherigen Aufschlusses vom halleinischen Salzbergbaue zu bestimmteren Vergleichs-Anträgen in den Noten vom 24. Oktober 1818. – 8. July 1819 und 29. Jänner 1820, endlich zu mündlichen Vernehmen in den Konferenzen vom 18. März und 4. April 1820, womit sich die Verhandlungen der Salzburgischen Liquidations-Hofkommissionen über diesen Gegenstand schließen.

Von k. bayerischer Seite wurden bey diesen Verhandlungen zuletzt folgende Anträge gemacht:

Es würde der k. k. österreichischen Regierung für ihren Salzbergbau am Dürrenberge ein Grubenfeld auf k. bayerischem Gebiete, dessen Markscheide in einer ordentlichen Linie nach den Feldörtern des gegenwärtig aufgeschlossenen Grubenbaues zu ziehen wäre, mit der Erbteufe überlassen, welche vom k. k. österreichischen Gebiete

aus

auch einzubringen ist. – Mit diesem Grubenfelde wäre das Recht zu den erforderlichen Aufschürfungen innerhalb der Markscheide über Tag, – ferner zum Bezuge von jährlichen 200. Klaftern Grubenholz aus d. bayerischen Waldungen und zur Aufschlagung und Ableitung einer den Betriebsverhältnissen entsprechenden Wassermenge auf d. bayerischem Gebiete verbunden. Den d. bayerischen Unterthanen würde ihr bisheriger Erwerb bey dem halleinischen Salzbergbaue am Dürrnberge und Ersatz für die durch ihn etwa zugefügten Beschädigungen versichert worden.

Als österreichische Gegenleistungen für diese Zugeständnisse wurden von d. bayerischer Seite verlangt: die Ueberlassung des Grundeigenthumes der berchtesgadenschen Zinswaldungen mit dem grundherrlichen Rechte über ihre Colonen; ferner das Jagdgut Sallet mit dem Jagdrechte in der erweiterten Region gleichen Namens, dann der ganz freye Verkehr aller Art zwischen Reichenhall und Berchtesgaden auf der Straße über den Hallthurm durch Verlegung der dortigen k. k. österreichischen Mauthlinie; – endlich der freye Transit für berchtesgadensches Salz durch den hangenden Stein in die Salzach und auf dieser bis über die k. k. österreichische Gränze.

Die k. k. österreichische Hofkommission hingegen bestand bey dem Schluße dieser Verhandlungen noch auf dem Wunsche einer Erweiterung des Grubenfeldes in der Hauptrichtung nach Süd-Ost, oder doch, wenn dies schlechterdings nicht zugegeben werden wollte, auf dem Verlangen einer Verlegung der südöstlichen Markscheide gegen den Zinkenberg um 400 Klafter und der nordwestlichen Markscheide gegen das Lercheck um 600 Klafter über das bayerische Anerbiethen mit Ueberlassung der eigenen Kaufe anstatt eines bedingten Erbkaufs. Ferner wurde von ihr eine ganz unentgeltliche Einforstung des k. k. österreichischen Bergbaues in die 8 berchtesgadenschen Forstwaldungen für jährliche 400 Klafter mit unbeschränkter Antizipations-befugniß in Fällen eines außerordentlichen Bedarfes in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der Gegenleistungen wurde von ihr zwar die Ueberlassung des Grundeigenthumes der berchtesgadenschen Zinswaldungen, dann des Jagdrechtes und Jagdgutes Sallet zugesagt, aber zugleich die nähere Ausscheidung in Ansehung der grundherrlichen Rechte über die Colonen der Zinswaldungen, über die Erweiterung des Jagdreviers Sallet

und

und über die verlangten Transitbegünstigungen sich vorbehalten, wobey der Wunsch gegenseitiger Zugeständnisse von Bayern in Ansehung des Transites über Reichenhall und Berchtesgaden und auf den Gränz-flüssen zur Sprache gebracht, von Seite der k. bayerischen Hofkom-mission aber abgelehnt wurde.

Dies war in kurzen Umrissen der Gang der Verhandlungen zwi-schen den beiderseitigen Liquidations Hofkommissionen zu Salzburg über die Angelegenheit des Dürrnberges und der Standpunkt auf welchem sie verlassen wurden; wir gehen nunmehr auf die Darstellung des Erfolges unseres eigenen vertraulichen Benehmens in der Fortset-zung und Beendigung dieser Verhandlungen durch die Erörterung der einzelnen Artikel des vorgelegten Conventions Entwurfes über:

Zu Art: I.

V.

Der unter No V. beigelegte Situations-Plan zeigt die Lage und Verbreitung des k. k. österreichischen Salzbergbaues am Dürrn-berge, in so weit er die Landes-Gränze überschreitet sowohl unterirdisch, als in seiner Beziehung auf das darüber befindliche Tagrevier.

Diese Ueberschreitung beträgt zur Zeit in ihrer größten Ausdeh-nung nach der Hauptrichtung des Grubenbaues gegen Südwest, nämlich nahe am Wechsel der Alt-Wolfschachtricht bis zur westlichen Ulme des Schwarzenwerkes 643 salzburgische Bergklafter /: zu 6 Werk-schuhen:/ ferner in der Gegenrichtung von Südost nach Nordwest, näm-lich vom Rücken des Rauschenberg-Tagschurfes bis zum Feldorte des Au-der Vorschubbaues 567 Klafter, und ihr Aufschluß nach der Teufe, d. i. von der Ebensohle des Georgenberges bis zu jener des Wolfdietrich-berges 120 Klafter.

Es befinden sich zur Zeit drey Ausmündungen dieses Bergbaues auf k. bayerischem Gebiethe, nämlich jene des Kaiserfall-Wasserstollens, des Gangkastens, und des Mundgraben-Tagschurfes.

Von den 28 offenen Sole Erzeugungs Werken mit einem Erzeugungs-Raume von 220 bis 230 Pfannen oder Wochenproduction /: zu 13,000 Eimer salzburgischen Maßes:/ welche der halleinische Salzbergbau dermalen besitzt, liegen 23 Werke, welche zusammen über 200 Pfannen fassen ganz jenseits der Landesgränze auf k. bayerischem Gebiete. – Drey dieser Werke mit Namen Herrach, Kuhn und Lürzinger- und Maximilian wer-den von der Landesgränze getheilt, und nur zwey, nämlich Gramberger und

Alt

All liegend ganz auf k. k. oesterreichischem Gebiete.

Die auf der beygebogenen Karte roth angelegte Fläche bezeichnet die Gestalt und Ausbreitung des vom k. k. oesterreichischen Salzbergbau bisher aufgeschlagenen Grubenfeldes auf k. bayerischem Gebiete.

Die roth punktirte Linie deutet das von k. bayerischer Seite bey den Verhandlungen zu Salzburg gemachte Grubenfelds Anerbiethen an, und die ganz ausgezogene rothe Linie umschreibt die künftige Gränze des k. k. oesterreichischen Grubenfeldes, über welche sich Unterzeichnete nach den Bestimmungen des I. Artikels verständigt haben.

Dieses Grubenfeld in der Hauptrichtung des bisherigen Bergaufschlusses unmittelbar an die Landes-Gränze gelegt, erhält nach allen Richtungen jenseits derselben eine Erweiterung des früheren k. bayerischen Anerbietens und zwar gegen Südwest von 10 Lachtern um für die Abnahme des Schwarzwand-Berg-Erzeugungsbaues und für die Sicherungsvorrichtungen des dortigen Salzsteinwerkes freyes Feld zu erhalten, dann gegen Südost von 400. Lachtern und gegen Nordwest gleichfalls von 400 Lachtern.

Es faßt im Ganzen mehr als eine Million Quadrat-Lachter, und wird mit weniger Mühe überlassen.

Um allen möglichen Anständen bey der Absteckung dieses Grubenfeldes vorzubeugen, wurden alle Angaben des I.ten Artikels auf bekannte Punkte des gegenwärtigen Grubenbaues bezogen, welche aus dem Abgehen des Wolfdieterich-Stollenschurfes im hohen Halleinberge, aus dem Feldorte dieses Berges am Sprengpunkte des stinkenden Wasserstollens, aus dem Fuße des Raschenbach-Bergschurfes, und aus dem Feldorte des Dürrnbergschurf Baues bestehen. – Von diesen vier Punkten sind die ersten drey für immer festgestellt, und keinem Zweifel unterworfen, auch auf dem beiliegenden Situations Plane durch die rothen Buchstaben A. B. und C. bezeichnet, der vierte Punkt, nämlich das Feldort des Dürrnbergschurfbaues auf dem Plane mit Lit: D: bemerkt, kann durch Verlängerung dieses Baues mit der Zeit verlohren gehen, es wird daher zur Nachricht beygefügt, daß der söhlige Abstand des erwähnten Dürrnfeldortes von dem Punkte, an welchem der Hinterdettenbergschurf aus dem Lerchenbachberge abgeht, zur Zeit 108 salzburgische Berglachter beträgt.

Zu Art: II.

Die gänzliche Mauth- und Abgaben-Freyheit des k. k. oesterreichi-

schen

schen Bergbaurechtes auf k. bayerischem Gebiethe ist eine der Abgabenfrey-heit des k. bayerischen Besitzes in den Salforsten analoges Zugeständ-niß.

Für den zwar prognostisch sehr unwahrscheinlichen, doch möglichen Fall, daß innerhalb des k. k. oesterreichischen Grubenfeldes auf k. bay-erischem Gebiete ein anderes Mineral als Steinsalz oder Soole, auf welche die k. k. oesterreichische Berechtigung beschränkt ist, erschrot-ten würde, ist der k. k. oesterreichische Salzbergbau durch die Schluß-bestimmung des Art: II vor jeder Beirrung durch fremden Freischurf-bewerbung gesichert. — Da sich die k. bayerische Regierung im Art: V verpflichtet, auch mit ihren Aufschlüssen das k. k. oesterreichische Gru-benfeld nicht zu verritzen, so würde in dem vorbemeldeten Falle ei-nes aufgefundenen Minerals, worauf sich das k. k. oesterreichische Bergbaurecht nicht erstreckt, jedesmal die Entscheidung der Frage: ob und wie dasselbe gewonnen werden solle, einem neuen Einver-ständnisse der beiden Regierungen vorbehalten seyn und bleiben müssen, nachdem hiebey alles auf die Beschaffenheit des Vorkommens, der Lage des Anbruches und der Gattung des Minerals ankömt, also keine genügende Vorausbestimmung möglich ist. —

Zu Art: III.

Die Lage des Wildmooses (auch Laukermoos genannt:) unmittel-bar über dem größten und ergiebigsten der halleinischen Soole-Er-zeugungswerke Namens Rabener läßt bey schwerer Auffindung des-selben die Gefahr eines Süßwasser-Einbruches befürchten und hemmt überhaupt die Benützung des Salzgebirges jener Region. Es dürfte demnach mit der Zeit ein vorzügliches Augenmerk des halleinischen Salzbergbaues werden, das erwähnte Moos durch Absperrstollen tro-cken zu legen, wozu sich von beyden Seiten Gelegenheit darbietet, näm-lich auf k. k. oesterreichischem Gebiete von dem nordöstlichen Abhange der Gebirgshöhe am Dürrenberge, und auf k. bayerischem Gebiete vom nordwestlichen Gehänge gegen das Roppelthal.

Zu diesem Ende geschah es, daß von k. k. oesterreichischer Seite zu Salzburg eine Erweiterung des angetragenen Grubenfeldes in jener Richtung auf 600 Lachter bis über die Gegend des Rothen- und Zill-Leh-nes zu bewirken gesucht wurde; nachdem sich aber eben vorläufiger Nivellierung des Terrains und näherer Untersuchung des Wildmooses

nicht

bestimmen läßt, ob selbst diese 600 Lachter hinreichend seyn würden, um den Ansitzpunkt des tiefsten Wasserstollens noch innerhalb die Vierung des k. k. österreichischen Grubenfeldes fallen zu machen, und nachdem bey dieser Erweiterung von 600 Lachtern das österreichische Grubenfeld eine dem Systeme des dürrenbergischen Grubenbaues ganz fremdartige Gebirgsmulde zerstückelt haben würde; so hielten es Unterzeichnete für beide Theile zuträglicher, das Einverständniß in der Art zu treffen, daß zwar die nordwestliche Erweiterung des Grubenfeldes wie die südöstliche nur 400 Lachter beträgt, aber zugleich dem k. k. österreichischen Salzbergbau die Befugniß gegeben ist, mit Wasserstollen zur Trockenlegung des Wildwassers nach Bedarf ausserhalb der nordwestlichen Markscheide auf k. bayerischem Gebiete anzusitzen. —

Zu Art: IV.

Die Steuer- und Abgaben-Freyheit der Werksgebäude und der Dienstwohnungen in so lange sie im Besitze der Regierung stehen und zu den Zwecken des Bergbaues verwendet werden, ist ein durch alle Abschnitte der Convention analog durchgeführtes gegenseitiges Zugeständniß, womit vielen Anständen und Reklamationen bey beiden Theilen vorgebeugt seyn dürfte. —

Zu Art: V. und VI.

Der Salzbergbau ist von allen anderen Bergwerken darin wesentlich unterschieden, daß er in dem Wasser das unentbehrlichste Material seines Betriebes zur Soole Erzeugung aber auch zugleich einen Feind besitzt, dessen Angriffe jederzeit die ganze Existenz des Grubengebäudes in Gefahr setzen. Der Salzbergmann muß daher sich nicht nur gegen den Einbruch von wilden oder sogenannten Süßwassern schützen, sondern auch bey dem Betriebe der Soole-Erzeugungswerke besondere Vorsicht anwenden, damit dem regellosen Umsichgreifen des Ankehrwassers, und seinen Folgen, nämlich dem Ausbrechen der Soole, dem Zusammenschneiden der Werke, dem Gefällen in denselben u. s. w. vorgebeugt wird.

Aus diesen Verhältnissen geht bey benachbarten Salzberggebäuden die Nothwendigkeit eines von beiden Theilen unangreifbaren Gebirgsmittels zwischen denselben und einer fortwährenden gegenseitigen Beobachtung der Gränz-Region des Grubenbaues hervor, damit die

Unfälle

Unfälle, welche eines dieser Grubengebäude beträfen, nicht immer auch eine Störung des Betriebes vom benachbarten Salzbergwerke nach sich ziehen.

Die hierauf Bezug habenden Maßregeln sind in den Artikeln V und VI des Convention-Entwurfes zusammengestellt.

Im Art. V wird das beiderseits unangreifbare Gebirgsmittel auf 10. Lachter bestimmt, und im Art: VI sind die gegenseitig zu beobachtenden Maßregeln aufgeführt, deren Zweck ist, die vertragsmäßige Markscheide aufrecht zu erhalten, und volle Sicherheit im Grubenbetriebe für beide Theile zu bewirken, welches letztere auch in dem Falle stattfinden müßte, wenn die beiden benachbarten Salzbergwerke im Besitze zweyer Salinen des nämlichen Landes wären, oder wenn sie durch die Landes-Gränze selbst getrennt würden.

Zu Art: VII.

Dieser Artikel in Betreff der Schadloshaltung d. bayerischen Unterthanen für die ihnen aus den Unternehmungen des k.k. österreichischen Salzbergbaues zugehenden Nachtheile gründet sich auf die Natur der Sache und auf das hierüber bereits zu Salzburg bewirkte Einverständniß. –

Zu Art: VIII.

Schon seit unvordenklichen Zeiten waren die berchtesgadenschen Unterthanen, welche in der Nähe des Dürrnberges ansäßig sind, im Besitze des dritten Theiles vom Arbeitsverdienste bey dem halleinischen Salzbergbau; – dieses Verhältniß wurde durch einen besonderen Vertrag von 1732. erneuert, welchen das Erzstift Salzburg mit der Probstey Berchtesgaden schloß, als es darum zu thun war, die wegen Religions-Veränderung ausgewanderten salzburgischen Bergleute durch Unterlegung berchtesgadenscher Knappen zu ersetzen.

Das Arbeits-Verdienen war nach einer bestimmten Anzahl von Morgen- oder Tagschichten ausgedrückt, welche in der älteren Zeit eine vierstündige Arbeit für 6 kr Lohn bezeichneten, wozu entweder mit dem frühesten Morgen (: Morgenschicht :) oder Mittags (: Tagschicht :) angefahren werden mußte. Diese Schichten waren auf die Güter oder Lehen der berchtesgadenschen Unterthanen vertheilt, und giengen mit ihnen auf die neuen Besitzer über, welche sich nicht immer selbst der Berg-

arbeit

arbeit widmeten, sondern öfters ihre Söhne oder Knechte in die Grube sendeten.

Mehrere Tag- oder Morgenschichten wurden auch unter der Benennung "Beschwerschichten" solchen Gütern oder Lehen bewilliget, welche für den Salzbergbau irgend eine Servitut auf ihren Grundstücken z. B. eine Wasserleitung zu dulden, oder durch den Grubenbau eine Beschädigung z. B. den Verlust einer Quelle erlitten hatten.

Nebst diesen Beschwerschichten und der früher erwähnten ursprünglichen oder ordentlichen Schichten bestanden bey dem Salzbergbaue am Dürrnberge auch noch die sog. verliehenen Schichten, d. i. Arbeits-Antheile, welche je nach dem Bedarfe des Grubenbetriebes entweder den Besitzern von ordentlichen Schichten, oder auch andern auf Widerruf überlassen wurden.

Schon bey den Verhandlungen in Salzburg kam man dahin überein, daß den berchtesgadenschen nun k. bayerischen Unterthanen ihr bisheriger Erwerbs-Antheil bey dem halleinischen Salzbergbau mit allen Nebenbezügen belassen werden solle; um aber diesfalls keiner Unbestimmtheit Raum zu geben, und die Interessen dieser Unterthanen mit den Erfordernissen eines geregelten Haushaltes bey dem k. k. österreichischen Grubenbetriebe in Einklang bringen zu können, wurde von den zur Grenzberichtigung zwischen Bayern und Österreich ernannten Herren Bevollmächtigten in Wien bey ihren respect: Regierungen veranlasset, daß die beiderseitigen Salinen Vorstände von Hallein und Berchtesgaden den Auftrag erhalten, über den vorliegenden Gegenstand nähere gemeinschaftliche Verhandlungen und gutachtliche Anträge hieher gelangen zu lassen, welches auch mittelst Relation vom 3. May l. J. geschah.

Auf den Grund dieser Verhandlungen und Anträge wurde nun von Unterzeichneten die Beylage D. oder das Regulativ über den Erwerbs-Antheil k. bayerischer Unterthanen bey dem k. k. österreichischen Salzbergbau am Dürrnberge verfasset, auf welche sich der Art: VIII. bezieht, und wodurch eine den Bedürfnissen beider Regierungen entsprechende Ordnung und Bestimmtheit in diesen Gegenstand gebracht wird.

Den berchtesgadenschen Lehenbesitzern ist durch diese Uebereinkunft ihr bisheriger Erwerb bey dem Salzbergbaue am Dürrnberge und ihr

Anspruch

Anspruch auf die Eigenschaft ständiger Arbeiter der Saline Hallein mit den anklebenden Beneficien erhalten, insofern sie arbeitsfähig sind; wogegen sie aber auch die Verpflichtung übernehmen, nicht bloß ihre auf den Gütern haftende Schichten im halleinischen Salzbergbaue persönlich – also mit Aufhebung des bisherigen Mißbrauches der Substituirung von Knechten – zu verfahren, sondern sich noch überdieß nach Bedarf im herkömmlichen Lohne bey der Bergarbeit verwenden zu lassen. Hingegen sollen im ganzen Jahre nur 60. Tage für jeden Lehenbesitzer nach eigener Wahl ausgenommen seyn, um seine Haus- und Feldwirthschaft besorgen zu können.

Dem k. k. oesterreichischen Salzbergbau ist dadurch eine Bürgschaft gegeben, zu jeder Zeit, vorzüglich bey eintretenden Gefahren um billigen Lohn die nöthige kunstfertige Mannschaft zur Arbeit in seiner Nähe zu finden, ohne selbe auch in den Perioden eines minder lebhaften Betriebes, oder nach beseitigter Gefahr ganz in ständigem Lohne erhalten zu müssen.

Die Zahl der bisher auf 90. berchtesgadenschen Gütern haftenden Schichten beträgt 123½, nämlich 49½ Morgen- und 74. Tagschichten.

Da eine Schicht gegenwärtig in 54. Arbeits-Tagen zu 8 Arbeitsstunden besteht, welche mit 20 x. Conventions-Münze bezahlt werden, so berechnet sich der gesicherte Erwerb eines Lehenbesitzers mit einer halben Schicht nur auf 9 fl Conv. Münze für das ganze Jahr, wozu noch die Nebenvortheile, nämlich der Bezug des Dienst-Unschlitts, des Hausholzes, und der abgabenfreye Viktualien-Einkauf im vormals salzburgischen Gebiete kommen.

Unterzeichnete hielten diese Bezüge zu gering im Verhältniß der mit andern berchtesgadenschen Gütern ganz gleich zu übernehmenden Last, und erlaubten sich daher, das Minimum des Dürrnbergischen Schichtenbesitzes auf eine ganze Schicht zu erhöhen. Da es bisher nur 7. Lehenbesitzer gab, welche nicht eine volle, sondern nur eine halbe Bergschicht zu verfahren hatten, so vermehrte sich durch die oben bemerkte Erhöhung des Minimums der Schichtenberechtigung die Gesammtzahl um 3½ Schichten, und stellte sich sonach von 123½ auf 127 Bergschichten; wobey auch der bisherige Unterschied von Morgen- und Tagschichten durch eine Ausgleichung der Nebenbezüge ganz aufgehoben

würde

würde.

Es würde übrigens zu sehr von der Hauptsache abführen, wenn hier in eine nähere Motivierung aller einzelnen Bestimmungen der Begl: D. eingegangen werden wollte; sie dürfte sich bey dem Überblicke des Ganzen wohl von selbst in dem Bestreben aussprechen, die Rechte und Verpflichtungen eines jeden Theiles möglichst klar zu bezeichnen, und den beiden zugleich die nöthige Freyheit der Bewegung in ihrem eigenthümlichen Kreise zu erhalten, nämlich dem berchtesgadenschen Lehenbesitzer, in so ferne er als k. bayerischer Unterthan und Gemeindegenosse erscheint, und dem k. k. österreichischen Salzbergbau in allen Beziehungen des technischen Betriebes, des Grubenhaushaltes und der Bergdisziplin.

Unterzeichnete berufen sich dießfalls noch insbesondere auf die schon oben erwähnte gemeinschaftliche Relation der Salinen-Vorstände von Berchtesgaden und Hallein, welche in jeder Hinsicht die etwa noch nöthigen Aufschlüsse enthält.

Zu Art. IX.

Alles, was den Holzbezug des k. k. österreichischen Salzbergbaues am Dürrnberge aus k. bayerischen Waldungen betrifft, ist durch diesen Artikel und durch seine Beylage E. geregelt, welche die Aufschrift führet: Regulativ des Holzbezuges aus k. bayerischen Waldungen für den k. k. österreichischen Salzbergbau am Dürrnberge.

Die Waldungen Freiwald, Hangendmoos, Haarreith, Roßfeld, Roßleiten, Landlau, Mitterwald, und Eckwald, welche schon nach den älteren Verträgen für den Bedarf des Salzbergbaues am Dürrnberge gewidmet waren, und welche insgemein die erst-berchtesgadenschen Forstwaldungen genannt werden, liegen auf beiden Abhängen des Gebirgsrückens zwischen dem Sattelbache und dem Larosbache; sie enthalten einen productiven Flächenraum von 719 Morgen, und gewähren nach dem Resultate einer neuerlich vorgenommenen Vegetations- ohne Rücksicht auf den zur Zeit bestehenden Überschuß an zu regulirender Holzmasse einen jährlichen nachhaltigen Ertrag von 589 bayerischen Klaftern.

Da mit diesem Ertrage die Holzabgabe für mehrere Unterthans-Bedürfnisse und der eigene Grubenholzbedarf des k. bayerischen Salzbergbaues auf der Au zu decken ist, so würde von k. bayerischen

schen

schen Seite eine Zugabe von 100 Klaftern zu dem früheren Anerbieten, also das jährliche Quantum von 300 Klaftern Bergholz als das Äußerste betrachtet, womit der k. k. österreichische Salzbergbau am Dürrnberge in die nächsten acht Waldungen eingeforstet werden könne.

Um es jedoch diesem Bergbau möglich zu machen, größern plötzlich eintretende Bedürfnisse befriedigen zu können, ohne fort, während übermäßige Vorräthe an Grubenholz-Sortimenten erhalten zu müssen, hat man sich dahin verständiget, jenes Quantum als eine abgeschlossene Einforstungs-Periode zu bezeichnen, und der Saline Hallein innerhalb dieser Periode die Disposition über das Quantum von 3000 Klaftern, welches die k. bayerischen Waldungen zu liefern haben, frey zu geben, wie solches auch bey den Unterthans Einforstungen in die Saalwaldungen geschehen ist.

Von dem früheren k. bayerischen Verlangen einer Zuschuß für diesen Holzbezug glaubte man Umgang nehmen, und – dem allgemein beobachteten Verfahren gemäß – auch diese Leistung als unentgeltlich aussprechen zu dürfen.

Die Modalitäten des jährlichen Begehrens, der Auszeige, des Schlages, der Bringung und der Bearbeitung des Bergholzes für den k. k. österreichischen Salzbergbau am Dürrnberge; die Ausscheidung der dabey stattfindenden Funktionen des Salzoberamtes Berchtesgaden als Verwalter der Forste und des Salinenamtes Hallein als Empfänger des Holzes; dann die Vorsorge für die Fälle, in welchen der eigene k. bayerische Salzbergbau mit dem k. k. österreichischen bey dem [illegible] und bey d. Schnitte des Grubenholzes in Concurrenz kömmt, sind der Gegenstand des besonderen Übereinkommens, wovon in der Beylage E., welche sich gleichfalls auf das gemeinschaftliche Gutachten der beiderseitigen Salinen-Vorstände vom 3. May l. J. gründet, und daher in so ferne sie eine nähere Erläuterung bedürfen sollte, selbe durch die Berufung auf dieses Gutachten erhält.

Zu Art: X.

Es wurde bereits erwähnt, daß der Wasserhaushalt für den Salzbergbau von ganz besonderer Wichtigkeit sey, und zwar in doppelter Beziehung: einmal in so ferne er hinreichende und hochgelegene Wasserzuflüsse bedarf, um die Soole Erzeugungs-Werke an allen Punkten des Gru-

ben

baus damit füllen (: anwässern :) zu können, und zweitens um die Grubengebäude durch möglichst schnelle und vollständige Ableitung der theils in das Innere des Bergbaus eingebrochenen, theils auf der Oberfläche desselben sich sammelnden Wässer (: Tollwässer und Tagwässer :) vor der Zerstörung zu schützen.

Bey dem Salzbergbau am Dürrnberge tritt noch der besondere Fall ein, daß die Anlage und Beschaffenheit des tiefsten oder Wolfdietrich-Stollens die Benützung desselben zum Ausschwemmen des Sudbrennzeuges gestattet, wodurch der Wasserbezug für diesen Bergbau einen erhöhten Werth erhält.

Die Deckung dieser Bedürfnisse des k. k. österreichischen Salzbergbaus durch die bereits bestehenden, oder noch neu anzulegenden Wasserleitungen im k. bayerischen Gebiete auf eine Weise, welche gleichzeitig den k. bayerischen Unterthanen jenen Genuß sicherstellt, und dem eigenen k. bayerischen Salzbergbaue die Mittel seines Betriebes nicht entzieht, war die Aufgabe mannigfaltiger Verhandlungen und Berathungen der beiderseitigen Salinen-Vorstände, und der Unterzeichneten selbst, deren Resultat die Beylage F. enthält, welche die Aufschrift führt „nähere Bestimmungen über den Wasserbezug und die Wasserleitungen des k. k. österreichischen Salzbergbaus am Dürrnberge auf k. bayerischem Gebiethe" und welche sich an mehreren Stellen auf das oft erwähnte gemeinschaftliche Gutachten der Salinen-Vorstände vom 3. May l. J. bezieht.

Diese näheren Bestimmungen über das Verhältniß der verschiedenen Wasserleitungen am Dürrnberge scheinen weder einen Auszug zu gestatten, noch einer umständlichen Erörterung zu bedürfen, da die Gründe der getroffenen Verabredungen theils in den einzelnen §. §.en selbst ausgesprochen sind, theils sich aus der Natur der Sache ergeben.

Es dürfte genügen, hier zu bemerken, daß dem halleinischen Salzbergbau durch diese Übereinkunft nicht nur der bisherige Wasserbezug in Hinsicht auf Art und Größe unverkürzt erhalten, sondern auch alle Mittel gegeben sind, um mit diesem Bezuge nach Bedarf disponiren, ihn durch Nebenleitungen auf k. k. österreichischem Gebiete verstärken, und jede zweckdienliche Vorkehrung treffen zu können, welche die Sicherheit des Bergbaus erheischen wird, wobey besonderer Bedacht darauf genommen wurde, daß niemals bey jeder Unternehmung des halleini-

schen

schen Salzbergbaues an seinen Wasserleitungen übliche vorläufige Vernehmen der Regierungen und ihrer höheren Administrativ Stellen so viel als möglich zu beseitigen und in eine Benachrichtigung der k. bayerischen Lokal-Behörden abzuändern.

Zu Art: XI.

Das in diesem Artikel enthaltene Zugeständniß Bayerns in Betreff der auf k. bayerischem Gebiete anzulegenden Steinbrüche für den Bedarf des k. k. oesterreichischen Salzbergbaues am Dürrenberge und innerhalb der Markscheide seines Grubenfeldes kam zwar noch einmal zur Sprache, es steht aber mit dem schon früher diesem Bergbaue eingeräumten Befugnisse zu Bauführungen über Tag in beinahe nothwendigem Zusammenhange.

Zu Art: XII.

Der Vorbehalt landesherrlicher Oberaufsicht für Bayern in Ansehung des halleinischen Salzbergbaues auf k. bayerischem Gebiethe gründet sich schon im Allgemeinen auf die von Seite Bayerns nicht abgetretene Landeshoheit über jenen Bezirk; es greift aber für ihn noch der besondere Umstand, daß mehrere k. bayerische Unterthanen mit ihren Wohnungen und Grundstücken theils schon jetzt unmittelbar über dem halleinischen Salzbergbaue sich befinden, theils noch in der Folge von ihm unterfahren werden dürften, und daß es in der Natur des Salzbergbaues liege, den Gefahren der Niederbrüche des Tagegebirges ausgesetzt zu seyn.

Damit jedoch diese nur für höhere Gesichtspunkte bemessene Oberaufsicht nicht in eine Oberleitung oder Bevormundschaftung des Grubenbetriebes ausarten könne, hat man – gleichwie es aus demselben Grunde hinsichtlich der Saalforste im XXXten Artikel des ersten Abschnittes geschehen ist, jede unmittelbare Einwirkung der äußeren Behörden ausdrücklich beseitiget, und dieses ganze Verhältniß in den Geschäftskreis der obersten Administrativ-Stellen gezogen.

Zu Art: XIII bis XVI.

Gleiche Reziprozität mit dem Übereinkommen hinsichtlich der Saalforste wurde bey den Bestimmungen dieser Artikel beobachtet, welche die Verwaltung des k. k. oesterreichischen Salzbergbaues am Dürrenberge, dann die Polizey und die Rechtspflege in und über denselben betreffen; wobey in zuletzt bemerkter Beziehung von königl. bay-

rischen

reichischer Seite auch Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Lokals u, einige besondern von den Verhältnißen in den Saalforsten abweichende Zugeständniße an die k. k. oesterreichische Regierung gemacht werden dürften; um Gleichförmigkeit des Dienstes in allen Theilen des unterir, dischen Grubenbaues /: welche von k. k. oesterreichischem Gebiete aus zu, gänglich sind :/ zu bewirken, und um einen Zustand der gegenseitigen Verlegenheit zu vermeiden, welcher die Bezeichnung des Laufes der Landes, gränze an allen Wänden, sowie derjenigen Sole Erzeugungswerke, welche unmittelbar unter derselben liegen, oder doch in vorkommenden Fällen eine vorläufige Ausmittlung dieses Gränzzuges im Innern des Grubenbaues nothwendig machen würde. —

IV.ter Abschnitt

Die Salzabgabe von Oesterreich an Bayern betreffend.

Die Verhandlungen der beiderseitigen Hofkommissionen zu Salzburg über den Vollzug vom Art: VII. des Münchner Traktates beschränkten sich längere Zeit hindurch auf einen ausführlichen Notenwechsel über die Grundsätze, nach welchen der k. bayerische Salzbezug von Hallein im Allgemeinen geregelt, und die Preißberechnung für das erste Etatsjahr vorgenommen werden sollte.

Es wurde nämlich von k. k. oesterreichischer Seite in der Note vom 26. März 1819 die vertragsmäßige Ungebundenheit Bayerns in Ansehung der Größe des halleinischen Salzbezuges zugegeben, zugleich aber auch in Ansehung auf Salzpreißbestimmung beharrlich den Grund, sätzen die Anerkennung versagt, welche man von k. bayerischer Seite aus dieser nur für Oesterreich verpflichtenden Fassung des Art: VII. folgern zu können glaubte/.

Im Jahre 1820 vereinigten sich die beiderseitigen Hofkommissäre, nur endlich zu der Veranstaltung einer vorläufigen Berechnung des Salz, preißes für das 1.te Etatsjahr nach den Grundsätzen beider Regie, rungen, also in doppelten Kolumnen durch eine gemeinschaftlich sub, delegirte

delegirte Kommission, um für die gegenseitigen Forderungen objektiv anerkannte, wenn auch für keinen Theil verpflichtende Größen zu erhalten.

Diese Kommission begann ihr Geschäft zu Hallein am 1. März 1820 und übergab ihr Elaborat durch eine gemeinschaftliche Relation vom 13. August desselben Jahres; es fand aber in Salzburg keine weitere Verhandlung darüber statt, indem die dortigen Hofkommissäre nun aufgelöst wurden, ehe die Reihenfolge der eingeleiteten Konferenzen den Art: VII getroffen hatte.

Im Verfolge der vorbemerkten Unterhandlungen zu Salzburg über die Grundsätze und die Preiß-Bestimmung für den k. bayerischen Salzbezug aus Hallein blieben die übrigen Verhältnisse dieses Bezuges nicht unbeachtet, sondern es wurden in Hinsicht auf Salzerzeugung, Salz Übernahme und Bezahlung, Salzschiffahrt u. d. gl. vielseitige Erörterungen gepflogen, und mehrere vorläufige Einverständnisse zu Stande gebracht.

Wir bemühten uns, alle diese Vorarbeiten im Geiste ihrer Veranlassung zu benützen, und indem wir beiderseits von der Strenge der aufgestellten Grundsätze so weit zurückwichen, als es mit den wesentlichen Interessen unserer hohen Regierungen verträglich war, gelangten wir zu dem Einverständnisse, welches der IV.te Abschnitt des vorgelegten Konventions-Entwurfes darstellet, und dessen einzelne Bestimmungen in folgendem näher entwickelt werden sollen.

Zu Art: I.

Der Art: VII. des Münchner Traktates – in seiner größten Schärfe angewendet – würde die k. k. österreichische Regierung verpflichten, an der Saline Hallein von Jahr zu Jahr mit Betriebs-Anlagen, Material-Vorräthen und Arbeits-Personal zur Erzeugung und Abgabe von 200,000 Zentner Salz an Bayern vorbereitet zu seyn, wenn auch eine Reihe von Jahren hindurch hievon wenig oder gar kein Gebrauch gemacht werden sollte.

Die Größe dieser Last führte die k. k. österreichische Regierung zu dem Bestreben, durch nachträgliche Feststellung eines Minimums für die k. bayerische Salzabnahme, oder durch periodische Verpflichtungen Bayerns zu einem regelmäßigen Salzbezuge dem Art: VII seine Schärfe zu benehmen, und die Begründung dieses Antrages selbst in den Ge-

sinnungen

führungen der allerhöchsten Höfe bey dem Abschlusse des Münchner Ver-
trages zuzusehen.

Von k. bayerischer Seite hingegen legt man auf das durch den Art: VII erworbene Salzbezugsrecht nur unter dem zugleich bedungenen Vorbehalte, daß Bayern zu diesem Bezuge nicht verpflichtet sey, einen höheren Werth. Neuere Ereignisse im Salzverkehre des südwestlichen Deutschlands dürften diese Ansicht noch mehr bestärket haben, und wenn daher auch die k. bayerische Regierung gesinnet ist, einen mäßigen Salzverkehr mit Hallein beizubehalten, in so lange als noch die Salzhandels Verhältnisse im Allgemeinen gestatten, so will sie doch zugleich für alle mögliche Fälle die Freyheit kein Salz zu beziehen, und das Recht die vollen 200 m Zentner zu verlangen, sich gesichert erhalten, welche aus der Fassung des Art: VII für Bayern hervorgehe.

Bey diesem Widerstreite der Interessen glauben die Unterzeichneten den einzig möglichen Ausweg in dem bayerischen Zugeständnisse von verhältnißmäßig verlängerten Vorausbestellungs Terminen für die Fälle eines sehr verminderten oder sehr erhöhten Salz-Verlangens gefunden zu haben, wodurch es der k. k. oesterreichischen Regierung möglich gemacht wird, ihre im Art: VII übernommene Verpflichtung gegen Bayern zu erfüllen, ohne die Saline Hallein von Jahr zu Jahr dem so verderblichen Wechsel zwischen Ueberfüllung und Mangel an Material- und Producten-Vorräthen bloß gestellt zu sehen.

Ihrem Antrage gemäß sollten nämlich die Voranstalten der Saline Hallein zur Salzerzeugung und Abgabe für Bayern nur fortwährend für ein Quantum von 30,000 bis 80,000 Zentner berechnet seyn, und diese Saline wenigstens ein Jahr vorher benachrichtet werden, wenn Bayern kein Salz oder weniger als 30,000. Zentner zu beziehen gedenket.

Auf gleiche Weise würde die Saline vorläufige Kenntniß erhalten, wenn ein höherer Salzbezug Bayerns veränderte Betriebs-Anstalten nothwendig machen sollte, und zwar so, daß der Vorausbestellungs-Termin über 80,000 Zentner bis 120,000. Zentner 12. Monate, über 120,000 Zentner bis 160,000 Zentner 18. Monate, und über 160,000 Zentner bis 200,000 Zentner zwey Jahre beträgt.

Je so lange der beabsichtete k. bayerische Salzbezug in den Grän-

zen

gen von 30,000 Zentner bis 80,000 Zentner bleibt, wäre die nähere Bestimmung des Quantums im Monate im Monate July des vorhergehenden Jahres zu verlegen.

Nachdem der Wiener Zentner und der bayerische Zentner ganz gleich sind, indem beide aus 100. Pfunden zu 11,655,2 holländischen Assen bestehen, so hielt man eine ausdrückliche Bezeichnung des einen oder des anderen Gewichts bey den im gegenwärtigen Abschnitte des Conventions Entwurfes öfters vorkommenden Angaben über Salzquantitäten für entbehrlich. –

Zu Art: II.

Damit aber die gegenseitig verbindlichen Erklärungen in Betreff des Salzbezuges von Bayern auch in formeller Hinsicht kein Bedenken entstehen könne, wurden im Art: II die Behörden benannt, von welchen sie auszugehen haben, und an welche sie gelangen sollen. –

Zu Art: III.

Der Wortlaut des Münchner Tractates deutet zwar an, daß verpacktes Salz an Bayern abgegeben werden solle, er läßt aber die Form dieser Abgabe unbestimmt.

Schon bey den Verhandlungen zu Salzburg hatte man sich verständiget, die von der k. bayerischen Regierung während ihres Besitzes der Saline Hallein eingeführte Küfenverpackung in der Wesenheit beizubehalten, und dem abzuschließenden Vertrage eine genaue Beschreibung derselben einzuverleiben, damals aber wurde von Seite Bayerns noch der Wunsch geäußert, einen Theil des halleinischen Salzes wie in den älteren Zeiten in Kübelgeschirren beziehen zu können.

Von diesem Verlangen haben Unterzeichnete bey dem Vorliegen des Abschluß-Projekts Umgang genommen, indem nicht zu verkennen war, daß die Beyschaffung und Erhaltung von zweyerley Material-Vorräthen zum Behufe der Salzverpackung für Bayern, wozu noch eine dritte Sorte für die eigene österreichische Verpackungs-Art in Fässel kömt, der Saline Hallein zu viele Beschwerden veranlassen würde.

Bey der Salzverpackungsart in Küfen, für welche in der Beylage C. die detaillirten Normen gegeben sind, wurden in dem bisher befolgten Verfahren nur folgende kleine Abänderungen getroffen:

bey §. 6. die Reifbünde waren bisher nur durch drey hölzerne – ohne Vorbohrung in die Daufeln eingetriebenen Zäpfchen befestiget; diese sol-

len

ten durch einen hölzernen Nagel ersetzt, und ihnen die erforderlichen Luftungen vorgebohrt werden, weil die Erfahrung lehrte, daß bey dem Zusammenbau der Röhren die Keilchen nicht hinreichen, um das Abgleiten der Reifstände zu verhindern; und daß durch das feste Einschlagen derselben öfters die Reifen zersprengt werden;

Bey §. 7. Die Befestigung des obersten und untersten Reifes durch drey eisernen Nägel genügt zur Zeit gar nicht; sie soll künftig dazu dienen, dem Abspringen dieser beiden Reife, welche ihrer Stellung nach die wichtigsten sind, vorzubeugen. Bey der Preisbestimmung für das nächste Dezennium hat man auf eine Vergütung der Mehrausgabe, welche durch diese Verbesserungen der Fässer veranlaßt werden wird, geeigneten Bedacht genommen.

In Bezug auf die künftigen Dezennien ist für diese Vergütung durch die Preisberechnungs-Instruktion gesorgt. —

Zu Art: IV.

Bey den Verhandlungen der Hofkommission zu Salzburg über das System der Salzpreisberechnung für Bayern brachte die vorzüglichste Divergenz der beiderseitigen Ansprüche in den Begriffe und in der Behandlungsweise des ständigen Betriebs-Aufwandes der Saline Hallein.

Von k. bayerischer Seite hielt man sich nur zum Ersatze der Salzerzeugungs-Kosten im engeren Sinne, d. i. derjenigen Ausgaben verpflichtet, welche durch die Salzerzeugung für Bayern zunächst und unmittelbar veranlaßt werden, nämlich der Ausgaben auf Beischaffung der Betriebs-Materialien, auf Löhne der Arbeiter, und auf Werkzeuge oder Geräthschaften bey der Salzfabrikation, indem die k. k. österreichische Regierung alle übrigen Ausgaben der Saline Hallein in gleichem Maaße zu bestreiten habe, Bayern mag viel oder wenig oder gar kein Salz beziehen.

Von k. k. österreichischer Seite hingegen wurde behauptet, daß sich Bayern im Salzpreise nicht nur die Salzerzeugungs-Kosten im engeren Sinne (über deren Begriff man vollkommen einverstanden war) sondern auch den gesammten ständigen Betriebs-Aufwand der Saline Hallein aufrechnen lassen solle, und daß unter diese zuletzt genannten Rubrik nebst der von Seite Bayerns dahin gerechneten Kosten der Administration, der Gebäude-Unterhaltung, und der auf der Saline ruhen-

den

den Bäuden oder Kapitals-Zuschüsse – auch noch die gesammten Unkosten der Forstverwaltung, die Ausgaben auf neue Gebäude oder Anlagen und die außerordentlichen Ausgaben, welche nicht aus freyem Willen des Salinen-Besitzers entstanden sind, zu stellen seyen.

Von diesen zuletzt erwähnten Ausgabs-Rubriken sollte nach k. bayerischer Ansicht bey der Preisberechnung in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, indem sie theils dem Salinenbetriebe fremdartig, theils rein zufällig wären; nur hinsichtlich der Forstverwaltungs-Kosten zeigten sich die k. bayerischen Hofkommissäre geneigt, einen noch näher zu bestimmen, den Betrag im Verhältniß des zum Salinen-Betriebe wirklich verwendeten Brennholzes zu übernehmen.

Auf gleiche Weise wurde von k. bayerischer Seite die Anerkennung der besondern Preiszuschläge für den Holzwerth auf dem Stocke, für die Zinsen des Anlags- und Betriebs-Kapitales und für die Kosten der Oberleitungs-Behörde verweigert.

Unterzeichnete fanden es nicht in ihrem Berufe, über den rechtlichen Werth dieser gegenseitigen Ansprüche in Erörterung einzugehen, sondern überließen sich ausschließend den Erwägungen der Billigkeit und der beiderseitigen Convenienz. Sie erlaubten sich vorauszusetzen, daß die k. bayerische Regierung – indem sie den von k. k. österreichischer Seite aufgestellten Grundsätzen der Preisberechnung die Beistimmung versagte – nicht so sehr des Willens war, sich jedem billigen Beitrage zu den ständigen Betriebs-Kosten der Saline Hallein ganz zu entziehen, als vielmehr einer allzugroßen Wandelbarkeit im Salzpreise der einzelnen Regien zu begegnen, welche eine Folge der vorgeschlagenen Berechnungsart seyn müßte, wobey dieser Preis das einfache Resultat einer Division des Quantums der Salzproduktion in die gesammten Betriebs- und Verwaltungs-Kosten der Saline Hallein ohne alle Ausscheidung derselben wäre.

Während nämlich der gemeinschaftliche Divisor, d. i. die Größe der Salzerzeugung nach Maßgabe des eigenen österreichischen Salzbezuges von Hallein und der bayerischen Salzabnahme in den einzelnen Regien sehr ungleich seyn würde, bestünde der Dividend aus drey ganz verschiedenartigen Theilen, wovon nur einer, nämlich die Salzerzeugungs-Kosten im engeren Sinne möglichst gleichen Schritt mit der Salzproduktion hält – ein anderer, nämlich der ständige Betriebs-Aufwand ohne

Rücksicht

Rücksicht auf die Größe der Salzerzeugung für längere Zeiträume sich gleich bleibt – der dritte endlich, nämlich die Ausgaben für neue Gebäude und Anlagen, für außerordentliche Fälle u. d. gl. gar keinem Gesetze unterliegt, sondern als Folge von Verbesserungs-Plänen, von Unfällen, u. d. gl. in einzelnen Jahren sehr groß, in anderen hingegen ganz unbeträchtlich seyn kann.

Unterzeichnete glaubten ferner sich nicht verhehlen zu dürfen, daß eine solche Wandelbarkeit des halleinischen Salzpreises für Bayern bey dem gegenwärtigen Stande der eigenen Salzproductions-Anlagen dieses Landes die Folge haben könnte, daß die k. bayerische Regierung von ihrem Rechte des Salzbezuges von Oesterreich nur in Nothfällen oder höchstens in den einzelnen Jahren Gebrauch zu machen geneigt wäre, für welche der Erzeugungs-Preis zufällig auf hinreichend niederem Stande verbleiben würde; was einer Seits den Zweck der gewählten Berechnungs-Art, in so ferne er darin bestand, Ersatz für alle Auslagen der Saline Hallein von Bayern zu erhalten, selbst wieder vereiteln, anderer Seits aber diese Saline den Nachtheilen eines stets unsicheren und ungleichförmigen Betriebes noch mehr bloß stellen würde.

Endlich war vorauszusehen, daß jede künftige gemeinschaftliche Salzpreisberechnung ein weites Feld zu unangenehmen Erörterungen eröffnen würde, wenn bey diesen Berechnungen sich nicht auf einzelne möglichst einfache Ausgabs-Rubriken beschränkt, sondern in den Betrag des gesammten Aufwandes der Saline Hallein eingegangen, und Bayern das Ganze oder ein Theil der im Rechnungs-Jahre wirklich erlaufenen Ausgaben auf Administration, Bauführung u. s. w. zur Last geschrieben werden sollte, wobey sich die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit des Aufwandes von selbst darbiethen würde, und kaum ganz zurückzudrängen wäre.

Die im Art: IV. vorgeschlagene Uebereinkunft dürfte allen diesen Schwierigkeiten steuern, Oesterreich nebst dem Ersatze der Salzerzeugungs-Kosten im engeren Sinne auch einen billigen Beytrag zu den übrigen Ausgaben der Saline Hallein gewähren, jede Erörterung über die Natur oder über die Zweckmäßigkeit dieser Ausgaben für immer abschneiden, und Bayern vor grellem Wechsel in der Größe des halleinischen Salzpreises sichern.

Nach diesem Antrage zerfällt der Salzpreis für Bayern in

eine

ihre Bestandtheile. – Dagegen, nämlich die Vergütung für die Salzerzeugungskosten im engeren Sinne – für die Verpackungs Kosten, und für die Kosten der Verladung des Salzes in die Schiffe werden für jedes Triennium nach dem Durchschnitte der wirklich hiefür bestrittenen Auslagen der 10 Jahre, welche der Preisberechnung zum Grunde liegen, ausgemittelt und bestimmt; den zweiten Bestandtheil des Salzpreises bildet ein Zuschlag zu dem oben erwähnten Durchschnitte der Erzeugungs Kosten im engeren Sinne, als Beytrag für die übrigen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der Saline Hallein, von welcher Art sie immer seyn mögen, und ohne Rücksicht auf den wirklichen Betrag dieser Ausgaben im Rechnungs Triennium.

Dieser Zuschlag vertritt also dasjenige, was von k.k. österreichischer Seite als Beytrag zu dem ständigen Betriebs-Aufwande der Saline Hallein einschlüssig der Forstverwaltungs Kosten und der Auslagen für neue Bauführungen, dann für den Holzwerth auf dem Stocke, für die Zinsen vom Anlags- und Betriebs Kapitale u.s.w. in Aufrechnung gebracht werden wollte.

Dieser Zuschlag wurde nicht in einem bestimmten Geldbetrage vom Zentner Salz, sondern als ein aliquoter Theil des Salzerzeugungs Preises im engeren Sinne ausgesprochen; vorzüglich um den Beytrag, welchen Oesterreich durch ihn erhalten soll, gegen den Wechsel der Wandelbarkeit des Geldwerthes in längeren Zeiträumen zu stellen; letzteres, weil angenommen werden darf, daß der ständige Betriebs Aufwand der Saline Hallein und die übrigen Kosten, zu deren Vergütung dieser Zuschlag bestimmt ist, wenn sie auch unabhängig von der Größe der Salzerzeugung in den einzelnen Trienien sind, doch in Hinsicht auf Theuerung und Wohlfeilheit im Allgemeinen den nämlichen Einflüssen unterliegen, wie die Salzerzeugungs-Kosten im engeren Sinne.

Der Betrag von 40. p.c. des Salzerzeugungs-Preises im engeren Sinne wurde als Maximum dieses Zuschlages festgestellt, und der k.k. österreichischen Regierung das Recht vorbehalten, für jedes einzelne Triennium auf dem Verlangen dieser vollen 40. p.c. zu bestehen, aber zugleich verfügt, daß bey jeder Preisberechnung vorerst ein besonderes Uebereinkommen hinsichtlich der Größe des erwähnten Zuschlages versucht werden solle.

Dieß geschah, um einer Seits der Ausmittlung des Salzpreises

von

von zehen zu zehen Jahren den Charakter des möglichst gemeinschaftlichen strikten Vollzuges der Regulation des Art: VII. vom Münchner Traktate nicht zu benehmen, worauf beide Theile ernstlichen Anspruch haben, um aber auch andererseits ihnen die Möglichkeit vorzubehalten und selbst die Veranlassung darzubieten, bey der wirklichen Preisbestimmung für jedes Decennium auf den Stand der Salzhandels-Verhältnisse und der beiderseitigen Convenienz überhaupt Rücksicht zu nehmen, und vielleicht durch einen Nachlaß an den Prozenten des Zuschlages die Steigerung des Preises über jenen Punkt zu verhindern, wobey nach dem jedesmaligen Stande der erwähnten Verhältnisse eine Abänderung des gegenseitigen Salzverkehres zwischen Oesterreich und Bayern erfolgen müßte. —

Zu Art: V.

Diese Bestimmungen über die Berechnungs Art der Salzerzeugungs Kosten für Bayern und die damit vereinigte Vorsorge für den Fall, wenn mit beiderseitigem Einverständnisse eine ganz neue Salzerzeugungs Art eingeführt werden sollte, bedürfen keiner näheren Entwicklung und Motivirung. —

Zu Art: VI.

Ein Rückblick auf die Resultate der vorläufigen gemeinschaftlichen Salzpreisberechnung zu Hallein vom Jahre 1820 möchte hier seine geeignete Stelle finden.

Diese Berechnung geschah, wie bereits erwähnt wurde, nach den von beiden Seiten aufgestellten Grundsätzen, oder in doppelten Colonnen.

Die erste Differenz dieser beiderseitigen Behauptungen betraf die Wahl des Zeitraumes von 10 Jahren, welcher der Preisberechnung zum Grunde gelegt werden sollte. Von der k. k. oesterreichischen Hofkommission wurde die Periode vom 1. November 1805 bis letzten October 1815 vorgeschlagen, weil sie der Reihenfolge der oesterreichischen Verwaltungs Jahren entsprechen würde. Von k. bayerischer Seite hingegen bestand man auf der Wahl der Kalender Jahre von 1806 bis 1815, weil der Art: VII. des Münchner Traktates nur von Jahren überhaupt spricht.

Es zeigte sich bey der wirklichen Berechnung nach diesen beiden Zeitabschnitten, daß der letztere für Bayern der günstigere sey, und eine Verminderung des Salzpreises von beinahe drey Pfenningen ge-

geben

Zentner nach österreichischen Grundsätzen der Berechnung, und von 1½ Pfenning pr Zentner nach bayerischen Grundsätzen veranlassen würde. –

Unterzeichnete erlaubten sich in diesem Punkte eine Nachgabe von k. bayerischer Seite in gütlichen Anspruch zu nehmen, und zur Vereinfachung des Geschäftes den Abschnitt des Lieferungs-Quantums nach österreichischen Verwaltungs-Jahren für alle folgende Preisberechnungen vorzuschlagen.

Nach den k. bayerischen Grundsätzen der Preisberechnung in ihrer Anwendung auf das k.k. österreichische Lieferungs-Quantum ergab sich ein Durchschnitt der Salzerzeugungs-Kosten im engeren Sinne von 25 x pr Zentner, welcher zugleich von k. bayerischer Seite als der volle Preis für das ungepackte Salz im ersten Lieferungs-Quantum angesprochen würde.

Nach den k.k. österreichischen Grundsätzen hingegen berechnete sich dieser Preis auf 50 x 1 98/100 Pfenning vom Zentner.

Die Differenz von 25 x 1 98/100 Pfenning besteht aus folgenden Beträgen:

aus 17 x 49/100 Pfenning für den Aufschlag des ständigen Betriebsstocks, wonach der Saline Hallein nach k. bayerischer Ansicht dieser Rubrik;
aus 3 x 1 70/100 Pfenning für die Forstverwaltungs-Kosten;
aus 3 x 87/100 Pfenning für die neuen Gebäude und Anlagen, und
aus 1 x 64/100 Pfenning für Kriegs-beschädigungen und andere zufällige Ausgaben des Lieferungs-Quantums.

Unterzeichnete vereinigten sich zur Annahme des Salzerzeugungs-Preises im engeren Sinne mit 25 x. pr Zentner, und eines Zuschlages von 40 p.c. für die übrigen Betriebs-Auslagen der Saline Hallein nach Art: IV des Konvention-Entwurfes mit 10 x pr Zentner, also im Ganzen von 35 x pr Zentner für das ungepackte Salz im ersten Quantum.

Die Kosten der Verpackung des Salzes in Küfeln, einschließig der Auslagen für die Magazinierung des Salzes und für die Reparatur der Küfelgeschirre berechnen sich beiderseits übereinstimmend auf 7 x 1 76/100 Pfenning vom Zentner.

In Betracht der bey Art: III bemerkten kleinen Veränderungen in der bisherigen Verpackungs-Art, und der von österreichischer Seite

zu

zu übernehmenden Verpflichtung, nur ganz weiße Fuderstöcke zur Salz-Abgabe an Bayern zu verwenden, oder die bräunsten vorläufig abzuse-ben zu lassen, vereinigte man sich dahin, die Vergütung für die Verpackung des Salzes in runder Zahl auf 28 x pr Zentner zu stellen.

Die Salzverladungs Kosten in die Schiffe gewährten bey der gemein-schaftlichen Berechnung in Hallein einen Durchschnittsbetrag pr Zentner von – 2 86/100 Pfennig.

Auch bey diesem Preiszuschlage wird eine Erhöhung auf die runde Zahl von 1 x pr Zentner begutachtet zur Vereinfachung des Rechnungs-Verlages, und als vorläufige Deckung für allenfallsige besondere Unkosten bey diesem Geschäfte.

Da die Verladung des Salzes auf die Wägen zum Behufe des Land-transportes in Hallein dem Fuhrmann gewiß durch besonders hiezu bestell-te Arbeiter (: Sägger :) für Rechnung des Fuhrmanns geschieht, so fällt bey dem zu Lande abgeführten halleinischen Salze der Vergütungsbetrag für die Salzverladung weg.

Ebenhin stellt sich demnach im Ganzen der Salzpreis für das zu Schif-fe verladene Salz auf 56 x, und für das zu Lande ausgeführte Salz auf 55 x pr Zentner.

Alle diese Berechnungen und Aufschläge sind im 24 fl Fuße zu verstehen, nach welchem die Rechnungen an der Saline Hallein durch das ganze der Preisbestimmung zum Grunde liegende Jahrzehent hindurch gleichförmig geführet wurden.

<u>Zu Art: VII.</u>

Der provisorische Salzbezug Bayerns in den ersten Jahren des gegenwärtigen Bezugs-Abonnements geschah nach der Norm von 20,000 Zentnern für jede Vorausbezahlung von 35,000 fl gegen Vorbehalt künftiger Abrechnung, wenn der Salzpreis für dieses Abonnement bestimmt seyn würde.

Nach dieser Norm, welche dem Preise von 1 fl 45 x pr Zentner entspricht wurden von Seite Bayerns bezogen und zu Schiffe abgeführet:

im Jahre 1816	. .	80,000 Zentner
" " 1817	. .	200,000 "
" " 1818	. .	200,000 "
also im Ganzen	. . .	480,000 Zentner,

wofür gegen Abrechnung erlegt wurden 840,000 fl – x im 24 fl Fuße.

Nach

Nach dem gemäß Art: VI bestimmten Preiße von 56 x per Zentner wären hiefür zu bezahlen gewesen 448,000 fl – x, Bayern hat demnach zu viel bezahlt um 392,000 fl – x

Dieses Guthaben entspricht – gleichfalls im Preiße von 56 x per Zentner berechnet – einem Salzbezuge von 420,000 Zentnern.

Auf Abschlag an diesem Guthaben, ohne eine weitere Bezahlung erhielt Bayern bereits:

im Jahre 1820	. . .	100,000 Zentner
" 1821	. . .	50,000 "
und für 1823. sind zur Abgabe angewiesen:		80,000 "
Zusammen	. .	230,000 Zentner
Rest des Guthabens	. . .	190,000 Zentner.

Die Unterzeichneten vereinigten sich zu dem Antrage, gemäß welchem die k. bayerische Regierung sich mit einem nachträglichen Bezuge von 150,000 Zentnern – auf die nächsten drey Jahre, nämlich 1824 1825 und 1826 zu 50,000 Zentner für jedes Jahr vertheilt – befriedigt, und sonach 40,000 Zentner an dem Guthaben zurücklaßt; wogegen der für das erste Dezennium ausgemittelte Salzpreiß unverändert, dann auch für das nächstfolgende zweite Dezennium, also bis zum Jahre 1835 einschlüßig gelten, und die besondere Preißberechnung für dieses zweite Bezugs-Dezennium unterbleiben soll.

Es ergibt sich übrigens aus dem Geiste der Vertrags-Bestimmung über die Salzabgabe an Bayern von selbst, daß für den Fall, wenn von k. bayerischer Seite in den nächsten drey Jahren ein größerer Salzbezug von Hallein gegen Bezahlung gewünscht, und in den festgestellten Terminen gehörig verlangt werden sollte, als die auf Abrechnung an dem früheren Guthaben treffenden 50,000 Zentner, doch das Bezugs-Quantum im Ganzen die Größe von 200,000 Zentnern nicht überschreiten könnte. –

Zu Art: VIII. und IX.

Die in diesen Artikeln getroffenen Verfügungen hinsichtlich des Zeitpunktes für die nächste gemeinschaftliche Preißberechnung – der dabey zum Grunde zu legenden 10 Jahresrechnungen – und des bey diesem Geschäfte zu beobachtenden Verfahrens erklären sich von selbst, sie haben den Zweck, durch möglichst genaue Voraus-Bestimmung alles dessen, worüber in der Folge erst wieder neue Verhandlungen zwischen den

den beiderseitigen Regierungen eingedruckt und durchgesehen werden müßten, jede Veranlassung zu wiederholten Störungen im Zuge des Salzverkehrs beider Staaten zu entfernen.

Zu diesem Ende wurde dem Art. IX. in der Beylage H eine ausführliche Instruction für die von zehen zu zehen Jahren abzuändernde gemeinschaftliche Commission zur Salzpreiß-berechnung in Hallein beigefügt.

Auch diese Instruction bedarf im Einzelnen keines Commentars, doch glauben Unterzeichnete hinsichtlich des bey ihrem Entwurfe befolgten Systems nachstehendes bemerken zu müssen:

Da es im Zwecke lag, die Instruction zur gemeinschaftlichen Preißbemessung in Hallein für alle Folgezeit, also auch in dem Falle noch anwendbar zu erhalten, wenn einst von Seite der k. k. österreichischen Regierung in der Saline Hallein durchgreifende Veränderungen in der Manipulations-Art, in der Personal-Verfassung, oder in der Rechnungs- und Verwaltungs-Form vorgenommen werden sollten: so durfte man hier der Ausscheidung und Bezeichnung der Ausgaben und Einnahmen, welche bey der Salzpreißberechnung gegen oder für Bayern in Ansatz zu bringen sind, weder auf die zur Zeit bestehenden Rechnungs-Rubriken beschränken, noch über das ganze Detail der gegenwärtigen Manipulations-Einrichtung und Personal-Verfassung verbreiten, indem alle diese Anhalts-Punkte mit der Zeit verschwinden können, und so auch die darauf begründeten Instructions-Bestimmungen einst ungegenständlich seyn würden.

Eine andere Klippe in diesem Geschäfte eines Instructions-Entwurfes glaubten Unterzeichnete an dem Bestreben erkennen zu dürfen, welchem man sich bey derley Aufgaben so leicht hingiebt, dem Bestreben nämlich durch Aufzählung aller für gedenkbar gehaltenen Fälle die Instruction erschöpfend zu machen, um künftiger Beurtheilung keinen Raum zu lassen, woraus erfolgt, daß es für die nicht vorhergesehenen Fälle, welche sich bey der unendlichen Mannigfaltigkeit von Veranstaltungen des menschlichen Verkehrs, insbesondere der technischen Industrie doch ergeben werden, alsdann ganz und gar an festen Anhalts-Punkten zu ihrer Behandlung gebricht.

Diese Gesichts-Punkte im Auge, bemühte man sich bey Verfassung der vorliegenden Instruction das ungemein verbreitete Detail des

Gegenstandes

Gegenstandes sowohl in Hinsicht auf Manipulations-Art als in Ansehung der Bezugs-Form und des Verwaltungs-Systemes an der Saline Hallein, so viel es nur immer möglich war, auf allgemeine Begriffe zurückzuführen, welche zu jeder Zeit verständlich seyn dürften, die Beurtheilung und Einreihung der einzelnen Positionen aber größtentheils den Geschäfts-Männern zu überlassen, für welche die Instruktion bestimmt ist, ohnehin das Verfahren bey der Salzpreißberechnung vom Jahre 1820 als regu-lirenden Behelf bezeichnend.

Zu Art: X und XI.

Ueber die Modalitäten des Erlags der bayerischen Salz-Zahlungen an Oesterreich, welche in diesen beiden Artikeln ihre nähere Bestimmung finden, waren die entsprechenden vorläufigen Einverständnisse größten Theils schon zwischen den beiderseitigen Hofkommissionen in Salzburg gepflogen.

Eine nachträgliche oder abgeänderte Disposition fand nur in folgenden Punkten statt:

1. Für den zehen monatlichen Raten-Erlag wurden in Salzburg die Monate April bis Jänner des folgenden Jahres bestimmt. Unterzeichnete glaubten diese Zahlungen um ein Monat vorrücken und schon mit dem März beginnen lassen zu müssen, damit der ganze Erlag in das Bezugs-Jahr, wofür er zu gelten hat, falle, und weil vorauszusehen ist, daß bey mäßigen Bezugs-Quanten, wie sie dem dermaligen Stande der Salzhandels-Verhältnisse entsprechen, die bayerische Abfuhr in der Regel sehr früh geschlossen seyn werde, so daß es unbillig wäre, mit dem Erlage der Zahlungs-Raten noch bis in das nächste Jahr zu verziehen.

2. Die k. k. oesterreichische Hofkommission zu Salzburg glaubte nur jene Hindernisse in der Salzverschiffung, welche sich auf oesterreichischem Gebiete ergeben, als einen Berechtigungs-Grund für Bayern gelten lassen zu dürfen, mit dem monatlichen Ratenerlage einzuhalten, in so ferne das bereits bezogene Salz schon bezahlt ist. Unterzeichnete hielten es der Billigkeit gemäß, diese Begünstigung auf die Hindernisse der Salzverschiffung überhaupt, ohne Rücksicht, ob sie dießseits oder jenseits der Landesgränze vorfallen, auszudehnen, da Bayern in solchen Fällen immer durch die Unterbrechung des Salz-Transportes ohnehin schon der beschädigte Theil ist. —

Zu Art:

Zu Art: XII. XIII. und XIV. Die Verfügungen dieser Artikel gründen sich durchgehends auf die vorläufigen Einverständnisse der Hofkommissionen zu Salzburg; und sind – was die Verhältnisse des bayerischen Salzübernehmers Provisionen betrifft – auch bereits bey dem provisorischen Salzbezuge bey, noch in Ausübung gekommen.

Zu Art: XV. Bey den Verhandlungen zu Salzburg wurden österreichischer Seits die Quantitäten von 2,500 und 3,500 Zentnern als die Gränzen für die Salzabgabe an Bayern zum Behufe des Steyrer-Transportes an den einzelnen Schiffahrts-Tagen in Vorschlag gebracht.

Die königl. bayerische Regierung bestand damals noch auf dem Verlangen von 2,500 Küfeln als das Minimum, und von 4,000 Küfeln als das Maximum für diese Abgabe.

Die hierüber von dem Salinen-Amte Hallein eingeholten Aufschlüße zeigen, daß es nicht möglich sey, diesem Verlangen nachhaltig zu entsprechen, man vereinigte sich daher in den Zahlen von 2,500 und 4,000 Zentnern, weil dieses Quantum der vollen Ladung eines bayerischen Salztransportes auf der Donau gleichkömmt, und der k. bayerischen Regierung öfters daran gelegen seyn kann, diese Ladung durch einen Halleiner Salztransport vollständig zu erhalten.

Die Bestimmungen, welche dieser Artikel über die wöchentlichen Bezugs-Quantitäten enthält, beruhen auf neuen Einverständnissen, und auf der Überzeugung ihrer Nothwendigkeit, um die Saline Hallein nicht in die Lage zu versetzen, entweder größere Vorräthe von verpackten Salze anhäufen zu müssen, als die ordentlichen Magazine fassen können, oder mit der Salzabgabe für den eigenen Bedarf Oesterreichs in Verlegenheit zu gerathen; denn nach vorliegenden amtlichen Angaben können in den gewöhnlichen Magazinen der Saline Hallein nur folgende Quantitäten untergebracht werden.

an offenem Salze 40,000 Fuderstöcke mit ungefähr 44,000 Zentner
an verpackten Salze 49,000. Küfeln mit ungefähr . . 66,000 "
also im Ganzen . . 110,000 Zentner.

Zu Art: XVI. Auch diese Formalitäten der bayerischen Salz-Übernehmer haben sich durch die bisherige Übung bey dem provisorischen Salzbezuge als geeignet bewährt. –

zu Art.

Zu Art: XVII. XVIII. und XIX.

Diese Anordnungen in Bezug auf die Abgabenfreyheit der bayerischen Salzausfuhr und auf mautamtliche Controlle derselben gründen sich zunächst auf den Wortlaut des Art: VII vom Münchner Tractate, übrigens aber auf die Natur des Gegenstandes, und auf das bey dem oesterreichischen Salztransite von Tyrol nach Vorarlberg beobachtete entsprechende Verfahren.

Zu Art: XX.

Es befinden sich zu Hallein, Laufen und Oberndorf bey[illegible] drey Gemeinden von Salzschiffern, denen schon vor der Säkularisation des Erzstiftes Salzburg durch das damals gesetzmäßig bestandene ausschließende Recht Bayerns zur Verschiffung des Halleinischen Salzes auf der Salzach und dem Inn vollkommen gesichert, und durch besondere Schifferordnungen geregelt war.

Diese zahlreichen Salzschiffer Familien sind jetzt theils k.k. oesterreichische, theils k. bayerische Unterthanen, doch letztere in kleinerer Zahl; sie kämpfen gegenwärtig mit der Concurrenz der übrigen Schiffmeister an der Salzach, dem Inn und der Donau, indem der Salztransport auf diesen Flüssen sowohl von k.k. oesterreichischer, als von k. bayerischer Seite frey betrieben werden kann, ohne daß eine Verpflichtung besteht, auf die erwähnten Salzschiffergemeinden ausschließenden oder vorzüglichen Bedacht zu nehmen.

Es ist vorauszusehen, daß diese dürftigen Schiffergemeinden bey der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse den vereinigten Bestrebungen der größeren Schiffahrts-Unternehmer nicht lange werden Widerstand leisten können, wenn diese daher geneigt seyn sollten, sich die erwähnten Salzschiffer und zugleich die beiderseitigen Salinen dienstbar zu machen, indem sie erstere durch das anfängliche Anbieten unverhältnißmäßig geringer Frachtlöhne nöthigen, aus der Concurrenz und als gemeine Arbeiter in ihre Dienste zu treten, und indem sie alsdann letzteren, nämlich den Salinen die Frachtlöhne vorschreiben können.

Daher der Wunsch und Antrag der Unterzeichneten, daß ihre hohen Regierungen sich vereinigen möchten, durch den Entwurf einer neuen zeitgemäßen Schifferordnung den ferneren Bestand jener Schiffergemeinden zu schützen, sich selbst dadurch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von steuerbaren Familien zu erhalten, Ordnung und

Verläßigkeit

Verläßigkeit in den Gang des Salzspeditions-Geschäftes zu bringen, und Schonung der beiderseitigen Waldungen, aus welchen das Schiffbauholz bezogen wird, zu bewirken. —

V.ter Abschnitt

den Salz- und Getraid-Transit aus Tyrol durch Koeniglich-bayerisches Gebieth nach Vorarlberg betreffend.

Der Nachsatz des Art: VIII vom Staatsvertrage ddo München den 14. April 1816 verfügt, daß eine gemeinschaftliche Commission die Formalitäten und Vorsichtsmaßregeln festsetzen solle, welche erforderlich sind, um zu verhüten, daß die im erwähnten Artikel zugestandene Freyheit des Transitos für Salz und Getreide auf der aus Tyrol durch das k. bayerische Gebiet nach Bregenz führenden Straße dem Handel oder den Souverainitätsrechten von Bayern zum Nachtheile gereiche.

Die Verhandlungen hierüber, welche bey der Liquidations-Hofcommission zu Salzburg mit dem Jahre 1817 begonnen, führten bald von dem Benehmen über die Förmlichkeiten des Vollzuges zu Erörterungen über den Sinn des Art: VIII selbst, und über den Umfang des durch ihn gewährten Zugeständnisses.

Von k. bayerischer Seite wurde behauptet, die im erwähnten Artikel ohne nähere Bezeichnung zugesagte abgabenfreye Transit für Salz und Getreide beziehe sich nur auf k. k. österreichisches Aerarialgut, und schließe zwar die eigentlichen Transit-Abgaben, als Zoll, Maut u. d. gl. aber nicht zugleich das Weg- und Brückengeld aus, welches nur ein Ersatz für die Benützung dieser Transportmittel sey; — die Durchfuhr beschränke sich ferner nach dem Wortlaute des Vertrages auf eine einzige Straße, welche von Tyrol unmittelbar nach Bregenz führet, und unterliege selbst in quantitativer Hinsicht einer Begrenzung nach der Größe des Bedarfes der k. k. österreichischen Unterthanen Vorarlbergs, indem jede Ueberschreitung dieses Maaßes dem Handel Bayerns zum Nachtheile gereiche, welches durch den Nachsatz des Art: VIII. verhütet werden wollte.

Von

Von k. k. oesterreichischer Seite wurde zwar gegen die versuchte Aus-
schließung des Freigebiets und gegen die Beschränkung des Transites
auf den inneren Verkehr Vorarlbergs geltend gemacht: der Zweck des
Art: VIII sey offenbar die Wiederherstellung des durch einen Theil
vom k. bayerischen Gebiete unterbrochenen früheren Verkehrs zwischen
Tyrol und Vorarlberg für die bezeichneten Gegenstände, nämlich Salz
und Getreide; dieser Verkehr habe sich zu keiner Zeit blos auf Aera-
rialgut oder auf den eigenen Bedarf Vorarlbergs beschränkt, sondern
die Konkurrenz der Privaten und die Verbindung mit dem angränzenden
Auslande bilde einen wesentlichen Theil desselben, dessen Ausschlie-
ßung eine ausdrückliche Verfügung des Rechtsvertrages voraussetzen
würde, u. s. w.; doch war nicht zu verkennen, daß es übrigens dem
Art: VIII an genügenden Anhaltspunkten gebreche, um die k.
bayerische Regierung zu solchen Zugeständnissen zu verpflichten, welche
nicht die Gestattung des unbeengten und abgabefreyen Transites,
sondern die Erleichterung des Transportes und die möglichste Er-
sparung bey demselben betreffen, wozu zunächst die Weggelds-Be-
freyung vorzüglich aber die Bewilligung der Salzexpedition mit Abstoß
und Umladung auf bayerischem Gebiete gehörte.

Es durfte allerdings von der k. bayerischen Regierung erwartet
werden, daß sie den Vortheil nicht unbeachtet lassen würde, welcher ih-
ren eigenen Unterthanen zufloß, wenn die Expedition des k. k. oester-
reichischen Salzes durch ihr Gebiet nicht in ununterbrochenem Zuge mit-
telst gewöhnlicher Frachtfuhren, sondern Etappenweise geschieht, und
so zu einer Erwerbs-Quelle des Landmannes wird; allein das Ge-
wicht dieser Rücksicht scheint eine schwächende Gegenwirkung in der Be-
sorgniß gefunden zu haben, daß durch den Transport des k. k. oesterrei-
chischen Salzes, wenn er in Hinsicht auf Quantität unbeschränkt wäre,
der Expedition des eigenen k. bayerischen Salzes auf der nämlichen
Straße von Füßen nach Lindau ein zu großes Hinderniß erwachsen
könnte.

Als demnach durch die k. bayerische Hofkommission zu Salzburg in
Folge erhaltener Aufträge jede Annäherung zu den Wünschen Oester-
reichs beharrlich von der Feststellung eines Maximums für den Salz-
transport abhängig gemacht wurde, erklärte die k. k. oesterreichische
Hofkommission in der Note vom 24. July 1820 zur Annahme dieser

Bedingung

Bedingung in der Voraussetzung ermäßigt zu sagen, wenn dem k. bayerischen Anerbieten gemäß von der angesprochenen quantitativen Beschränkung des Getreidetransits abgestanden, bey dem durchzuführenden Salz-Maximum, sowie bey dem gesammten Getreide-Transite kein Unterschied zwischen Aerarial- und Privatgut gemacht, die Ablagerung des Salzes bey den k. bayerischen Salzämtern und dessen weitern Verführung mit Abstoß gestattet, dann auf Einhebung der Weggelder von dem Aerarialgute mit Ausdehnung auf das bereits durchgeführte Salz verzichtet wird.

Es galt nun der Frage über die Größe des festzustellenden Maximums für den Salz-Transit, und als die Verhandlungen in Salzburg durch Auflösung der Hofkommissionen unterbrochen wurden, stand das k. bayerische Anerbieten noch auf 4,000 Fässern zu 5 Zentner oder auf 20,000 Zentnern, das k. k. oesterreichische Verlangen hingegen auf 10,000 Fässern oder 50,000 Zentnern.

Unterzeichnete haben sich in Folge der ihnen zugeschriebenen Erinnerung dahin vereinigt, in dem vorzulegenden Entwurfe eine Garantien über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse des Aerarialsalz von dem Privatsalze zu trennen, und für ersteres ein Maximum von 30,000 Zentnern (: d. i. 6,000 Fässern zu 5 Zentner :) für letzteres aber ein solches von 8,000 Zentnern festzustellen, wodurch im Ganzen die zu Salzburg bestandene Differenz mit einem Überschuße von 3,000 Zentnern für Oesterreich getheilt wurde.

Der Bestimmungsgrund dieses Verfahrens liegt vorzüglich in dem Umstande, daß von k. bayerischer Seite nach den Erfahrungen einer Reihe von Jahren das Quantum von 12,000 Fässern als das mittlere und unter allen Verhältnissen zugesicherte Leistungsvermögen der gewöhnlichen Transportmittel auf der Innstädter Route betrachtet wird, und die k. bayerische Regierung daher das Äußerste, was mit Billigkeit von ihr erwartet werden kann, gethan zu haben glauben mag, wenn sie für den Transit des oesterreichischen Aerarialsalzes, welches in Fässern und mit Abstoß spedirt zu werden pflegt, die Hälfte jenes Quantums mit 6,000 Fässern zugestehet, während diese Rücksicht auf eigene Sicherstellung ihr nicht verargen dürfte, den Wünschen der k. k. oesterreichischen Regierung mittelst Bewilligung von besonderen 8,000 Zentnern für den Transit des Privatsalzes näher zu kommen; in gefer-

ne

ne letzteres vom Aerarial Salze getrennt in unaufgehaltenem Zuge durchgeführt wird, wie es auch zu jeder Zeit geschehen war.

Ein weiteres Ausgleichungs-Objekt hinsichtlich des Art: VIII vom Münchner Traktate bildete für Unterzeichnete der schon in Salzburg zur Sprache gekommene – damals aber von Seite Bayerns fortwährend abgelehnte österreichische Wunsch von Nebenstraßen für den Salz und Getreide-Transit in den Bregenzerwald und in das Gericht Mittelberg, wodurch den k. k. österreichischen Unterthanen dieser Bezirke für den Bezug ihres Bedarfes an erwähnten Gegenständen ein Umweg von mehreren Meilen, nämlich von Hindelang oder Immenstadt, wo die Seitenstraßen abgehen, bis Bregenz und von da wieder zurück in ihre Gebirgsthäler erspart werden könnte.

Obwohl der Art: VIII nur von der Straße, welche aus Tyrol nach Bregenz führet, ausdrückliche Erwähnung macht, so glaubten Unterzeichnete doch im Geiste dieser Stipulation und in dem gegenseitigen Verbande der verschiedenen Unterhandlungs-Objekte hinreichende Bestimmungs-Gründe zu finden, um die Genehmigung ihres Einverständnisses hoffen zu dürfen, gemäß welchem für die Durchfuhr des Salzes und Getreides nebst der Hauptstraße auch noch zwey von ihr links abziehende zwey Nebenstraßen in das Gericht Mittelberg und den Bregenzerwald geöffnet seyn sollten, welche mit ordentlichen Mautstationen versehen sind, nämlich die Straße von Hindelang über Oberstdorf durch den Paß Hohenzwing, und die zweite von Immenstadt über Staufen durch den Paß Aach.

Endlich wurde hierorts von k. k. österreichischer Seite nachträglich der Wunsch geäußert, daß auch die Freyheit des Transites durch das k. bayerische Gebiet in der Richtung aus Vorarlberg nach Tyrol bestimmt ausgesprochen werde, nachdem der Wortlaut des Art: VIII vom Münchner Traktate dieser Auslegung wenigstens nicht widerstreitet, in so ferne er nämlich nur den Straßenzug, nicht aber die Richtung des Transites auf dieser Straße bezeichnet.

Da sich der Fall des Bedarfes von diesem Gegenstande nur bey dem Getreide ergeben kann, welches von Bregenz nach Tyrol zu verführen seyn könnte, so trug man kein Bedenken, dasselbe mit der Beschränkung auf die Hauptstraße und unter den nöthigen Controlls-Maßregeln in den Conventions Entwurf aufzunehmen.

Ueber

Ueber alles andere hatte man sich beiderseits schon in Salzburg vorläufig verständiget und es war demnach nur noch um möglichst klare Fassung und geordnete Zusammenstellung der einzelnen Bestimmungen zu thun, welche sich größten Theiles auf Förmlichkeiten zu Verhütung von Gefährden beschränken, und in so ferne sie den Transit des Aerarialsalzes betreffen, schon seit einigen Jahren bey der [illegible], schon Salzdurchfuhr in Ausübung sind.

Unterzeichnete glauben daher sich der Erörterung über jeden einzelnen Artikel des beiliegenden Entwurfes enthalten, und nur über einige derselben noch besondere Bemerkungen beifügen zu sollen.

Zu Art: II.

Die k. k. oesterreichische Hofkommission zu Salzburg hat das Ansinnen gestellet, daß die Weg- Brücken- oder Pflastergelds-Abgaben an die Städte oder andere Gemeinden, welche in der Regel nach der Lastenmenge des Fuhrwerks erhoben werden, für den oesterreichischen Transit zur Vereinfachung der Rechnungs-Controlle nach der Anzahl der Fässer oder Säcke abgeändert werden sollte. — Da die k. bayerische Regierung Bedenken zu tragen scheint, diesfalls immediat einzuschreiten, übrigens aber einem Einverständnisse mit den Empfängern wohl von selbst kein Hinderniß im Wege liegt, so hielt man die Aufnahme einer besonderen Stipulation hierüber in der Convention für entbehrlich.

Nach den vorliegenden Akten beträgt das von k. k. oesterreichischer Seite für den Salztransit des Jahres 1817/18 bezahlte Weggeld einschlüßig der Stempel-Gebühren an k. bayerische Kassen 2,601 fl 5 x. Reichs-Währung. — In den folgenden Jahren geschah kein baarer Erlag, sondern nur die mautamtliche Vormerkung der Gebühren, welche sonach abzuschreiben seyn wird.

Zu Art: IV.

Es wurde vorgezogen, das Maximum für den Salz-Transit in Zentnern anstatt in Fässern auszudrücken, damit der k. k. oesterreichischen Regierung unbenommen bleibe, nach Gutbefinden eine Abänderung in der gegenwärtigen Verpackungs-Art des Salzes zu treffen, wenn nur Gleichförmigkeit in derselben beobachtet, und der königl: bayerischen Regierung davon vorläufige Nachricht gegeben wird, um die äußeren Behörden gehörig anweisen zu können.

Man unterließ die nähere Bezeichnung des Gewichtes aus dem Grunde,

welcher

welcher zufolge den Bestimmungen des IV. Abschnittes, die Halleinischen Salzabgabe betreffend, angegeben würde.

Zu Art: V.

Da die k. bayerische Regierung weder eine Haftung für ihre Salzfaktoren übernehmen, noch sich in der Anstellung derselben auf solche Individuen beschränken lassen will, welche der k. k. österreichischen Regierung genügende Kaution leisten können, und da übrigens die Besorgung des Salzspeditions-Geschäftes keinen amtlichen Charakter erfordert, so glaubten Unterzeichnete die Uebereinkunft in der Art vorschlagen zu müssen, daß es der k. k. österreichischen Regierung freygestellt ist, ihr Vertrauen den k. bayerischen Angestellten zu schenken, oder eigene Speditoren zu bestellen, welche ihr Geschäft unter Aufsicht der k. bayerischen Salzfaktorien besorgen.

Damit diese Aufsicht, welche nur den Zweck einer fortgesetzten mautamtlichen Kontrolle hat, nicht in eine Oberleitung des Speditions-Geschäftes ausarten könne, wurde im Art: VIII ausdrücklich festgestellt, daß die Leitung des Speditions-Geschäftes ganz den k. k. österreichischen Behörden überlassen seyn solle.

Zu Art: VI.

Man unterließ in diesem Artikel mit Vorbedacht die nähere Bezeichnung eines Anfangs und Schlußtermins für die österreichische Salzspedition, weil diese zu sehr von der Jahreszeit und Witterung oder von anderen Verhältnissen abhängig ist, als daß eine solche Bestimmung nicht in einzelnen Fällen von schädlicher Einwirkung auf das österreichische Salzspeditions-Geschäft seyn sollte, und man beschränkte sich darauf zu verfügen, daß vor dem Beginnen der Spedition für das folgende Jahr jedesmal ein Abschnitt durch gänzliche Leerung der Magazine auf k. bayerischem Gebiete erfolgen müßte, um die Kontrolle der wirklichen Durchfuhr alles eingeführten Salzes möglich zu machen.

Zu Art: VIII.

Für die bisherige Durchfuhr im Provisorium haben sich die beiderseitigen Regierungen über die Regulirung der Frachten und übrigen Speditions-Auslagen verständigt. Dieses Einverständniß wird von den betreffenden Administrativ-Behörden wohl auch in der Folge gepflogen werden, indem es den beiderseitigen Vortheil befördert;

allein

allein Unterzeichnete hielten es für unnöthig, eine förmliche Verständigung hierzu in Antrag zu bringen, weil es Grundsatz seyn dürfte, die freye Bewegung gegenseitig so wenig als möglich zu beschränken, und weil gegen wesentliche Nachtheile durch die Feststellung eines Maximums für den österreichischen Salztransit und durch die allgemeinen Bestimmungen gesorgt ist, welche gegenwärtiger Artikel enthält. –

Alle übrigen Artikel dieses Abschnittes scheinen keine erläuternde Bemerkung oder Motivirung zu bedürfen.

VI.ter Abschnitt.

Verschiedene gegenseitige Transit-Begünstigungen betreffend.

Unter den Gegenleistungen Oesterreichs, welche von k. bayerischer Seite bey den Verhandlungen in Salzburg für die Zugeständnisse am Dürrenberge in Anspruch genommen wurden, befanden sich die Gestattung des ganz freyen Verkehres für alle Gegenstände auf der Strasse, welche von Berchtesgaden über den Hallthurm durch einen vorspringenden Winkel des k. k. österreichischen Gebietes nach Reichenhall führet, und die Bewilligung des freyen Transites für k. bayerisches Aerarial Salz von Berchtesgaden über den hangenden Stein durch das k. k. österreichische Gebiet an der Salzach, dann auf diesem Flusse bis wieder über die Landesgränze gegen Bayern.

Es wurde im gegenwärtigen Berichte hievon bereits früher, nämlich bey Gelegenheit der Erläuterungen zum dritten Abschnitte des Conventions-Entwurfes Erwähnung gemacht, und zugleich angeführet, daß in diesen Zugeständnissen von k. k. österreichischer Seite damals schon ähnliche Anträge zu Transitbegünstigungen hinsichtlich des Verkehres auf den Gränz-Flüssen und auf der Strasse von Salzburg über Reichenhall nach Unken gemacht werden wollten, von der k. bayerischen Hofkommission aber das Eingehen in selbe abgelehnt wurde.

Letzteres geschah aus dem Grunde, weil die von k. bayerischer

Seite

Seite verlangten Transitbegünstigungen schon als Gegenleistungen den Zugeständnissen hinsichtlich des Dürrnberges gegenüber gestellt waren, und sonach dieser ausgleichenden Eigenschaft beraubt würden, wenn sie selbst wieder durch ähnliche Zugeständnisse an Oesterreich aufgewogen werden müßten, theils auch, weil die oesterreichischen Anträge hinsichtlich des Verkehres auf den Grenz Flüssen und auf der Strasse über Reichenhall in der Allgemeinheit, mit welcher sie damals gestellt wurden, für sich selbst schon die Competenz einer Ausgleichungs Commission für die Salinen-Angelegenheiten weit zu überschreiten schienen.

Alle diese Gegenstände, über welche bey den Verhandlungen zu Salzburg nichts bestimmtes verabredet worden war, kamen hierauf wieder zur Sprache, und es gelang Unterzeichneten, sich darüber auf eine Weise zu verständigen, welche ihrem Ausgleichungs-Berufe angemessen ist, und die Wünsche beider Regierungen befriedigen dürfte, in so weit sie die Salinen Verhältnisse berühren.

Die hierauf bezug habenden Bestimmungen des Conventions Entwurfes wurden im VI^ten^ Abschnitte desselben zusammengestellt über dessen einzelne Artikel sich Unterzeichnete nach folgendes zu bemerken erlauben.

Zu Art: I.

Eine Spitze des vormals salzburgischen nun k. k. oesterreichischen Gebietes – zur Flur der Ortschaft Großgmain im Landgerichte Salzburg gehörig – durchschneidet die Strasse, welche von Berchtesgaden über den Hallthurm nach Reichenhall führet, und läuft jenseits dieser Strasse am Bergfüßelkopfe des hohen Lattengebürges aus.

Die Breite dieser Landes-Parzelle, welche die Strasse durchsezet, beträgt zwischen 600 und 700 Klaftern; – es befindet sich auf ihr eine k. k. oesterreichische Zollstation zur Behandlung des Transitos, zur Erhebung des Weggeldes und zur Aufsicht über die Communikation, in welcher die erwähnte Strasse durch einen von ihr nach auf k. k. oesterreichischem Gebiete abgehenden Vicinalweg mit der Ortschaft Großgmain steht.

Die k. bayerische Regierung hat zwar schon in den Jahren 1816

und

und 1817 durch die Anlage der neuen Straße und Soolenleitung von Berchtesgaden über die Schwarzbachwacht nach Reichenhall eine andere unmittelbare Verbindung dieser beiden Salinen bewirkt; doch wünschet sie die Freyheit des Verkehrs für selbe und für die beiderseitigen Einwohner auch auf dem kürzeren Wege über den Hallthurm geöffnet und gesichert zu sehen.

Wenn diesem Zwecke entsprochen werden soll, so darf sich das k. k. oesterreichische Zugeständniß nicht darauf beschränken, den Transit durch die oben erwähnte Parzelle nur von allen Abgaben zu befreyen; denn diese können für die kleine Strecke – bey der bestehenden Möglichkeit sie auf der neuen Straße ganz zu umfahren, ohnehin nicht beträchtlich seyn, sondern in ungleich höherem Anschlag bringt der Fuhrmann und der Reisende den Aufenthalt, welchem er bey der zollamtlichen Behandlung unterliegt, und die Aufmerksamkeit, welche die Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Anspruch nimt.

Aus diesem Grunde wurde von k. bayerischer Seite schon in Salzburg die gänzliche Aufhebung der Zollstation, und die Befreyung des Transites auf der Straße über den Hallthurn von aller zollamtlichen Behandlung in Antrag gebracht.

Unterzeichnete glaubten ihr Gutachten mit diesem Antrage vereinigen zu dürfen, indem selbst die Örtlichkeit dafür zu sprechen scheint, und die von k. k. oesterreichischer Seite dann zu bewachende Linie bedeutend verkürzt ist; hielten es aber zugleich für billig, daß in solchem Falle von der k. bayerischen Regierung auch die Unterhaltung der ganzen freygegebenen Straßenstrecke auf k. k. oesterreichischem Gebiete übernommen werde.

Zu Art: II bis V. Von dem zu Berchtesgaden erzeugten k. bayerischen Salze wird dermalen ein Theil nach Reichenhall verführet, von Reichenhall wird auf gleiche Weise Salz nach Laufen gebracht, um auf der Salzach, dem Inn und der Donau verschiffet zu werden.

Für diesen Salztransport wäre eine Verkürzung des Landweges dadurch zu bewirken, daß das Berchtesgadensche Salz unmittelbar von der Saline über Schellenberg und den hangenden Stein durch das k. k. oesterreichische Gebiet an die Salzach verführet würde, wie es in früherer Zeit mit dem Salze der Saline Schellenberg zu geschehen

pflegte

pflegte.

Die k. bayerische Regierung vereinigt mit dem Antrage zur Gestattung dieses Transitos zugleich die Absicht, den dürftigen Bewohnern des Ländchens Schellenberg durch den Erwerb bey erwähntem Salztransporte einigen Ersatz für den Verlust der Saline zu verschaffen, welche schon unter kurfürstlich salzburgischer Regierung aufgegeben wurde.

Da dieser Transit durch das k. k. oesterreichische Gebiet auf k. bayerisches Aerarial-Salz beschränkt ist, nur in wohl verschlossenen hölzernen Gefässen oder in plombirten Säcken geschehen soll, und der zollamtlichen Controlle unterworfen seyn wird, so dürfte dessen Zugeständniß keinem Anstande unterliegen.

Die Errichtung eines Magazins an der Salzach, um das k. bayerische Salz bis zu seiner Verladung in die Schiffe aufbewahren zu können, erscheint gleichfalls nur als eine Erneuerung des auch in dieser Hinsicht schon vormals bestandenen Verhältnisses, und es wurde übrigens in den Artikeln IV und V jede Verfügung getroffen, welche man für geeignet hält, um den Besorgnissen wegen allenfallsigen Mißbrauchs dieses Magazins zu begegnen.

Zu Art: VI.

Die Beifügung des Art. IX vom Münchner Traktate hinsichtlich der freyen Schifffahrt auf den Flüssen, welche durch die Staaten beider Souveraine fließen, oder deren Gränzen ausmachen, wodurch nämlich die Regulationen des Wiener-Friedens als ausschließliche Norm bezeichnet werden, hindert weder die Erhebung der zur Zeit dieses Friedensschlusses beiderseits bestandenen Zölle, noch die freye Ausübung des Zollrechts in dem vormals salzburgischen Gebiete, auf welches der Wiener Friede keinen Bezug hat.

Nur in Ansehung des Salzes, welches von Oesterreich in Folge des Art: VII vom Münchner Traktate an Bayern abgegeben wird, ist durch den Nachsatz dieses Artikels selbst die gänzliche Abgabenfreyheit bedungen.

Da nun aber Oesterreich für eigene Rechnung Salz von Hallein auf der Salzach, dem Inn, und der Donau verschifft, da Bayern nebst dem von Oesterreich übernommenen halleinischen Salze auch selbst erzeugtes Salz der Salinen Berchtesgaden, Reichenhall, und Traunstein auf den-

selben

selben Flüßen zu suchen, so bleibt immerhin noch ein Einverständniß un-nothwendig, wodurch allen Anständen für immer vorgebeugt wird, welche auch den oben bemerkten Verhältnissen der gegenseitigen Zollämter an den Gränzflüßen für diese Aerarial-Salz-Transporte beider Staaten erwachsen könnten, und welche gegenwärtig nur durch einen stillschweigenden Nichtgebrauch der erwähnten Rechte von beiden Theilen beseitiget werden.

Diesem Bedürfnisse wird nun durch die Verfügungen des Art: VI des vorliegenden Conventions-Entwurfes auf eine für alle Folgezeit gesicherte Weise Befriedigung gewährt.

Zu Art: VII bis X. Alles Salz, welches die k. k. oesterreichischen Unterthanen des Pinzgaues insbesondere der Landgerichte Mittersill, Zell am See, Saalfelden, und Lofer von der Saline Hallein beziehen, muß gegenwärtig durch den Paß Lueg über Werfen, Lend und Taxenbach dahin gebracht werden, nachdem der nächste Weg über Berchtesgaden und den Hirschbichl durch das k. bayerische Gebiet führet.

Wenn Saalfelden als der mittlere Punkt dieser Salzzufuhr betrachtet wird, so beträgt die Entfernung desselben von Hallein über Werfen und Lend 22 bis 24 Stunden, jene von Hallein über Berchtesgaden und den Hirschbichl aber nur 12 bis 14 Stunden.

Durch die Verfügungen der Art: VII bis X werden der k. k. oesterreichischen Regierung die Mittel gegeben, den erwähnten Unterthanen ihr Salzbedürfniß auf diesem im Durchschnitte um 10 Stunden näheren Wege zuzuführen, und bey dem Transporte zugleich die wohlfeilere Speditions Art mittelst Abstoß und Umladung zu benützen, indem zu diesem Behufe in Ramsau oder Hintersee als den hiezu geeignetsten Punkten ein Salzmagazin angelegt werden kann.

Die Förmlichkeiten, welche die vorbenannten Artikel in Ansehung dieses k. k. oesterreichischen Salztransportes vorschreiben, stimmen ganz mit den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel in Hinsicht des k. bayerischen Salztransportes durch den Hangenden Stein in die Salzach überein.

Die einzige Verschiedenartigkeit bey diesen beiden Aerarial Salztransporten waltet in Hinsicht der Weggelds Abgabe ob, indem die k. k. oesterreichischen Salzfuhren durch Berchtesgaden das allgemein herkömmliche Weggeld zu entrichten haben sollen, wogegen die k. bayerischen

Salz-

Salzfuhren durch den hangenden Stein befreyet seyn würden.

Der Grund dieses Antrages liegt in nachstehenden Verhältnissen der Örtlichkeit.

Der Weg vom hangenden Steine durch das k. k. oesterreichische Gebiet an die Salzach benützt nur für eine kurze Strecke die allgemeine Landstrasse von Berchtesgaden nach Salzburg, er verläßt diese dann, und führt auf Vizinal - Fahrwege, zu deren Unterhaltung Bayern nach den Bestimmungen des Art: III den betreffenden Gemeinden einen verhältnißmäßigen Beytrag leisten wird.

Der Salztransport von Hallein durch Berchtesgaden über den Hirschbichl hingegen betrifft schon an und für sich eine viel größere Erstreckung auf k. bayerischem Gebiete, und wird größtentheils auf Fahrwegen bewerkstelliget werden, welche in der Hauptsache nur dieses Transportes wegen zu unterhalten sind; – die von Seite Bayerns zu übernehmende Verpflichtung, für die Erhaltung dieser Fahrwege zu sorgen, wiegt bey billiger Beurtheilung auch ohne Weggelds-Befreyung dieses letztern Zugeständniß für den k. bayerischen Salztransport durch den hangenden Stein an die Salzach vollkommen auf. —

Unterzeichnete glauben diesen ihren gemeinschaftlichen Bericht nicht schließen zu dürfen, ohne noch ein paar Gegenstände berührt zu haben, wegen zwar im Conventions-Entwurfe keine Erwähnung geschieht, welche aber bey den Verhandlungen der beiderseitigen Liquidations-Hof-Commissionen auf verschiedene Weise zur Sprache gekommen sind, und auch auf den wirklichen Abschluß Bezug haben.

Diese Gegenstände betreffen:

A, die Abrechnung der k. bayerischen Salinen mit ihren Holzmeistern im Saalgebiethe über die Holzlieferung von 18 15/16 und die Holzanfänge für 18 16/17.

B, die gegenseitigen Entschädigungs-Ansprüche beider Regierungen aus dem Grunde erlittener Störungen in der Ausübung nutzbarer Rechte auf fremdem Gebiete vor dem Beginnen, oder während dem Laufe der Verhandlungen über den Vollzug des Münchner Traktates.

Zu A, Das Abrechnungs-Geschäft der k. bayerischen Salinen mit ihren Holzmeistern im Saalthale ist von zweifacher Art, in so ferne

es

es nämlich entweder die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen hinsichtlich des Brennholz-Quantums belangt, welches von k. bayerischer Seite noch im Jahre 1815 theils in den Staatswaldungen, theils in den Privatwaldungen des Saalgebietes zur Trift für das Jahr 1816 ausgezeigt wurde, dessen vollständige Beinzung aber durch die von k. k. österreichischer Seite unmittelbar nach der Landes-Uebergabe erfolgte Einstellung der Triftung verhindert wurde; oder in so ferne es den Holzschlag betrifft, welcher nach der vorausgegangenen k. bayerischen Anzeige in diesen Waldungen im Jahre 1816 zur Lieferung für das Jahr 1817 hätte stattfinden sollen, aber gleichfalls von den k. k. österreichischen Behörden unterbrochen wurde, und welcher Holzschlag, da er späterhin das seine Vollendung erhielt, von k. bayerischer Seite nicht mehr als verbindlich anerkannt werden wollte, weil indessen bereits die erforderlichen Anstalten zur Aushilfe aus inländischen Waldungen getroffen waren.

Auch der zuerst benannten Holzlieferung von 18 15/16 steht der k. bayerischen Saline ein Material-Guthaben, den Holzmeistern aber die Forderung eines Zahlungs-Restes zu, weil von k. bayerischer Seite ihr Verdienen nur in so weit berichtigt wurde, als es nicht mit rückständigen Holzlieferungs-Quantitäten oder mit gegebenen Vorschüssen auf die Holz-Anzeige für 18 16/17 in Verbindung war.

Das k. bayerische Material-Guthaben beträgt nach k. bayerischer Seits vorliegenden amtlichen Angaben zwischen 500 und 600 Klaftern, wovon die gemeinschaftliche Saalforstkommission im Jahre 1820 – an verschiedenen Punkten vertheilt – nur 244 Klafter vorräthig fand.

Die noch unberichtigte Forderung der Holzmeister aus der Lieferung von 18 15/16 dürfte sich auf ohngefähr 7,000 fl belaufen.

In Ansehung der Holzlieferung für 18 16/17 hingegen hafteten die Holzmeister der Saline Reichenhall für erhaltene Vorschüsse in baarem Gelde, und in Getreide mit einer Summe von ohngefähr 20,000 fl, wofür sie nach dem Befunde der Saalforstkommission 9,708 9/10 Klafter Brennholz geschlagen, und zur Abtriftung mehr oder minder vorbereitet haben, zu deren Uebernahme man sich aber von k. bayerischer Seite schon damals nicht mehr für verpflichtet hielt.

In der Zwischenzeit hat der Bestand dieser Brennholz-Vorräthe

gewiß

sowohl durch einzelne von den angeschwellenen Triftbächen weggerissene Partien an der Größe, als auch durch zunehmendes Alter an der Brauchbarkeit merklichen Abbruch erlitten; auch erschweret sich die Bringbarkeit des noch auf den Schlägen zurückliegenden Brennholzes durch den fortwährenden Verfall der Bringgebäude von Jahr zu Jahr.

In dem vierten Conferenz-Protokolle über die Saalforste vom 26. August 1820 erklärte die k. bayerische Hofkommission zu Salzburg: daß eine vollständige Abrechnung mit den Holzmeistern nur nach wieder hergestellter k. bayerischer Verwaltung in den Saalforsten durch unmittelbare Amtshandlung der betreffenden k. bayerischen Behörden an Ort und Stelle geschehen könne, und daß die k. bayerische Regierung sich in solchem Falle zu einer Abfindung mit den Holzmeistern auch in Hinsicht des Holzschlages für 18 16/17 herbeylassen werde, wobey in Folge besonderer Uebereinkunft mit denselben die zur Ablieferung vorbereiteten Holzvorräthe nach ihrem Werthe zur Zeit dieser Abfindung übernommen, und die Holzmeister überhaupt mit möglichster Schonung behandelt werden würden, sich übrigens gegen allen Anspruch auf eigentliche Entschädigung derselben verwahrend.

Unterzeichnete erlauben sich, ihre Ansicht über diesen Gegenstand in Folgendem auszusprechen:

Es dürfte der k. bayerischen Regierung in Bezug auf die Abrechnung mit ihren Holzmeistern im Saalthale kaum ein Mehreres mit Billigkeit zugemuthet werden können, als was ihre Hofkommission zu Salzburg vorläufig zugesichert hat, nachdem die Unterbrechung des Holzlieferungs-Geschäftes im Jahre 1816 nicht von ihr veranlaßt, vielmehr ihr selbst dadurch ein größerer Aufwand bey der Brennholzversorgung ihrer Salinen verursacht wurde.

Der Gegenstand scheint übrigens nicht von der Art zu seyn, daß eine Verfügung in Ansehung desselben der Convention über die Salinen-Angelegenheiten füglich einzuschalten wäre; theils, weil er nur ein vorübergehendes Verhältniß betrifft, welches mit der wirklichen Abrechnung erlöschet, theils auch, weil eine ganz befriedigende Vorausbestimmung darüber nicht möglich ist, ohne die zarte Frage wegen Entschädigung der Holzmeister mitzuberühren. – Dieser Frage kann vielleicht am sichersten ausgewichen werden, wenn vor der Hand das Abrechnungs-Geschäft mit den Holzmeistern in seinem ganzen Detail der k. baye-

rischen

reichischen Salinenbehörde ausschließend überlassen würde. – Sie wird wahrschein-
lich die Rücklieferung der noch brauchbaren ältern Holzvorräthe mit der
Anordnung neuer Schläge in Verbindung bringen, oder die gegebenen
Vorschüsse ratenweise bey künftigen Holzarbeiten abziehen, oder Unter-
stützungen zur Wiederherstellung verfallener Bringgebäude bewilli-
gen u. d. gl. und durch alle diese Mittel ein gütliches Abkommen mit den
Holzmeistern treffen und sie zufrieden stellen können.

Die Mitwirkung österreichischer Geschäftsmänner bey einer solchen
Auseinandersetzung mit den Holzmeistern ist jedoch um deswillen nicht
wohl zulässig, weil es dabey zugleich auf Anordnungen und Vereinbarun-
gen über künftige Holzschläge und Holzarbeiten, mithin auf einen dem
Wirkungskreise der k. bayerischen Forstverwaltung ausschließend vor-
behaltenen Gegenstand ankömt.

Nur in so ferne auf diesem Wege eine vollständige und zur bei-
derseitigen Beruhigung gereichende Ausgleichung zwischen der k. bayerischen
Salinen Verwaltung und den sämtlichen Holzmeistern nicht zu Stande kom-
men sollte, würde eine weitere Vermittelung nothwendig werden.

Da ohnehin zu dem Vollzuge der Salinen-Konvention, nämlich zur
gegenseitigen Einweisung in den Besitz der beiderseits zugestandenen
Objekte und Rechte, zur Vornahme oder Veranstaltung der in mehre-
ren Artikeln vorbehaltenen gemeinschaftlichen Erhebungen, Abgrän-
zungen u. d. gl. die Abordnung einer gemeinschaftlichen Lokal Kommis-
sion nothwendig werden wird; so dürfte es zweckmäßig seyn, dieser Kom-
mission zur Pflicht zu machen, auf das Abrechnungs-Geschäft mit den Holz-
meistern, jedoch nur in so weit Einfluß zu nehmen als nöthig ist, um
übertriebenen Ansprüchen der einen oder anderen Seite zu begegnen,
und um den k. k. österreichischen Unterthanen, welche als k. bayerische
Holzmeister durch die Abrechnung mit der k. bayerischen Forstverwal-
tung aus einem besonderen Grunde z. B. weil das von ihnen bearbeite-
te Holz durch Elementarzufälle zu Grunde gegangen oder werthlos ge-
worden ist, oder weil in dem Walde, worin sie gearbeitet haben, kein
fernerer Holzschlag für Bayern statt findet, nicht vollkommen zufrieden
gestellt werden können, durch eine andere Begünstigung einen billigen
Ersatz zu verschaffen.

Die übrigen Lokalgeschäfte der erwähnten Kommission, welche auf
die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Gebirgsbewohner jener Gegend

vielseitigen

vielseitigen Bezug haben, und eine höhere Berücksichtigung derselben oder ihrer beiderseitigen Glieder zu Verleihung von Kultursch. Gründen, oder Weidegebäuden auf landesherrlichen Bergen, oder in den dazu geeigneten Waldungen u. d. gl. dürften mannigfaltige Gelegenheit darbieten, das Ausgleichungs-Geschäft mit den Holzmeistern zu unterstützen, und somit den Übergang aus dem dermaligen Zustande des Verhältnißes der k. bayerischen Salinen zu denselben in die neue Ordnung mit der geringsten Reibung und ohne schädliche Rückwirkung zu bewerkstelligen; eine Aufgabe, welche auf anderem Wege schwer zu lösen seyn möchte, besonders wenn dem Geschäfte zumal das Gepräge des Vergleiches und der Vermittelung entzogen würde.

Zu B. Bey den Verhandlungen zu Salzburg war es vorzüglich die k. bayerische Hofkommission, welche sich sowohl in mehreren Noten, als auch in den Konferenz-Protokollen die Ansprüche ihrer Regierung auf Schadloshaltung für die seit Jahren entzogene Benützung der Saalforste und für den dadurch verursachten größeren Kostenaufwand bey dem Betriebe ihrer Salzwerke auf den Fall vorbehalten zu müssen glaubte, daß eine befriedigende Ausgleichung nicht zu Stande kommen würde.

Von k. k. oesterreichischer Seite wurde sich gegen derley Entschädigungs-Ansprüche nachdrücklich verwahrt und angedeutet, daß auch der k. k. oesterreichischen Regierung durch die ergriffene Stellung Bayerns in Ansehung des Dürrnbergs und auf andern Seite Veranlassung zu ähnlichen Forderungen gegeben wäre.

In so lange sich die Verhandlungen auf die Erörterung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beschränkten, und selbst dann noch, als sie zwar den Weg des Vergleiches betreten hatten, aber noch nicht das Ganze der beiderseitigen Interessen umfaßten, sondern nur durch Annäherung in den einzelnen Objekten mit noch zweifelhaften Schritte die Sache für ein vollkommenes Einverständniß zu bereiten suchten, mögen derley Rechts-Vorbehalte sich am geeigneter Stelle befunden haben.

Wir Unterzeichnete glaubten aber hievon gänzlich Umgang nehmen zu müssen; denn der Standpunkt einer gleichzeitigen allgemeinen Ausgleichung durch den Entwurf einer Konvention über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse, auf welchen uns das Vertrauen unserer hohen Kommittenten gestellet hat, scheint sich nicht mit Cautelen für den Fall vermuteter gegenseitiger Rechts-Ansprüche zu vertragen.

Gelingt

- gelingt es diesem wohlmeinenden Bestreben nicht, die wirkliche Aus-
gleichung beider Staaten auf kürzestem Wege herbeyzuführen, so mag
die vorausgeschickte gegenseitige Unverbindlichkeit des Conventions-
Entwurfes dazu dienen, die unfruchtbare Kraft früherer Rechtsvorbe-
halte und Protestationen wieder zu erneuern.

Wird aber höhern und allerhöchsten Orts in dem vorgeleg-
ten Conventions-Entwurfe das Werk einer gegenseitig billigen Ab-
wägung der Interessen beider Staaten und einer sorgfältigen Berück-
sichtigung der hierüber von den Geschäftsmännern und Behörden aller
einschlägigen Verwaltungszweige in den zahlreichen Verhandlungen
und Rückfragen geäußerten Ansichten und Wünsche erkannt, und
führet dieses Erkennen zum wirklichen Abschlusse des Vertrages,
ehe das dermalen leider! noch bestehende Verhältniß der Unsicherheit
im Betriebe und der Beschränkung im Verkehre der beiderseitigen Salz-
werke und Unterthanen neue Irrungen, vielleicht sogar im Gefolge
derselben eine wiederholte Störung des ganzen Geschäfts-Handels
veranlassen kann: so fällt jeder Entschädigungs-Anspruch von selbst
weg, und beide allerhöchsten Regierungen werden für die bisherigen
Entbehrungen und Opfer hinreichenden Ersatz in dem neu geregelten
und befestigten Zustande so wichtiger und vielseitiger Rechts-Verhält-
nisse ihrer Salzwerke und Unterthanen finden. —

Die Erreichung dieses Zieles würde auch für Unterzeichnete
der süßeste Lohn ihrer Bemühungen seyn: aber in jedem Falle ge-
ben sie sich der beruhigenden Ueberzeugung hin, nach ihren Kräften
beflissen gewesen zu seyn, den Pflichten zu genügen, welche ihnen
ihr Doppelverhältniß als Unterthan des einzelnen Staates, und
als Vermittler zwischen beiden auferlegte. —

Wien den 17ten August 1823.

Thom: Knorr
k. bayerischer Ministerialrath.

Franz Panzenberger
k. k. österreichischer
Hofrath.

Beylage. Nro I.

ENTWURF
DER
Salinen-Convention.

Dieser Entwurf ist in einem besondern Bande beygefügt.

Die BEYLAGEN

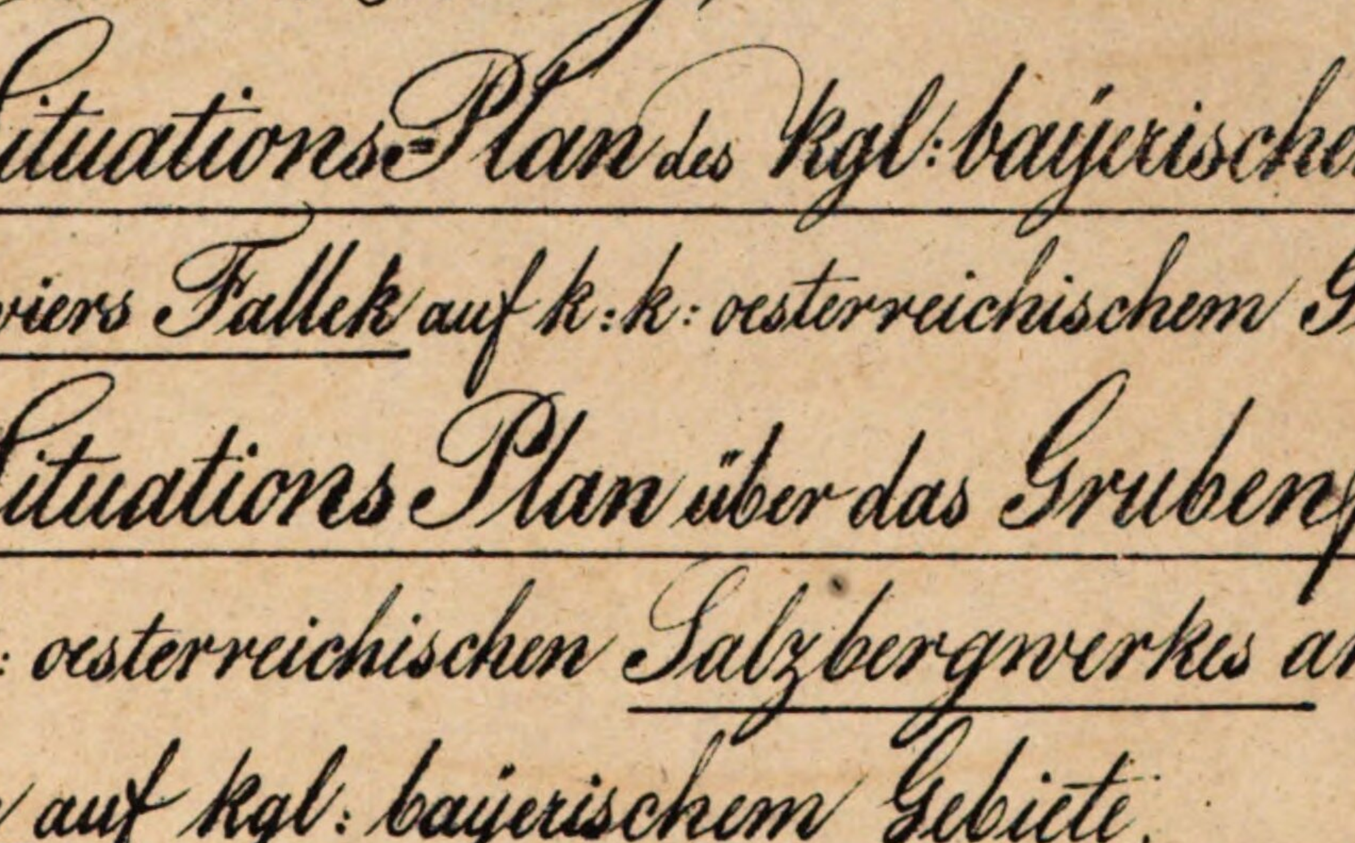
N^ro II bis V fehlen, naemlich:

N^ro II. Haupt Uebersichts Plan der Saalforste nach den in den Jahren 1820 und 1821 vorgenommenen gemeinschaftlichen Erhebungen;

N^ro III. Haupt Uebersichts Plan der Saalforste nach dem im Jahre 1823 gemeinschaftlich verfaßten Conventions-Entwurf;

N^ro IV. Situations-Plan des Kgl: bajerischen Jagd-Reviers Fallek auf k: k: oesterreichischem Gebiete;

N^ro V. Situations Plan über das Grubenfeld des k: k: oesterreichischen Salzbergwerkes am Dürrnberge auf Kgl: bajerischem Gebiete.



BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Convention zwischen Bayern und Oesterreich über die beiderseitigen Salinen-Verhaeltnisse

Bd.: 2. Gemeinschaftlicher Bericht zu dem Entwurfe der Convention. - 1823. - 97 S.

[Wien] 1823

4 Don.Reg. 7 e-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10678515-0